Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1108

03. 09. 91

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

A. Problem

Weitere Verbesserung des Familienlastenausgleichs;

Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze;

Förderung der Harmonisierung direkter und indirekter Steuern in den Europäischen Gemeinschaften;

weitere Verbesserung der Steuerstruktur;

Ausgleich der Steuermindereinnahmen und Stärkung der Einnahmebasis von Bund und Ländern wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen durch die zusätzlichen nationalen und internationalen Aufgaben.

B. Lösung

Anhebung des Kinderfreibetrags ab 1992 von jährlich 3 024 DM auf 4 104 DM und des Erstkindergeldes von monatlich 50 DM auf 70 DM;

Entlastung der Betriebe von ertragsunabhängigen Steuern durch Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und Erleichterungen bei der auf Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer;

Umsetzung zweier Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der direkten Steuern;

Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen;

Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch Anhebung der Umsatzsteuer und durch Abbau von Steuervergünstigungen; dadurch wird zugleich die Einnahmebasis von Bund und Ländern gestärkt

und die Steuerstruktur verbessert. Steuermindereinnahmen der Gemeinden werden außerdem durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage und durch die im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorgesehenen Finanzhilfen ausgeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich — einschließlich Abbau von Steuervergünstigungen — in den Rechnungsjahren 1992 bis 1995 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

	Haushaltsbelastungen (−)/Haushaltsentlastungen (+) Mio. DM im Rechnungsjahr			
	1992	1993	1994	1995
Bund	−5 442	−710	+2 157	+3 679
Länder	− 537	−767	+1 156	+2 394
Gemeinden	+1 270	+887	+ 924	+1 950
insgesamt	−4 709	−590	+4 237	+8 023

Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Negative Einkünfte

   1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
   2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
   3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
      b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,
   4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
   5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
   6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen einschließlich Schiffen, auch wenn sie nicht in ein Schiffsregister eingetragen sind, oder von in

einem ausländischen Staat belegenen Sachinbegriffen,

b) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne des Buchstaben a und

7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an

b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,

c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an

einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn

1. die Kapitalgesellschaft Geschäftsleitung und Sitz in demselben Staat hat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder

2. die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen vorgenannten Tätigkeiten der Betriebsstätte gehalten wird.

Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Wort „sowie" durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Strichpunkt folgende Worte eingefügt:

„sowie der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung".

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz" die Worte „und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder" und nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" die Worte „und Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche" eingefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,".

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Ehefrauen" durch das Wort „Ehegatten" ersetzt.

d) In Nummer 58 werden nach dem Wort „Wohngeldgesetzes" die Worte „und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind" eingefügt.

e) In Nummer 62 werden die Worte „soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden" durch die Worte „soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist" ersetzt.

f) Nummer 64 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde;".

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „in ein Gebiet außerhalb des Inlands" durch die Worte „in das Ausland" ersetzt.

3. § 3a wird aufgehoben.

4. In § 4 Abs. 5 Nr. 8 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „Das Abzugsverbot für Geldbußen, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind, gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft worden ist, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, und die darauf entfallenden Steuern vom Einkommen und Ertrag von dem wirtschaftlichen Vorteil nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;".

5. § 4d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

      „Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält,".

      bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

         aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

         bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

      des durchschnittlichen Betrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 2 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 3 nur die Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben,".

      cc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

      „c) den Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis mindestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, an dem der Leistungsanwärter das 60. Lebensjahr vollendet hat und während dieser Zeit jährlich gleichbleibende Prämien gezahlt werden; für Leistungsanwärter, die bei Abschluß der Versicherung das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Versicherung mindestens für die Dauer von fünf Jahren abzuschließen. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Kredits dienen,".

      dd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Leistungsanwärter" die Worte „im Sinne von Buchstabe b Satz 3" eingefügt.

      ee) In Satz 8 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

      ff) In Satz 9 werden die Worte „der Kasse ist" durch die Worte „der Kasse sind" ersetzt und vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

      „,und Ansprüche gegen eine Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs".

gg) In Satz 10 werden die Worte „der Anspruch gegen die Versicherung" durch die Worte „der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Zitat „Nummer 1 Satz 5" durch das Zitat „Nummer 1 Satz 9" ersetzt.

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren
jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1992 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1992 bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen oder zu einem Betriebsvermögen gehören, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren
jeweils 7 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren
jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 24 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

7. Dem § 7g Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1992 angeschafft oder hergestellt werden, tritt an die Stelle des Gewerbekapitals der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes zuzüglich der Verbindlichkeiten, die den Entgelten, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswertes abgezogen worden sind. Verbindlichkeiten, die den Entgelten im Sinne des § 8 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte hinzugerechnet."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „und" durch einen Beistrich und am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und" ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nicht für Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd geleistet werden, bei denen der Anspruch auf die Versicherungssumme im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Kredits dient, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn im Tilgungsfall die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Nr. 4 nicht erfüllt sind;

2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden;".

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen."

10. § 10c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „Absatz 2 Nr. 1 bis 3" durch das Zitat „Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

11. Dem § 10e wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26b zusammen veranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1 ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2."

12. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9" ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);".

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach Satz 1 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2."

14. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte „1. Januar 1992" durch die Worte „1. Januar 1996", die Worte „24 000 Deutsche Mark" durch die Worte „27 000 Deutsche Mark" und die Worte „48 000 Deutsche Mark" durch die Worte „54 000 Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „1. Januar 1993" durch die Worte „1. Januar 1996", die Worte „24 000 Deutsche Mark" durch die Worte „27 000 Deutsche Mark" und die Worte „48 000 Deutsche Mark" durch die Worte „54 000 Deutsche Mark" ersetzt.

15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn jede der Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, als Mitunternehmer anzusehen ist oder wenn er seine Beteiligung in einem Gewerbebetrieb hält;".

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert."

17. § 19a wird aufgehoben.

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „, Kolonialgesellschaften und" durch das Wort „sowie" ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend."

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Zitat „Sätze 1 und 2" durch das Zitat „Sätze 1 bis 3" ersetzt.

19. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen."

20. In § 26c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als ob sie unverheiratet wären" durch die Worte „als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten" ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 5" durch die Worte „Nummern 3 und 5" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1 512 Deutsche Mark" durch die Worte „2 052 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „3 024 Deutsche Mark" durch die Worte „4 104 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren unwiderruflicher Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden."

22. § 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Worte „durch Tod, Scheidung oder Aufhebung" werden gestrichen.

        bb) Folgender Satz wird angefügt:

        „Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen."

    b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Voraussetzung" die Worte „für die Anwendung des Satzes 1" eingefügt.

23. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Übergangsgeld," das Wort „Altersübergangsgeld," eingefügt.

    b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Reichsversicherungsordnung" die Worte „, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" und nach dem Wort „Landwirte" die Worte „, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte" eingefügt.

    c) In Buchstabe c werden das Wort „sowie" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetz" die folgenden Worte eingefügt:

    „sowie den Zuschuß nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung".

    d) Nach Buchstabe h wird ein Beistrich und der folgende Buchstabe i eingefügt:

    „i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt".

24. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9" ersetzt.

25. In § 33a Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Zahl „3 024" durch die Zahl „4 104" und die Zahl „5 400" durch die Zahl „6 300" ersetzt.

26. § 34c wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag" durch die Worte „zur Summe" ersetzt.

    b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte" durch die Worte „bei der Ermittlung der Einkünfte" ersetzt.

    c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder" die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden" eingefügt.

27. § 34e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn weder der Gewinn geschätzt noch der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahres nach § 13a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

28. § 38c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

    „in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt;".

    b) In Satz 5 Nr. 5 werden die Zahl „3 024" durch die Zahl „4 104" und die Zahl „1 512" durch die Zahl „2 052" ersetzt.

29. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird gestrichen.

    b) In Nummer 3 werden die Zahl „1 512" durch die Zahl „2 052" und die Zahl „3 024" durch die Zahl „4 104" ersetzt.

30. § 39a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

    „dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen."

    b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist."

    c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

    „(4a) Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn

beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt."

31. § 40 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

 b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,".

32. § 40a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „19" ersetzt.

 b) In Satz 2 werden die Worte „der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und" gestrichen.

33. § 40b EStG wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „19" ersetzt.

 b) In Absatz 3 wird die Zahl „15" durch die Zahl „19" ersetzt.

34. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c
Pauschalierung der Lohnsteuer
bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von Sachbezügen in Form von Vermögensbeteiligungen (Absatz 2), die der Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt erhält, mit einem Pauschsteuersatz von 19 vom Hundert des Vorteils erheben, soweit der Vorteil insgesamt 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Vermögensbeteiligungen sind

1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,

2. Kuxe und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, sowie Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, wenn im Fall von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

3. Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,

4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

5. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15b Satz 1 des Auslandinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen be-

findlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,

7. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

8. Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

9. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,

10. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

11. Genußrechte an Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden.

(3) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.

(4) Bei Überlassung von Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder

2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(5) Bei Überlassung von Genußscheinen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und von Genußrechten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 11 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 2 Nr. 3, 9 bis 11 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut nach § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.

(7) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlußfassung die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 wird

mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7, 9, 10 und 11 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.

(8) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 auf Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 2 ist ausgeschlossen."

35. In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz" die Worte „, der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung" eingefügt.

36. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „600" jeweils durch die Zahl „1 200" ersetzt.

37. § 42b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz" die Worte „, Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung" eingefügt.

    b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

    „4 a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder".

38. § 42c wird gestrichen.

39. In § 42 d Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „des § 41 c Abs. 4" durch das Zitat „des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41 c Abs. 4" ersetzt.

40. Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:

„§ 44 d
Bemessung der Kapitalertragsteuer
bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, auf

1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden."

41. § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

    „d) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder".

42. In § 50 Abs. 7 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder" die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden" eingefügt.

43. § 50 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

    „Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird."

    b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

    „Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16."

44. § 50d wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen," die Worte „nach § 44 d oder" und nach dem Wort „ungeachtet" die Worte „des § 44 d und" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerermäßigung" die Worte „nach § 44d oder" eingefügt.

c) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 44d und des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 44d oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 26 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden."

45. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden am Ende von Buchstabe k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;".

46. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „1991" durch die Zahl „1992" und die Zahl „1990" jeweils durch die Zahl „1991" ersetzt.

b) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

c) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden die neuen Absätze 2c bis 2g.

d) Nach dem neuen Absatz 2g wird folgender Absatz 2h eingefügt:

„(2h) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

e) Der bisherige Absatz 2g wird Absatz 2i.

f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist."

g) Die bisherigen Absätze 5a und 5b werden Absätze 5b und 5d.

h) Nach dem neuen Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) § 4d Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen."

i) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) § 7 Abs. 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. Bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. Januar 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1992 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes angeschafft worden sind, sind § 7 Abs. 5 und § 52 Abs. 11 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) weiter anzuwenden."

j) Absatz 13a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals auf Verträge anzuwenden, bei denen der Anspruch auf die Versicherungssumme nach dem ... (Datum der 3. Lesung BT) zur Tilgung oder Sicherung eines Kredits eingesetzt wird, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß er sich vor diesem Zeitpunkt dazu verpflichtet hatte."

bb) Im bisherigen Satz 4, der Satz 5 wird, wird das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 1" durch das Zitat „§ 10 Abs. 5 Nr. 2" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

k) Nach Absatz 13b wird folgender Absatz 13c eingefügt:

„(13c) § 10c Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für

den Veranlagungszeitraum 1990, § 10c Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und § 10c Abs. 4 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

l) Der bisherige Absatz 13c wird Absatz 13d.

m) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10e Abs. 8 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt worden ist oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. In den Fällen des § 10e Abs. 1 Satz 4 ist § 10e Abs. 8 erstmals anzuwenden, wenn das Objekt aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden ist."

n) Absatz 14c wird wie folgt gefaßt:

„(14c) § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt."

o) In Absatz 17 werden in Satz 1 das Zitat „31. Dezember 1985" durch das Zitat „31. Dezember 1991" und in Satz 2 das Zitat „1. Januar 1986" jeweils durch das Zitat „1. Januar 1992" ersetzt.

p) Nach Absatz 17 wird folgender neuer Absatz 18 eingefügt:

„(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."

q) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 18a.

r) Dem Absatz 19a wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach § 19a Abs. 9 Nr. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 2 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 überlassen worden sind."

s) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 13a Satz 4 entsprechend."

t) Folgende Absätze 21e und 21f werden eingefügt:

„(21e) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a — hinsichtlich des Altersübergangsgeldes —, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c — hinsichtlich des Zuschusses nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung — und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(21f) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

u) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50d Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 zufließende Kapitalerträge anzuwenden."

47. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4
(zu § 44d EStG)
Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

— Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commenditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

— Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

— Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

— Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρία;

— Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

— Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

— Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies";

— Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

— Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

— Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;

— nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,

2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird, und

3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern

— vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,

— selskabsskat in Dänemark,

— Körperschaftsteuer in Deutschland,

— φόρος Εισοδηματοζ υομικών Προσώπων κερδοσκοπκού χαρακτηρα in Griechenland,

— impuesto sobre sociedades in Spanien,

— impôt sur les sociétés in Frankreich,

— corporation tax in Irland,

— imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,

— impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,

— vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

— imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,

— corporation tax im Vereinigten Königreich,

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag" durch die Worte „zur Summe" ersetzt.

2. § 54 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag" durch die Worte „zur Summe" ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerbescheides" der Beistrich und die Worte „aber vor Ablauf der Verjährungsfrist" gestrichen.

2. § 21 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 3" durch das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 10c Abs. 4" der Beistrich und das Zitat „§ 32 Abs. 8 Satz 2" gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 39a Abs. 6" durch das Zitat „§ 39a Abs. 5" ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2" durch das Zitat „§ 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes" ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 8

   Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen."
7. § 9 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften," gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft," und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein," werden gestrichen.
      bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt.
   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      In Buchstabe e Satz 2 werden die Worte „der Kasse ist" durch die Worte „der Kasse sind" ersetzt und vor dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:

      „, und Ansprüche gegen eine Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Dekkungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahres".
   c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

      „5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;".
   d) Nach Nummer 16 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

      „17. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden."
3. In § 12 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

   „ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 8 des Umwandlungssteuergesetzes."
4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beherrschungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirksam werden, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die organisatorische Eingliederung erstmals gelten soll."

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Der Gewinnabführungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muß während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags wirkt auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zurück, in dem die Kündigung oder Aufhebung beschlossen wird."

c) In Nummer 5 werden die Worte „freie Rücklagen" durch die Worte „die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Andere Kapitalgesellschaften
als Organgesellschaft

Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, wenn eine andere als die in § 14 Satz 1 bezeichnete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 abzuführen. Weitere Voraussetzung ist, daß

1. eine Gewinnabführung den in § 301 des Aktiengesetzes genannten Betrag nicht überschreitet und

2. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird."

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gilt eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässig, ist auf Antrag der Muttergesellschaft, die nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt ist, auf deren Körperschaftsteuer von Gewinnanteilen aus Ausschüttungen der anderen Gesellschaft eine vom Gewinn erhobene Steuer der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 anzurechnen, soweit diese Gewinnanteile nicht schon nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit oder nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigt sind. Zu den Gewinnanteilen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Bezüge der Muttergesellschaft, die auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der anderen Gesellschaft anfallen."

b) In Absatz 8 werden die Worte „nach den Absätzen 2 oder 3" durch die Worte „nach den Absätzen 2 bis 3" ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist eine Muttergesellschaft unmittelbar an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes beteiligt, die Geschäftsleitung und Sitz im Ausland hat oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im Ausland ansässig gilt (ausländische Körperschaft) und deren Tätigkeit ausschließlich oder fast ausschließlich im Halten, in der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von flüssigen Mitteln, Wertpapieren, Beteiligungen, Forderungen oder ähnlichen Vermögenswerten mit Ausnahme einer Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes besteht, ist Absatz 7 nicht anzuwenden."

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des § 30 Abs. 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbare Ausgaben für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz abgelaufene Wirtschaftsjahre, die das Betriebsvermögen in einem später abgelaufenen Wirtschaftsjahr gemindert haben, dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zuzuordnen."

8. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47
Gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

(1) Gesondert festgestellt werden

1. die nach § 30 ermittelten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals,

2. der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Bescheid über die gesonderte

Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 ist Grundlagenbescheid für den Körperschaftsteuerbescheid, in dem nach § 27 Abs. 3 die Änderung der Körperschaftsteuer aufgrund von Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen zu berücksichtigen ist, für die die festgestellten Teilbeträge als verwendet gelten.

(2) Der Körperschaftsteuerbescheid ist Grundlagenbescheid

1. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich

   a) des zu versteuernden Einkommens,

   b) der Tarifbelastung,

   c) der Steuerermäßigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes,

   d) der Minderung und Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27,

2. für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs hinsichtlich eines Verlustes, der sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben hat,

3. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens."

9. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

   b) Folgender neuer Absatz 2b wird eingefügt:

      „(2b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

   c) Folgender neuer Absatz 5a wird eingefügt:

      „(5a) § 6 Abs. 5 Satz 1 ist im Veranlagungszeitraum 1992 nur anzuwenden, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e in der bis Veranlagungszeitraum 1991 geltenden Fassung ein übersteigendes Vermögen ergeben würde. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt."

   d) Folgender neuer Absatz 8a wird eingefügt:

      „(8a) § 12 Abs. 2 ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden."

   e) Der bisherige Absatz 8a wird Absatz 8b.

   f) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

      „(10) § 26 Abs. 2a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind. § 26 Abs. 9 ist erstmals für den am 1. Januar 1992 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden."

10. § 55 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften," gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft," und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein," werden gestrichen.

      bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt.

   b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

      „22. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;".

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."

4. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II
Bemessung der Gewerbesteuer".

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes."

b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. ausländische Steuern, die nach § 34c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Nr. 3 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 vom Hundert um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Die Kürzung ist nur insoweit zulässig, als sie in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen nicht vorgenommen werden konnte. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 Sätze 3 bis 7 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend."

b) In Nummer 7 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen."

7. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14a Satz 1, § 15, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 30, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35a Abs. 4 und § 35c Nr. 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „einheitliche", „einheitlicher" oder „einheitlichen" gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „für den Gewerbeertrag" und die Worte „im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „1." gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

9. In der Überschrift vor § 12 werden die Worte „Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital" gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14
Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum)."

11. § 35b wird wie folgt gefaßt:

„§ 35b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflußt. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 2) ist das für den Erlaß des Gewerbesteuermeßbescheids

zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gewerbesteuermeßbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung des Meßbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

12. In § 35c Nr. 2 Buchstabe e wird in dem Klammerzusatz das Zitat „, § 12 Abs. 2 Nr. 1" gestrichen.

13. § 35d wird gestrichen.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."

    c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

       „(2a) § 3 Nr. 22 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."

    d) Nach Absatz 3a werden folgende neue Absätze 3b und 3c eingefügt:

       „(3b) § 8 Nr. 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

       (3c) § 8 Nr. 12 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden."

    e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

       „(4a) § 9 Nr. 5 Satz 1, 2 und 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Erhebungszeitraum 1991 eine Kürzung um Ausgaben ausgeschlossen, die nach § 9 Nr. 5 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) im Erhebungszeitraum 1990 zu berücksichtigen waren. § 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden."

    f) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b.

    g) Absatz 6a wird wie folgt gefaßt:

       „(6a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."

Artikel 7

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

   „Zu § 8 des Gesetzes".

2. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

3. In § 21 werden die Worte „so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1" durch die Worte „so bemißt sich die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1" ersetzt.

4. In § 22 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3 Nr. 1" durch das Zitat „§ 11 Abs. 3" ersetzt.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark" gestrichen.

   b) In Nummer 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften," gestrichen.

   c) In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark" gestrichen.

   d) In Nummer 4 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark" gestrichen.

   e) In Nummer 5 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark" gestrichen.

6. In § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 sowie § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen" oder „einheitliche" gestrichen.

7. In § 36 wird die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

8. § 38 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer," die Worte „Dolmetscher, Übersetzer," eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 wird gestrichen.

b) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:" durch die Worte „die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe:" ersetzt.

bb) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Unkosten" durch das Wort „Kosten" ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen."

dd) Satz 4 wird gestrichen.

c) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.

bb) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

„b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;".

3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „vierzehn vom Hundert" durch die Worte „fünfzehn vom Hundert" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird in Satz 3 der Betrag „600 Deutsche Mark" durch den Betrag „1 000 Deutsche Mark" ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf fünfzehn vom Hundert,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf achtundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf achtundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

6. In § 28 werden die Absätze 3 bis 6 gestrichen.

7. § 30 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Worte „in der Regel" durch die Worte „, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist," ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften," gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vermögen wird mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der für den auf den Stichtag (§ 112) folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist."

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Einheitswert ist um den Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern zu kürzen, soweit sie im Einheitswert enthalten sind."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerbliche Betriebe" durch das Wort „Gewerbebetriebe" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

4. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Mineralgewinnungsrechte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden."

5. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

6. In § 26 werden nach den Worten „zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird" die Worte „beim Grundbesitz, bei den Mineralgewinnungsrechten und beim sonstigen Vermögen" eingefügt.

7. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat."

8. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieben" durch das Wort „Gewerbebetrieben" ersetzt.

9. § 95 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 95
   Begriff des Betriebsvermögens

   (1) Das Betriebsvermögen umfaßt alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören; § 92 Abs. 5 sowie §§ 99 und 100 bleiben unberührt. Ausgleichsposten im Falle der Organschaft sind nicht anzusetzen.

   (2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet."

10. § 96 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 96
    Freie Berufe

    Dem Gewerbebetrieb steht die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gleich; dies gilt auch für die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird."

11. § 97 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften" gestrichen.

       bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

          „5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes."

    b) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Worte „gewerblichen Betrieb" jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

12. § 98a wird wie folgt gefaßt:

    „§ 98a
    Bewertungsgrundsätze

    Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt sind, um die Summe der Betriebsschulden (§ 103) und der sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Abzüge gekürzt wird. Die §§ 4 bis 8 sind nicht anzuwenden."

13. § 99 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" und die Worte „gewerblichen Betriebs" durch das Wort „Gewerbebetriebs" ersetzt.

14. § 101 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 2 wird gestrichen.

    b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

    c) Nummer 4 wird gestrichen.

    d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „gewerblichen Betrieb" werden jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978)," durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)," ersetzt.

16. § 103 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 103
    Betriebsschulden

    (1) Schulden werden abgezogen, soweit sie mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Gewerbebetriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

    (2) Weist ein Gesellschafter in der Steuerbilanz Gewinnansprüche gegen eine von ihm beherrschte Gesellschaft aus, ist bei dieser ein Schuldposten in entsprechender Höhe abzuziehen.

    (3) Rücklagen sind nur insoweit abzugsfähig, als ihr Abzug bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist."

17. § 103a wird aufgehoben.

18. § 104 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

       „(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, kann eine Pensionsverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze abgezogen werden."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Pensionsverpflichtungen, bei denen der Teilwert der Pensionsverpflichtung als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an den Träger der Insolvenzsicherung zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I S. 3610, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) sind höchstens mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8. In dem neuen Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend."

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10. In dem neuen Absatz 10 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend."

g) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12. In dem neuen Absatz 12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 6 bis 11 gelten entsprechend."

h) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.

i) In Absatz 13 werden die Worte „Absätze 3 bis 12" durch die Worte „Absätze 4 bis 12" ersetzt.

j) In Absatz 14 werden die Worte „Absätze 1 und 2" durch die Worte „Absätze 2 und 3" ersetzt.

19. § 105 wird aufgehoben.

20. In § 107 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb" und „Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" und die Worte „gewerblichen Betriebs" und „Betriebs" durch das Wort „Gewerbebetriebs" ersetzt.

21. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die zu einem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter sind bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorbehaltlich des Absatzes 3 mit den ertragsteuerlichen Werten angesetzt."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Recht auf den Erbbauzins und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind mit dem sich nach §§ 13 bis 15 ergebenden Wert anzusetzen."

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

22. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a
Berichtigung oder Änderung
von ertragsteuerlichen Werten

Werden die ertragsteuerlichen Werte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert, ist der Bescheid über die Feststellung des Einheitswerts aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Berichtigung oder Änderung auf den Einheitswert auswirkt."

23. In § 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist" durch die Worte „berufsunfähig ist," ersetzt.

24. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90" durch das Wort „berufsunfähig" ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 5 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;".

25. In § 116 werden die Worte „oder des Inlandsvermögens" gestrichen.

26. § 117a wird wie folgt gefaßt:

„§ 117a
Ansatz des Betriebsvermögens
inländischer Gewerbebetriebe

Ist das Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz; werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt

(§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gilt dies für jeden Beteiligten, soweit ihm das Betriebsvermögen zugerechnet wird. Der übersteigende Teil ist mit 50 vom Hundert anzusetzen."

27. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

28. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978)," durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)," ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „gewerblichen Betrieb" durch das Wort „Gewerbebetrieb" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 115 bis 117 und 117a Abs. 1 und 2" durch die Worte „§§ 115 bis 117a" ersetzt.

29. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124
Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 2 ist erstmals für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf den 31. Dezember 1992 anzuwenden.

(3) § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4) § 111 Nr. 5 Buchstabe d ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.

(5) § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an anzuwenden."

30. Nach § 136 wird folgender § 137 angefügt:

„§ 137
Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz

Nicht zum Betriebsvermögen gehören folgende Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz:

1. das Sonderverlustkonto,
2. das Kapitalentwertungskonto und
3. das Beteiligungsentwertungskonto."

Artikel 10
Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

§ 53 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11
Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft," und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein," werden gestrichen.

bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg" eingefügt.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;".

c) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden;".

2. In § 12 Abs. 3 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder" die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden" eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Pauschbesteuerung
bei beschränkter Steuerpflicht

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist."

4. § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten."

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25
Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist in der vorstehenden Fassung erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden.

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(5) § 24b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden."

6. § 26 wird gestrichen.

Artikel 12
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 3 Abs. 2 Nr. 6 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. was ein Vertragserbe aufgrund beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt."

2. Am Ende von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 7 mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs;".

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätzen 2" durch die Worte „Absätzen 1a" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt. Kann für den Gewerbebetrieb ein Einheitswert nicht festgestellt werden, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend; Absatz 5 gilt entsprechend."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „103 bis 105, 108 und 109 Abs. 1 und 4" durch die Worte „103 und 104 sowie 109 Abs. 1 und 2 und § 137" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 1a" eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I

Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt, in der jeweils geltenden Fassung;".

b) Am Ende von Nummer 16 Buchstabe b werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Der Bundesminister der Finanzen stellt fest, ob diese Voraussetzung vorliegt;".

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Die §§ 234, 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

6. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) § 13 Abs. 1 Nr. 7a findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht.

(7) § 3 Abs. 2 Nr. 7 findet erstmals auf Erwerbe Anwendung für die die Steuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht.

(8) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 5 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . .) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht. Wird bei Erwerben von Todes wegen, für die die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, die Steuer nach § 28 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung gestundet, erfolgt diese Stundung ebenfalls zinslos, soweit Stundungszinsen für den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt zu erheben wären; bestandskräftige Zinsfestsetzungen sind zu ändern oder aufzuheben.

(9) § 12 Abs. 1, 1a und 5 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 3 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht."

7. § 38 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Einkünfte eines Steuerpflichtigen, die nicht Ausfluß von Geschäftsbeziehungen sind. In diesem Fall treten an die Stelle der Geschäftsbeziehungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die den Einkünften zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen. Es ist unerheblich, ob der Steuerpflichtige durch diese wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c" durch die Worte „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e" ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Zitat „§ 26 Abs. 2 bis 4" durch das Zitat „§ 26 Abs. 2, 3 und 4" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden

1. für die Körperschaftsteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen sind,

2. für die Gewerbesteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes zu berücksichtigen sind."

4. Die Überschrift vor § 15 wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Teil
Familienstiftungen und ausländische Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion"

4. a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefaßt:

„Familienstiftungen"

4. b) Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Ausländische Rechtsträger und Betriebsstätten mit Kapitalanlagefunktion

(1) Vermögen und Einkommen eines Rechtsträgers mit Kapitalanlagefunktion, der Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländischer Rechtsträger), wird den Anteilsinhabern, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die

zum Bezug von Einkünften oder zum Anfall von Vermögen des Rechtsträgers berechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Ergibt sich ein negativer Betrag, entfällt die Zurechnung.

(2) Ausländische Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion ist eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Einkünfte überwiegend stammen aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten mit Ausnahme einer Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2, an deren Kapital oder Vermögen mindestens ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10 vom Hundert beteiligt ist.

(3) Von der Zurechnung nach Absatz 1 ist der Teil des Vermögens und Einkommens des ausländischen Rechtsträgers auszunehmen, der

1. nicht den in Absatz 2 genannten Tätigkeiten dient oder nicht aufgrund dieser Tätigkeiten erzielt wird oder

2. ein den Grundsätzen des § 1 entsprechendes Entgelt für von dem Rechtsträger erbrachte Dienstleistungen darstellt.

(4) Werden die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten im Rahmen eines inländischen Unternehmens einer ausländischen Betriebsstätte übertragen, ist Absatz 1 für die Zuordnung des Vermögens und der Einkünfte zu dem inländischen Unternehmen und der ausländischen Betriebsstätte entsprechend anzuwenden.

(5) Die §§ 5 und 12 sind entsprechend anzuwenden. Soweit Absatz 1 anzuwenden ist, finden im übrigen die Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes keine Anwendung."

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „15a" ersetzt.

6. § 21 wird gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung der Unternehmensform

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 3 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ein, die die in der Anlage bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie erfüllt, und erhält sie dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gilt für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 gilt entsprechend für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens, wenn eine in der Anlage bezeichnete beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten

Richtlinie ihre Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine in der Anlage bezeichnete unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie einbringt. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend für den Wertansatz der neuen Anteile, wenn die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Betriebsstätte einbringt."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

      „Das gilt nicht, wenn bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt."

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 20 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn die Einbringung dazu führt, daß eine an dem Vorgang beteiligte oder eine an ihm nicht beteiligte Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Kapitalgesellschaft nicht mehr erfüllt. § 20 Abs. 6 Satz 2 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Einbringung veräußert. § 20 Abs. 8 ist außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschiffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können."

4. In § 28 werden folgende neue Absätze 4b und 4c eingefügt:

   „(4b) § 20 Abs. 6 und 8 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.

   (4c) § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden."

5. Folgende Anlage wird angefügt:

   „Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)

   Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

   1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

      — Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

        naamloze vennootschap/société anonyme, commenditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

      — Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

        aktieselskab, anpartsselskab;

      — Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

        Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

      — Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

        Ανώνυμη Εταιρία;

      — Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

        sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

      — Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

        société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

      — Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

        public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies";

      — Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

        società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

      — Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

— Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;

— nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften,

2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften als in diesem Staate ansässig und nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaften ansässig anzusehen ist, und

3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachfolgenden Steuern

— vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,

— selskabsskat in Dänemark,

— Körperschaftsteuer in Deutschland,

— φόρος Εισοδηματοζ υομικών Προσώπων κερδοσκοπκού χαρακτηρα in Griechenland,

— impuesto sobre sociedades in Spanien,

— impôt sur les sociétés in Frankreich,

— corporation tax in Irland,

— imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,

— impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,

— vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

— imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Protugal,

— corporation tax im Vereinigten Königreich,

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Artikel 15

Änderung des Solidaritätsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Solidaritätsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) werden vor dem Doppelpunkt die Worte „außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes" eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes sowie" eingefügt.

2. § 23 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen. Vor § 1 wird eingefügt:

„Abschnitt I
Besteuerung von Straßenfahrzeugen".

2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Gesetzes" durch das Wort „Abschnitts" und in Absatz 2 das Wort „Gesetz" durch das Wort „Abschnitt" ersetzt.

3. § 3d wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 d

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stillegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung."

4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder nach § 10 Abs. 2 (Anhängerzuschlag)" gestrichen.

5. § 10 wird aufgehoben.

6. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1)" gestrichen.

7. § 15 Abs. 1 Nr. 9 wird gestrichen.

8. Nach § 18 wird der folgende Abschnitt II angefügt:

„Abschnitt II
Besteuerung von Wasserfahrzeugen mit Motor

§ 19
Steuergegenstand

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von einheimischen Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Verkehr auf inländischen öffentlichen Gewässern;

2. das Benutzen von gebietsfremden Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Verkehr auf öffentlichen inländischen Gewässern, solange die Wasserfahrzeuge sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
3. das Benutzen von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor im Inland ohne die erforderliche Registrierung (widerrechtliche Benutzung) oder unter Verstoß gegen Bedingungen einer Steuerbefreiung.

§ 20
Begriffsbestimmungen,
Mitwirkung anderer Behörden

(1) Ein Wasserfahrzeug ist ein einheimisches Wasserfahrzeug, wenn es im Inland registriert ist.

(2) Die für Kraftfahrzeuge zuständige Zulassungsbehörde hat ein Register über steuerpflichtige Wasserfahrzeuge und deren Halter zu führen und für jedes steuerpflichtige Wasserfahrzeug auf Antrag ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen. Sie hat die technischen Besteuerungsgrundlagen festzustellen, die mit der Eintragung in das Register für die Besteuerung verbindlich werden, und die Angaben des Registers der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(3) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen und bei widerrechtlicher Benutzung nehmen die Finanzämter die Amtshilfe der Zollbehörden und der Wasser- und Schiffahrtsbehörden in Anspruch.

§ 21
Steuerbefreiungen

(1) Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von

1. Wasserfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände verwendet werden;
2. Wasserfahrzeugen, die im Dienst von Streitkräften oder Behörden anderer Staaten verwendet werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
3. Wasserfahrzeugen, die im Dienst von Behörden der Europäischen Gemeinschaften verwendet werden;
4. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen oder dem Schleppen und Schieben anderer Wasserfahrzeuge dienen;
5. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich dem Erwerb durch Fischerei dienen;
6. Wasserfahrzeugen, die ausschließlich dem Rettungsdienst oder der Feuerbekämpfung dienen;
7. Lotsenfahrzeuge und Feuerschiffe.

(2) § 3 Nr. 10, 12, 14 und 15 gilt für Wasserfahrzeuge entsprechend.

(3) Von der Steuer befreit ist das Benutzen von gebietsfremden Wasserfahrzeugen, die auf dem üblichen Wege im Transit inländische öffentliche Gewässer befahren.

§ 22
Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem einheimischen Wasserfahrzeug,
   solange das Wasserfahrzeug registriert ist;
2. bei einem gebietsfremden Wasserfahrzeug,
   solange sich das Wasserfahrzeug im Inland befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Wasserfahrzeug,
   solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23
Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

§ 24
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem einheimischen Wasserfahrzeug die Person, die als Halter oder Eigentümer eingetragen ist,
2. bei einem gebietsfremden Wasserfahrzeug der Schiffsführer,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Wasserfahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

§ 25
Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Leistung des Verbrennungsmotors und nach der Länge des Wasserfahrzeugs bemessen.

(2) Die Steuer beträgt für ein Jahr

1. je angefangene 5 kW effektive Nutzleistung — 50,00 DM,

   und

2. für jeden vollen Meter der Rumpflänge — 20,00 DM.

Wasserfahrzeuge mit einem Motor von weniger als 3,68 kW effektive Nutzleistung werden nicht besteuert.

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte bei Wasserfahrzeugen, die nach ihrer Bauart überwiegend nicht mit Motorkraft fortbewegt werden.

(4) Die Steuer beträgt bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für jeden Tag der Steuerpflicht 1/200 der Jahressteuer, aufgerundet auf volle Deutsche Mark. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen.

§ 26

Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Steuer ist für einen nach Tagen berechneten Zeitraum zu entrichten, wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 27

Steuererklärung

(1) Zur Registrierung eines steuerpflichtigen Wasserfahrzeugs ist vom Halter bei der Zulassungsbehörde eine Steuererklärung abzugeben, in der der Name des Halters, seine Anschrift (Wohnsitz oder Sitz) sowie die für die Besteuerung erforderlichen technischen Daten des Wasserfahrzeugs anzugeben sind.

(2) Die für die Registrierung zuständige Stelle hat die Daten zu überprüfen, in das Register aufzunehmen und dem Finanzamt zu übermitteln.

§ 28

Steuerfestsetzung, Verfahren

(1) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend. Als Zulassungsbehörde gilt die Behörde, die das Register führt.

(2) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 29

Steueraufsicht

(1) Wer öffentliche Gewässer mit einem steuerpflichtigen Wasserfahrzeug befährt, unterliegt der Steueraufsicht. Er hat zur Aufklärung der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale Auskunft zu geben und den Bediensteten der Zulassungsbehörde, des Finanzamtes und der Wasserschutzpolizei das Betreten des Schiffes und die Besichtigung des Motors zu gestatten.

(2) Für Wasserfahrzeuge, für die die entstandene Steuer nicht entrichtet worden ist, kann die Benutzung öffentlicher Gewässer, Schleusen und Hafenanlagen ausgeschlossen werden. Stellt eine Behörde fest, daß ein steuerpflichtiges Wasserfahrzeug ohne Entrichtung der Steuer benutzt wird, hat sie dies dem zuständigen Finanzamt am Sitz der Behörde mitzuteilen.

§ 30

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in den §§ 19 bis 26 verwendeten Begriffe;
2. Form und Inhalt der Steuererklärung (§ 27);
3. die Zuständigkeit der Registerbehörden, die Mitwirkungspflichten dieser Behörden im Besteuerungsverfahren und das Verfahren der Datenübermittlung;
4. die Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen für steuerliche Zwecke und die Art des Nachweises der Steuerentrichtung;
5. die Art der Steuerentrichtung für gebietsfremde Wasserfahrzeuge."

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen."

2. § 40a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Vorläufige Bestellung, Voraussetzungen für die endgültige Bestellung".

   b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

      „(1) Als vorläufig bestellt gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 auf Grund des Steuerberatungsrechtes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind. Steuerbevollmächtigte haben mit der vorläufigen Bestellung das Recht zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen für das Gebiet des Landes, in dem sie bestellt worden sind. Über die endgültige Bestellung entscheidet die gemäß § 46 Abs. 4 zuständige Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer nach dem 31. Dezember 1994. Die endgültige Bestellung darf nicht versagt werden, wenn der Berufsangehörige an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar erfolgreich teilgenommen hat. Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997."

   c) Folgende Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

      „(2) Das Seminar umfaßt 160 Stunden und erstreckt sich auf die Gebiete

      1. Steuerliches Verfahrensrecht,
      2. Ertragsteuern,

3. Verkehrsteuern,
4. Besitzsteuern,
5. Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
6. Berufsrecht.

An einem Seminar sollen nicht mehr als 40 Berufsangehörige teilnehmen.

(3) Das Seminar gilt als besondere Einrichtung der Berufskammern im Sinne des § 79 Abs. 2.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist durch eine vor einem Seminarausschuß abzulegende Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Der Seminarausschuß ist für den Oberfinanzbezirk zu bilden. Ihm gehören an

1. zwei von der Finanzverwaltung zu bestimmende Beamte oder Ruhestandsbeamte, davon ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
2. zwei endgültig bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.

Für einen Oberfinanzbezirk können mehrere Seminarausschüsse gebildet werden. Mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden kann ein Seminarausschuß die Prüfung von Bewerbern aus anderen Oberfinanzdirektionen übernehmen.

(6) Für die Teilnahme an der Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 500 DM zu zahlen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über

1. Einzelheiten des Seminarstoffs,
2. das Verfahren bei der Durchführung des Seminars und der Prüfung,
3. das Verfahren bei der Berufung der Mitglieder des Seminarausschusses,
4. die Verlegung der beruflichen Niederlassung eines vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten in ein anderes Land, über die dabei zu erfüllenden Voraussetzungen und über eine von den beteiligten Oberfinanzdirektionen zu erteilende Genehmigung."

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine vorläufige Bestellung (§ 40 a) ist zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und der Begünstigte die Umstände kannte oder kennen mußte, die die Rechtswidrigkeit begründen, oder wenn die Bestellung von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde und die zuständige Behörde die Bestellung nicht hätte aussprechen dürfen."

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;".

4. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung vorläufig war, kann nur wiederbestellt werden, wenn er an dem Seminar gemäß § 40 a erfolgreich teilgenommen hat."

5. § 167 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Land Berlin," gestrichen.

b) Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird der Wortlaut des § 167.

Artikel 19

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.
3. § 44 e wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person" gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 Deutsche Mark wenn dieses Kind das dritte ist,
180 Deutsche Mark wenn dieses Kind das vierte ist,
155 Deutsche Mark wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;
3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann."

Artikel 20

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

   „Dies gilt ebenfalls für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) § 2 Abs. 2 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden."

   b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

      „(8) Für Beiträge an Bausparkassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden, gilt abweichend von §§ 4 und 5 folgendes:

      1. Die Prämie wird dem Prämienberechtigten auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gutgeschrieben. Die Bausparkasse leitet den Antrag an das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt weiter und fordert die Gutschrift der Prämie an. Wird dem Antrag entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der gutgeschriebenen Prämie mit. Die Bausparkasse schreibt die Prämie dem Bausparer gesondert gut.
      2. Sobald

         a) der Bausparvertrag zugeteilt ist oder

         b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten ist oder

         c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfügt worden ist,

         fordert die Bausparkasse die gutgeschriebenen Prämienbeträge beim zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamt an. Dabei hat sie zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse.
      3. Wird der Bausparvertrag in den Fällen der Nummer 2 Buchstaben a und b fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich auszuzahlen.
      4. Die Bestimmungen über die Rückforderung von Prämien gelten für die Prämiengutschriften sinngemäß."

3. § 11 wird gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 23 vom Hundert vervielfältigt wird."

2. § 11 wird gestrichen.

Artikel 22

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „werden" die Worte „, sowie Haltestelleneinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs" eingefügt.
2. In § 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,".

3. § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Zahl „100" ersetzt durch die Zahl „150".

   b) In Nummer 2 wird die Zahl „50" ersetzt durch die Zahl „100".

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Sonderregelungen 1992 bis 1995

(1) Zusätzlich zu den Mitteln nach § 10 Abs. 1 und 2 Satz 7 werden den Ländern 1992 ein Betrag von 1 500 Millionen Deutsche Mark und 1993 bis 1995 ein Betrag von jeweils 3 000 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt und entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 aufgeteilt.

(2) In den Jahren 1992 bis 1995

1. können aus den für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln auch öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren, einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuches, gefördert werden,

2. kann aus den für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge gefördert werden. Für die Aufstellung der Programme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gelten Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs als übrige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6,

3. werden die Betragsgrenzen in § 10 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 auf bis zu 300 Millionen Deutsche Mark und in Nummer 2 auf bis zu 160 Millionen Deutsche Mark festgelegt,

4. ist § 10 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die Förderung aus den für Vorhaben

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zur Verfügung stehenden Mitteln in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahre 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahre 1993 bis zu 85 vom Hundert, im Jahre 1994 bis zu 80 vom Hundert,

2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Mitteln in den Jahren 1992 bis 1995 bis zu 50 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zu 60 vom Hundert

der zuwendungsfähigen Kosten zulässig."

5. § 16 wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Schutzbaugesetzes

§ 7 Abs. 4 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind und mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ist ein Bescheid über die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1992 nicht erteilt worden, gilt die Steuer für dieses Kalenderjahr in Höhe der für das Kalenderjahr 1991 festgesetzten Jahressteuer als festgesetzt und ist ohne besondere Aufforderung nach dem IV. Abschnitt des Vermögensteuergesetzes zu entrichten. § 16 sowie §§ 18 und 19 des Vermögensteuergesetzes bleiben unberührt."

Artikel 25

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 7 geänderte Rechtsverordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der auf Artikel 7 beruhende Teil der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 Nr. 2 Buchstaben a und c tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1990 in Kraft. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 19 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 8 Nr. 3 bis 6 sowie Artikel 9 und 10 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 3. September 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 soll die bisherige erfolgreiche, wachstumsorientierte und sozial ausgewogene Steuerpolitik fortgeführt werden. Angesichts der Herausforderungen an die öffentlichen Haushalte durch die deutsche Einheit und zusätzliche internationale Aufgaben geht es dabei vorrangig um eine Verbesserung der Steuerstruktur. Ziel ist es,

— den Familienlastenausgleich weiter auszubauen und zu verbessern sowie

— den Standort Deutschland auf die Anforderungen des europäischen Binnenmarktes vorzubereiten.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze wird durch den Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen finanziert (Verbesserung der Steuerstruktur); Mittel aus der erhöhten Umsatzsteuer werden hierfür nicht benötigt.

Beim Familienlastenausgleich hat sich die Bundesregierung schon seit vielen Jahren nachhaltig für Verbesserungen eingesetzt. Fürsorge für die Kinder und ihre Erziehung in der Familie sind Grundelemente unserer Gesellschaftsordnung. Familien mit Kindern bedürfen deshalb der besonderen Förderung des Staates. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juni 1990, BStBl. Teil II S. 653 und S. 664) steht außer Frage, daß der finanziellen Belastung der Eltern durch den Kindesunterhalt ausreichend Rechnung getragen werden muß. Die Bundesregierung hält dazu das duale System von Kinderfreibetrag und Kindergeld für am besten geeignet.

Deshalb ist auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung ab 1983 der Kinderfreibetrag wieder eingeführt und schrittweise 1986 und 1990 auf 2 484 DM bzw. 3 024 DM erhöht worden. Mit Wirkung ab 1992 sollen der Kinderfreibetrag auf 4 104 DM und das Erstkindergeld auf 840 DM (auf monatlich 70 DM statt bisher 50 DM) angehoben werden.

Damit wird der Kinderfreibetrag gegenüber 1986 fast verdoppelt und gegenüber 1983 — damals betrug der Kinderfreibetrag 432 DM — fast verzehnfacht.

Ab 1993 wird ferner der Regelsatz der Umsatzsteuer um einen Hundertsatzpunkt angehoben. Der Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätsgesetz vom 24. Juni 1991 wird letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 erhoben. Durch die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes bei der Umsatzsteuer wird eine sozialverträgliche Verteilung der Steuerbelastung auf alle Einkommensschichten erreicht, denn bei den Beziehern kleinerer Einkommen wird ein vergleichsweise hoher Einkommensanteil für steuerfreie Verwendungen (Miete) bzw. dem ermäßigtem Steuersatz unterliegende Waren (Lebensmittel) ausgegeben.

Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze. Durch den Binnenmarkt zum 1. Januar 1993 wird der Wettbewerb der Industrie- und Dienstleistungsstandorte um zukunftssichere, private Investitionen in der Europäischen Gemeinschaft noch zunehmen. Investitionsentscheidungen werden bei offenen Handelsgrenzen verstärkt im europäischen Rahmen getroffen werden. Dem müssen die steuerlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen.

Mittelfristiges Ziel ist die Entlastung sowohl im Bereich der ertragsunabhängigen als auch der ertragsabhängigen Steuern, die von den Betrieben aufzubringen sind. In einer ersten Stufe soll durch das Steueränderungsgesetz 1992 vor allem die ertragsunabhängige Belastung im Bereich der Gewerbekapitalsteuer abgeschafft und bei der Vermögensteuer auf Betriebsvermögen spürbar reduziert werden.

In den meisten europäischen Staaten ist die ertragsunabhängige Besteuerung der Betriebe deutlich geringer als in der Bundesrepublik Deutschland. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) stellte 1989 hierzu fest:

„Im Hinblick auf die ertragsunabhängigen Steuern liegt die Bundesrepublik mit ihrer Kumulation aus Vermögen-, Grund- und Gewerbekapitalsteuer an relativ ungünstiger Position ... Substanzsteuern, die das im Ausland übliche Maß überschreiten, belasten die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade in Zeiten besonders stark, in denen sie einer Entlastung am meisten bedürfen, und sie benachteiligen jene Branchen, in denen aus strukturellen Gründen nicht so hohe Gewinne durchgesetzt werden können. Zudem dämpfen sie generell die Investitionsbereitschaft, da sich mit den Investitionen auch die Bemessungsgrundlage der Substanzsteuern erhöht."

Steuerliche Erleichterungen bei der Gewerbekapital- und der Vermögensteuer helfen vor allem neugegründeten, noch ertragslosen Betrieben. Sie vermindern darüber hinaus die Risikoanfälligkeit in Perioden ungünstigerer wirtschaftlicher Entwicklung, weil die ertragsunabhängigen Steuern auch bei Ausbleiben von Gewinnen gezahlt werden müssen und dann zum Substanzverzehr in den Betrieben und somit zur Gefährdung von Arbeitsplätzen beitragen.

Die Gewerbekapitalsteuer und die auf Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer stellen vor allem eine zusätzliche Belastung auf Arbeitsplätze schaffendes, investiertes Kapital dar. Sie verringern nicht nur die Investitionsfähigkeit und die Investitionsneigung der Unternehmen, sondern beschneiden auch die

Eigenkapitalbildung. Sie stellen daher ein Hemmnis für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für das wirtschaftliche Wachstum dar.

Mittelfristig geht es darum, insbesondere den Aufschwung in den neuen Bundesländern abzusichern; aber der Standort Deutschland muß insgesamt aus Sicht ausländischer Investoren attraktiv sein. Darüber hinaus darf in inländischen Betrieben investiertes Kapital steuerlich nicht benachteiligt werden gegenüber nicht unternehmerisch oder im Ausland angelegtem Vermögen.

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 soll die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft werden. Die Gemeinden erhalten durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage, ihre Beteiligung an den Mehreinnahmen aus dem Abbau steuerlicher Sonderregelungen und die Verbesserung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes einen Ausgleich, der ihre Finanzsituation insgesamt verbessert.

Um eine besondere Entlastung des Mittelstandes zu erreichen, ist neben der Rückführung der ertragsunabhängigen Steuern die Staffelung der Meßzahl bei der Gewerbeertragsteuer nach dem Gewerbeertrag für Personengesellschaften und Einzelunternehmen vorgesehen.

Mit dem Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen setzt die Bundesregierung ihre bei der Steuerreform 1990 begonnenen Bemühungen fort, die ungerechtfertigte Ausnutzung von Steuerprivilegien einzuschränken und insgesamt eine gleichmäßigere und gerechtere Besteuerung zu erreichen. Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einschränkungen steuerrechtlicher Sonderregelungen werden die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten deutlich begrenzt.

Verschiedene Maßnahmen dienen der Steuervereinfachung; dies gilt insbesondere für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer, die grundsätzliche Übernahme der Steuerbilanzwerte und die Erhöhung des Freibetrags für Betriebsvermögen bei der Vermögensteuer, sowie die Anhebung der Grenzen für die Abgabe der jährlichen Lohnsteuer-Anmeldung und für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Auch die Neuregelung der Gebäudeabschreibung führt zu einer Vereinfachung.

Die zahlreichen hier nicht ausdrücklich angesprochenen Gesetzesänderungen dienen der Rechtsbereinigung und der Anpassung an die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung der Steuergerichte.

2. Steuerrechtsharmonisierung in den Europäischen Gemeinschaften

Im Rahmen der Harmonisierung der Steuersysteme im gemeinsamen Markt sind vom Rat zwei Richtlinien erlassen worden, die durch ein von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnetes Übereinkommen ergänzt werden. Es handelt sich um

- die Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1990 (90/435/EWG),
- die Richtlinie vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, (90/434/EWG) sowie
- das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die beiden Richtlinien des Rates fristgemäß zum 1. Januar 1992 umgesetzt werden. Das Übereinkommen bedarf zu einem Wirksamwerden keiner Umsetzung und unterliegt auch keiner Inkraftsetzungsfrist. Es kann erst in Kraft treten, wenn es von allen Vertragsstaaten ratifiziert worden ist und soll sachgerecht im Zusammenhang mit einem AO-Änderungsgesetz in innerstaatliches deutsches Recht transformiert werden. Die Richtlinie 90/434/EWG kann fristgerecht nur teilweise umgesetzt werden, weil für die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung von Gesellschaften zuerst die zivilrechtlichen Grundlagen in der Gemeinschaft geschaffen werden müssen.

Die Richtlinien und das Übereinkommen stellen den ersten Schritt zu einem zwischengemeinschaftlichen Außensteuerrecht dar, das das System bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten an die Erfordernisse der Gemeinschaft anpaßt, ergänzt und fortentwickelt. Damit entsteht erstmals in den Europäischen Gemeinschaften ein auf europäischem Recht beruhendes Außensteuerrecht auf dem Gebiet der direkten Steuern.

3. Bewertung/Vermögensteuer

Mit Blick auf den bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt und den damit einhergehenden Wettbewerb der Standortbedingungen, also auch der steuerlichen Rahmenbedingungen, soll durch Änderungen des Bewertungsgesetzes die auf Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer deutlich gesenkt werden:

Von Ausnahmen abgesehen, werden die Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung übernommen. Damit ist gleichzeitig ein deutlicher Vereinfachungseffekt für die Unternehmen, ihre Berater und die Finanzverwaltung verbunden. Der Ansatz der — vielfach niedrigeren — Steuerbilanzwerte ist auch damit zu rechtfertigen, daß zwischen der Vermögensteuer und den Ertragsteuern ein Zusammenhang besteht und realisierte Wertsteigerungen des Betriebsvermögens mit Ertragsteuern belastet werden (vgl. Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, 1991, Heft 45 der Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Rz. 214).

Außerdem wird der Freibetrag für Betriebsvermögen inländischer Gewerbebetriebe von derzeit 125 000

Deutsche Mark auf 500 000 Deutsche Mark erhöht und damit der Mittelstand besonders entlastet; der übersteigende Teil des Betriebsvermögens soll in Zukunft nur noch mit 50 v. H. angesetzt werden.

4. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Die im Bewertungsgesetz vorgesehene Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung wirkt sich entlastend auch im Bereich der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer aus. Dies ist wichtig insbesondere für mittelständische Personenunternehmen. Zur Sicherung der Unternehmen soll vermieden werden, daß diesen zur Begleichung der Steuerschuld über Gebühr Mittel entzogen werden müssen. Daneben soll die in § 28 ErbStG geregelte Stundungsmöglichkeit von auf Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallender Erbschaftsteuer verbessert werden. Diese Stundung soll bei Erwerben von Todes wegen künftig zinslos erfolgen.

5. Umsatzsteuer

Mit der Anhebung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 1993 wird die Einnahmebasis von Bund und Ländern vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Anforderungen durch die zusätzlichen nationalen und internationalen Aufgaben gestärkt und insbesondere eine fühlbare Verbesserung des Familienlastenausgleiches ermöglicht.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Verhältnis des Steueraufkommens von direkter und indirekter Besteuerung von 50 zu 50 v. H. auf 60 zu 40 v. H. verschoben. Langfristig ist dies für Wachstum und Beschäftigung nachteilig. Diese Entwicklung konnte durch die Steuerreform 1986 bis 1990 nur teilweise korrigiert werden. Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 wird somit die Steuerstruktur in der Bundesrepublik Deutschland verbessert.

Angehoben wird lediglich der allgemeine Umsatzsteuersatz, und zwar um einen Hundertsatzpunkt von 14 auf 15 v. H. Der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H., der im wesentlichen Lebensmittel, Hilfsmittel für Kranke und Körperbehinderte, Futtermittel, den Personennahverkehr, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie bestimmte kulturelle Leistungen erfaßt, bleibt dagegen unverändert.

Die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes erleichtert den Einigungsprozeß innerhalb der Europäischen Gemeinschaften bei der Harmonisierung im Bereich der Umsatzsteuern und der Verbrauchsteuern. Die Bundesrepublik Deutschland weist — neben Luxemburg und Spanien — mit einem Normalsatz der Umsatzsteuer von 14 v. H. mit das niedrigste Niveau in den Europäischen Gemeinschaften auf. Auch nach Anhebung des Umsatzsteuersatzes von 14 auf 15 v. H. bleibt die Bundesrepublik Deutschland im unteren Drittel der EG-Staaten. Durch die Anpassung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes wird jedoch eine weitere Harmonisierung der Umsatzsteuer in den Gemeinschaften auf einem möglichst niedrigen Niveau erleichtert.

Die Umsatzsteuer hat die Wirkung einer allgemeinen Verbrauchsteuer und belastet daher in der Regel nicht die Unternehmen. Eine Beeinträchtigung der als notwendig erachteten Verstärkung der Investitionstätigkeit vor allem in den neuen Bundesländern ist somit durch die Erhöhung der Umsatzsteuer nicht zu erwarten.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Ausland — und zwar besonders in sog. Drittländern — wird wegen der umsatzsteuerlichen Ausfuhrentlastung ebenfalls nicht berührt.

Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer entstehen zwar Mehrbelastungen der privaten und öffentlichen Haushalte. Diese Mehrbelastungen erscheinen aber unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar. Da nur der allgemeine Steuersatz, nicht jedoch der ermäßigte angehoben wird und auch die Umsatzsteuerbefreiungen (z. B. für die Vermietung von Privatwohnungen) unverändert bleiben, sind die umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen der privaten Haushalte sozial verträglich. Bezieher kleinerer Einkommen werden auch proportional nicht höher, sondern in der Regel geringer belastet als andere Einkommensbezieher. Außerdem wird mit dem Beibehalten des derzeitigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes wichtigen kulturpolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz wird die Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft erhöht.

Die weiteren Änderungen des Umsatzsteuergesetzes haben vor allem den Zweck, das deutsche Umsatzsteuerrecht an das Umsatzsteuerrecht der Europäischen Gemeinschaften anzugleichen.

6. Ausgleich für Gebietskörperschaften

Die Einnahmeausfälle bei den Gebietskörperschaften werden weitgehend ausgeglichen:

— Durch die im Steueränderungsgesetz 1992 vorgesehene sozialverträgliche Anhebung der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1993 um 1 Prozentpunkt beim Normalsatz — bei Beibehaltung des ermäßigten Satzes von 7 v. H. — ergeben sich bei den Ländern deutliche Mehreinnahmen.

— Aus der Einschränkung von steuerlichen Subventionen und der Verminderung der degressiven Abschreibungen im Wohnungsbau resultieren Haushaltsmehreinnahmen für alle drei Haushaltsebenen.

Den Steuerausfällen der Gemeinden stehen Mehreinnahmen gegenüber, die sich ergeben aus:

— einer Verringerung der Gewerbesteuerumlage ab 1. Januar 1993;

— dem Subventionsabbau und dem verringerten Abzug der Gewerbesteuer bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

Fortsetzung des Textes auf Seite 50

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen (+) / Entstehungsjahr[1]) insgesamt	davon: Bund	Länder[3])	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
	Artikel 1					
	Einkommensteuergesetz					
1	**§ 2a Abs. 1 EStG** Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften	GewSt	50	4	7	39
		ESt	60	26	26	8
		KSt	140	70	70	—
		zusammen	250	100	103	47
2	**§ 3a EStG** Streichung der Steuerfreiheit von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. 1. 1955 ausgegeben worden sind[4])	GewSt	24	2	3	19
		ESt	28	12	12	4
		KSt	68	34	34	—
		zusammen	120	48	49	23
3	**§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG** Einschränkung des Abzugsverbotes für Geldbußen (rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle)	GewSt				
		ESt				
		KSt	.[5])	.	.	.
4	**§ 4d EStG** Verminderung bzw. Abbau von überhöhten Zuwendungen (Betriebsausgaben) von Trägerunternehmen an Unterstützungskassen	GewSt	210	15	31	164
		ESt	25	11	11	3
		KSt	465	233	232	—
		zusammen	700	259	274	167
5	**§ 7 Abs. 5 EStG** Rückführung der degressiven AfA für Gebäude des Betriebsvermögens von 10 v. H. auf 7 v. H.[6])	GewSt	500	35	78	387
		ESt	420	179	183	58
		KSt	680	340	340	—
		zusammen	1 600	554	601	445
6	**§ 10e EStG/ § 34f EStG** Wegfall der Steuervergünstigung für selbstgenutztes Wohneigentum (mit Ausnahme des Abzugs nach § 10e Abs. 6 EStG) ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000/240 000 DM[7])	LSt	230	98	100	32
		ESt	230	98	100	32
		zusammen	460	196	200	64
7	**§ 13 Abs. 3 EStG** Wegfall des Freibetrages von 2 000/4 000 DM bei Einkünften aus LuF, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte ohne Berücksichtigung des Freibetrages 50 000/100 000 DM übersteigt	ESt	30	13	13	4
8	**§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG** Verlängerung der Geltungsdauer des Freibetrages von 90 000 DM über den 31. 12. 1991 hinaus bei Veräußerung oder Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes	ESt (Nr. 8 und 9 zusammen)	–30	–13	–13	–4
9	**§ 14a Abs. 4 EStG** Verlängerung der Geltungsdauer des Freibetrages von 120 000 DM über den 31. 12. 1991 hinaus bei Veräußerung/Entnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Abfindung weichender Erben					

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (−) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (−) — in Mio. DM —															
Rechnungsjahre[2)]															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder[3)]	Gemeinden		Bund	Länder[3)]	Gemeinden		Bund	Länder[3)]	Gemeinden		Bund	Länder[3)]	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	10	1	2	7	40	3	6	31	50	3	8	39
—	—	—	—	12	5	5	2	48	20	21	7	60	26	26	8
—	—	—	—	28	14	14	—	112	56	56	—	140	70	70	—
—	—	—	—	50	20	21	9	200	79	83	38	250	99	104	47
20	1	3	16	20	1	3	16	24	2	3	19	24	2	3	19
23	10	10	3	23	10	10	3	28	12	12	4	28	12	12	4
57	29	28	—	57	29	28	—	68	34	34	—	68	34	34	—
100	40	41	19	100	40	41	19	120	48	49	23	120	48	49	23
.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
170	12	25	133	178	12	27	139	250	17	39	194	242	17	37	188
20	9	9	2	22	9	10	3	30	13	13	4	28	12	12	4
370	185	185	—	395	198	197	—	560	280	280	—	535	268	267	—
560	206	219	135	595	219	234	142	840	310	332	198	805	297	316	192
—	—	—	—	180	13	27	140	600	42	93	465	1 100	79	171	850
—	—	—	—	160	68	70	22	540	230	235	75	1 000	425	435	140
—	—	—	—	240	120	120	—	815	408	407	—	1 500	750	750	—
—	—	—	—	580	201	217	162	1 955	680	735	540	3 600	1 254	1 356	990
60	26	26	8	115	49	50	16	175	74	76	25	230	98	100	32
60	26	26	8	115	49	50	16	175	74	76	25	230	98	100	32
120	52	52	16	230	98	100	32	350	148	152	50	460	196	200	64
25	11	11	3	30	13	13	4	35	15	15	5	30	13	13	4
−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4

noch

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen (+) / Entstehungsjahr[1]) insgesamt	davon: Bund	Länder[3])	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
10	**§ 14a Abs. 5 EStG** Verlängerung der Geltungsdauer des Freibetrages von 90 000 DM über den 31. 12. 1992 hinaus bei Veräußerung/Entnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken zur Tilgung von Altschulden	ESt	−30	−13	−13	−4
11	**§ 15 Abs. 1 EStG** Hinzurechnung von Sondervergütungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz EStG auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften	GewSt ESt	.[8])	.	.	.
12	**§ 17 Abs. 1 und 2 EStG** Erweiterung der Bestimmung des § 17 EStG zur Erfassung der Fälle der verdeckten Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft	ESt	.[9])	.	.	.
13	**§ 19a EStG** Aufhebung der Steuerfreiheit bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer; statt dessen Einführung einer Lohnsteuerpauschalierung mit einem Satz von 19 v. H. der begünstigten Vorteile bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1 000 DM je Arbeitnehmer	LSt	80	34	35	11
14	**§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG / § 10 EStG** Einschränkung der Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Finanzierungsmodellen durch sog. Policendarlehen; keine Abziehbarkeit von Beiträgen zu solchen Versicherungen	GewSt	615	43	90	482
		ESt	620	264	270	86
		KSt	1 065	533	532	—
		zusammen	2 300	840	892	568
15	**§ 32 Abs. 6 EStG** Anhebung des Kinderfreibetrages von 3 024 DM auf 4 104 DM	LSt	−2 900	−1 233	−1 262	−405
		ESt	−725	−308	−315	−102
		zusammen	−3 625	−1 541	−1 577	−507
16	**§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG** Einbeziehung des ab dem 1. 1. 1991 gezahlten Altersübergangsgeldes in den Progressionsvorbehalt	ESt	65	28	28	9
17	**§ 33a Abs. 1 Nr. 1 EStG** Anhebung des Höchstbetrags für die Unterstützung naher Angehöriger unter 18 Jahren von 3 024 DM auf 4 104 DM	LSt	−2	−1	−1	.
		ESt	−13	−6	−6	−1
		zusammen	−15	−7	−7	−1
18	**§ 33a Abs. 1 Nr. 2 EStG** Anhebung des Höchstbetrags für die Unterstützung naher Angehöriger über 18 Jahre von 5 400 DM auf 6 300 DM	LSt	−2	−1	−1	.
		ESt	−18	−8	−8	−2
		zusammen	−20	−9	−9	−2
19	**§ 34c Abs. 2 und 3 EStG** Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte anstelle des Abzuges vom Gesamtbetrag der Einkünfte	GewSt	−20	−1	−3	−16
		ESt	2	1	1	.
		KSt	8	4	4	—
		Saldo	−10	4	2	−16

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (−) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (−) — in Mio. DM —

Rechnungsjahre[2]															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4	−30	−13	−13	−4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	30	30	10	80	34	35	11	80	34	35	11	80	34	35	11
—	—	—	—	110	8	17	85	345	24	53	268	715	49	109	557
—	—	—	—	110	47	48	15	345	147	150	48	715	304	311	100
—	—	—	—	190	95	95	—	580	290	290	—	1 200	600	600	—
—	—	—	—	410	150	160	100	1 270	461	493	316	2 630	953	1 020	657
−2 660	−1 131	−1 157	−372	−3 020	−1 284	−1 314	−422	−3 180	−1 352	−1 383	−445	−3 300	−1 403	−1 436	−461
−500	−213	−218	−69	−820	−349	−357	−114	−880	−374	−383	−123	−870	−370	−378	−122
−3 160	−1 344	−1 375	−441	−3 840	−1 633	−1 671	−536	−4 060	−1 726	−1 766	−568	−4 170	−1 773	−1 814	−583
—	—	—	—	50	21	21	8	65	28	28	9	65	28	28	9
−1	.	−1	.	−2	−1	−1	.	−2	−1	−1	.	−2	−1	−1	.
—	—	—	—	−8	−3	−4	−1	−13	−6	−6	−1	−13	−6	−6	−1
−1	.	−1	.	−10	−4	−5	−1	−15	−7	−7	−1	−15	−7	−7	−1
−1	.	−1	.	−2	−1	−1	.	−2	−1	−1	.	−2	−1	−1	.
—	—	—	—	−12	−5	−5	−2	−18	−8	−8	−2	−18	−8	−8	−2
−1	0	−1	0	−14	−6	−6	−2	−20	−9	−9	−2	−20	−9	−9	−2
—	—	—	—	—	—	—	—	−10	−1	−1	−8	−20	−1	−3	−16
—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	1	.	2	1	1	.
—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	—	8	4	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	−5	1	2	−8	−10	4	2	−16

noch

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen (+) / Entstehungsjahr[1]) insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3])	davon: Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
20	**§ 34e EStG** Streichung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus LuF bei Schätzungslandwirten	ESt	20	9	9	2
21	**§ 40a Abs. 2 EStG** Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für geringfügig Beschäftigte von bisher 15 v. H. auf 19 v. H.	GewSt	−30	−2	−4	−24
		LSt	400	170	174	56
		ESt	−45	−19	−20	−6
		KSt	−30	−15	−15	—
		Saldo	295	134	135	26
22	**§ 40b EStG** Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen von 15 v. H. auf 19 v. H.	GewSt	−20	−1	−3	−16
		LSt	280	119	122	39
		ESt	−20	−9	−9	−2
		KSt	−30	−15	−15	—
		Saldo	210	94	95	21
23	**§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG** Anhebung der Grenze für Jahreszahler bei der Lohnsteuer-Anmeldung von 600 DM auf 1200 DM; einmaliger Steuerausfall	LSt	−200	−85	−87	−28
24	**§ 44d EStG** Absenkung der Kapitalertragsteuer für inländische Schachteldividenden an in einem EG-Staat sitzende Muttergesellschaften auf 5 v. H. für den Zeitraum 1. 1. 1992 bis zum 30. 6. 1996 und auf 0 v. H. ab 1. 7. 1996	KapESt	−200	−100	−100	—
25	**§ 51 Abs. 1 Nr. 2k EStG i. V. m. §§ 76 und 78 EStDV** Nichtverlängerung der Begünstigung für die Anschaffung / Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und die Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte über das Wirtschaftsjahr 1991/1992 hinaus	ESt	100	43	43	14
26	**Änderungen Einkommensteuergesetz insgesamt**		2100	588	673	839
	Artikel 5 **Körperschaftsteuergesetz**					
27	**§ 26 KStG und AStG** Beseitigung der Schachtelfreistellung für Dividenden ausländischer Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter; Zurückdrängen von Steuersparmodellen[10])	GewSt	150	11	22	117
		KSt	350	175	175	—
		zusammen	500	186	197	117
	Artikel 6 **Gewerbesteuergesetz**					
28	**§ 11 Abs. 2 GewStG** Staffelung der Meßzahlen nach dem Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 36000 DM in 5 Schritten von 1 v. H. bis 5 v. H. je zusätzlich 12000 DM Gewerbeertrag für Einzelunternehmer und Personengesellschaften ab 1. 1. 1993	GewSt	−1800	−130	−277	−1393
		ESt	600	255	261	84
		Saldo	−1200	125	−16	−1309

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (−) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (−) — in Mio. DM —															
Rechnungsjahre[2]															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder[3]	davon: Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
20	9	9	2	20	9	9	2	20	9	9	2	20	9	9	2
−25	−2	−4	−19	−30	−2	−5	−23	−35	−2	−5	−28	−30	−2	−5	−23
320	136	139	45	400	170	174	56	400	170	174	56	400	170	174	56
−35	−15	−15	−5	−45	−19	−20	−6	−55	−23	−24	−8	−45	−19	−20	−6
−25	−13	−12	—	−30	−15	−15	—	−35	−18	−17	—	−30	−15	−15	—
235	106	108	21	295	134	134	27	275	127	128	20	295	134	134	27
−15	−1	−2	−12	−20	−1	−3	−16	−25	−2	−4	−19	−20	−1	−3	−16
230	98	100	32	280	119	122	39	280	119	122	39	280	119	122	39
−15	−6	−7	−2	−20	−9	−9	−2	−25	−11	−11	−3	−20	−9	−9	−2
−20	−10	−10	—	−30	−15	−15	—	−40	−20	−20	—	−30	−15	−15	—
180	81	81	18	210	94	95	21	190	86	87	17	210	94	95	21
−200	−85	−87	−28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
−100	−50	−50	—	−200	−100	−100	—	−210	−105	−105	—	−220	−110	−110	—
—	—	—	—	100	43	43	14	100	43	43	14	100	43	43	14
−2 182	−957	−976	−249	−1 374	−693	−685	4	1 130	196	278	656	4 170	1 281	1 438	1 451
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	−1 400	−101	−216	−1 083	−1 600	−115	−250	−1 235	−1 800	−130	−281	−1 389
—	—	—	—	200	85	87	28	600	255	261	84	600	255	261	84
—	—	—	—	−1 200	−16	−129	−1 055	−1 000	140	11	−1 151	−1 200	125	−20	−1 305

noch

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen (+) /			
			Entstehungsjahr [1])			
			insge-samt	davon:		
				Bund	Län-der [3])	Ge-mein-den
1	2	3	4	5	6	7
29	**§ 11 Abs. 3 Nr. 2 GewStG** Aufhebung der Steuerermäßigung bei Reedereien mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr	GewSt	30	2	4	24
		ESt	–4	–1	–2	–1
		KSt	–8	–4	–4	—
		Saldo	18	–3	–2	23
30	**§§ 12 und 13 GewStG** Wegfall der Gewerbekapitalsteuer ab 1. 1. 1993	GewKSt	–6 610	–463	–1 005	–5 142
		GewESt	1 015	71	154	790
		ESt	895	380	389	126
		KSt	1 340	670	670	—
		Saldo	–3 360	658	208	–4 226
31	**Änderungen Gewerbesteuergesetz insgesamt**		–4 542	780	190	–5 512
	Artikel 8 **Umsatzsteuergesetz**					
32	**§ 12 Abs. 1 UStG** Anhebung des allgemeinen Satzes bei der Umsatzsteuer von 14 v. H. auf 15 v. H. unter Beibehaltung des ermäßigten Satzes von 7 v. H. (ab 1. 1. 1993)	USt	12 300	7 995	4 305	—
33	**§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG** Anhebung der für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen maßgebenden Betragsgrenze von 600 DM auf 1 000 DM (ab 1. 1. 1993); einmaliger Steuerausfall	USt	–250	–163	–87	—
34	**Änderungen Umsatzsteuergesetz insgesamt**		12 050	7 832	4 218	—
	Artikel 9 **Bewertungsgesetz**					
35	**§ 109 BewG** Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung	VSt	–945	—	–945	—
		ErbSt	–75	—	–75	—
		zusammen	–1 020	—	–1 020	—
36	**§ 117a Abs. 1 BewG** Erweiterung der Vergünstigung für inländisches Betriebsvermögen bei der Vermögensteuer durch — Erhöhung des Freibetrages für Betriebsvermögen um 375 000 DM auf 500 000 DM	VSt	–265	—	–265	—
	— Erhöhung des Bewertungsabschlags für Betriebsvermögen um 25 v. H.-Punkte auf 50 v. H.	VSt	–1 420	—	–1 420	—
		zusammen	–1 685	—	–1 685	—
37	**Änderungen Bewertungsgesetz insgesamt**		–2 705	—	–2 705	—
	Artikel 14 **Umwandlungs-Steuergesetz**					
38	**§ 20 UmwStG** Steuerliche Regelung für das Einbringen von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen entsprechend der Fusionsrichtlinie der EG	GewSt KSt ESt	. [11])	.	.	.

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (–) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (–) — in Mio. DM —															
Rechnungsjahre[2])															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder[3])	Gemeinden		Bund	Länder[3])	Gemeinden		Bund	Länder[3])	Gemeinden		Bund	Länder[3])	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
25	2	4	19	25	2	4	19	35	2	5	28	35	2	5	28
–3	–1	–2	.	–3	–1	–2	.	–4	–1	–2	–1	–4	–1	–2	–1
–6	–3	–3	–	–6	–3	–3	–	–8	–4	–4	–	–8	–4	–4	–
16	–2	–1	19	16	–2	–1	19	23	–3	–1	27	23	–3	–1	27
–	–	–	–	–6 200	–434	–942	–4824	–7 335	–513	–1 137	–5 685	–7 330	–528	–1 136	–5 666
–	–	–	–	950	67	144	739	1 125	79	174	872	1 130	81	175	874
–	–	–	–	840	357	365	118	995	423	433	139	990	421	431	138
–	–	–	–	1 250	625	625	–	1 505	753	752	–	1 490	745	745	–
–	–	–	–	–3 160	615	192	–3 967	–3 710	742	222	–4 674	–3 720	719	215	–4 654
16	–2	–1	19	–4 344	597	62	–5 003	–4 687	879	232	–5 798	–4 897	841	194	–5 932
–	–	–	–	10 500	6 825	3 675	–	12 900	8 385	4 515	–	13 700	8 905	4 795	–
–	–	–	–	–210	–137	–73	–	–40	–26	–14	–	–	–	–	–
–	–	–	–	10 290	6 688	3 602	–	12 860	8 359	4 501	–	13 700	8 905	4 795	–
–	–	–	–	–945	–	–945	–	–945	–	–945	–	–945	–	–945	–
–	–	–	–	–75	–	–75	–	–75	–	–75	–	–75	–	–75	–
–	–	–	–	–1 020	–	–1 020	–	–1 020	–	–1 020	–	–1 020	–	–1 020	–
–	–	–	–	–265	–	–265	–	–265	–	–265	–	–265	–	–265	–
–	–	–	–	–1 420	–	–1 420	–	–1 420	–	–1 420	–	–1 420	–	–1 420	–
–	–	–	–	–1 685	–	–1 685	–	–1 685	–	–1 685	–	–1 685	–	–1 685	–
–	–	–	–	–2 705	–	–2 705	–	–2 705	–	–2 705	–	–2 705	–	–2 705	–

noch

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen (+) / Entstehungsjahr[1])			
			insge-samt	davon: Bund	Län-der[3])	Ge-mein-den
1	2	3	4	5	6	7
	Artikel 17					
	Kraftfahrzeugsteuergesetz					
39	**§ 10 KraftStG** Aufhebung der Sonderregelung für zusätzliche Kraftfahrzeuganhänger	KraftSt	275	—	275	—
40	**§ 19 KraftStG** Einführung von Kraftfahrzeugsteuer für Wasserfahrzeuge mit Motor[12])	KraftSt	30	—	30	—
41	**Änderungen Kraftfahrzeugsteuergesetz insgesamt**		305	—	305	—
	Artikel 21					
	Gemeindefinanzreformgesetz					
42	**§ 6 GFRG** Verringerung der Gewerbesteuerumlage um 55 v. H. ab 1. 1. 1993	GewSt-Umlage	0	−1443	−1442	2885
	Artikel 23					
	Schutzbaugesetz					
43	**§§ 7 und 12 Schutzbaugesetz** Aufhebung der erhöhten Absetzungen für Schutzräume	ESt	5	2	2	1
44	**Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 insgesamt**		7713	7945	1438	−1 670
	nachrichtlich:					
	Haushaltswirksame Maßnahmen					
	Artikel 19					
45	Erhöhung des Erstkindergeldes von 50 DM um 20 DM auf 70 DM monatlich		−2400	−2 400	—	—
46	Erhöhung des Kindergeldzuschlages von bisher bis zu 48 DM um bis zu 17 DM auf bis zu 65 DM monatlich		−695	−695	—	—
	Artikel 20					
47	**Wohnungsbau-Prämiengesetz** Auszahlung der Prämie bei Zuteilung des Bausparvertrags	WoPr	220	220	—	—
	Artikel 22					
48	Erhöhung der Leistungen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz		—	−3000	—	3000
49	**Finanzielle Auswirkungen der haushaltswirksamen Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 insgesamt**		−2875	−5875	—	3000
50	**Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen und haushaltswirksamen Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 insgesamt**		4838	2070	1438	1 330

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (−) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (−) — in Mio. DM —															
Rechnungsjahre[2]															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder[3]	Gemeinden		Bund	Länder[3]	Gemeinden		Bund	Länder[3]	Gemeinden		Bund	Länder[3]	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
350	—	350	—	300	—	300	—	280	—	280	—	285	—	285	—
30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—
380	—	380	—	330	—	330	—	310	—	310	—	315	—	315	—
—	—	—	—	0	−1 443	−1 442	2 885	0	−1 533	−1 532	3 065	0	−1 715	−1 715	3 430
2	1	1	0	3	1	1	1	4	1	2	1	5	2	2	1
−1 784	−958	−596	−230	2 200	5 150	−837	−2 113	6 912	7 902	1 086	−2 076	10 588	9 314	2 324	−1 050
−2 400	−2 400	—	—	−2 400	−2 400	—	—	−2 400	−2 400	—	—	−2 400	−2 400	—	—
−695	−695	—	—	−695	−695	—	—	−695	−695	—	—	−695	−695	—	—
—	—	—	—	105	105	—	—	220	220	—	—	330	330	—	—
—	−1 500	—	1 500	—	−3 000	—	3 000	—	−3 000	—	3 000	—	−3 000	—	3 000
−3 095	−4 595	—	1 500	−2 990	−5 990	—	3 000	−2 875	−5 875	—	3 000	−2 765	−5 765	—	3 000
−4 879	−5 553	−596	1 270	−790	−840	−837	887	4 037	2 027	1 086	924	7 823	3 549	2 324	1 950

noch

Finanzielle Auswirkungen
— vorläufige

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen (+) / Entstehungsjahr[1]) insgesamt	davon: Bund	Länder[3])	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
	Sonstige Änderungen					
51	**Abschnitt 149 Abs. 9 UStR** Aufhebung des Abschnitts 149 Abs. 9 UStR (unzutreffende Vervielfältigungsregelung zur Berechnung der Umsatzsteuer für die Umsätze von Geldspielgeräten) ab 1. Juli 1991[13])	USt	200	130	70	—
52	**Finanzielle Auswirkungen aller Maßnahmen insgesamt**		5038	2200	1508	1330

[1]) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit entstehende Steuermehr-/Steuermindereinnahmen.
[2]) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.
[3]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.
[4]) Einmalige Mindereinnahmen von rund 450 Mio. DM durch Wertberichtigungen.
[5]) Es entstehen Steuermindereinnahmen, deren Höhe nicht quantifiziert werden kann.
[6]) Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf das Entstehungsjahr 1994.
[7]) Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich des § 34f EStG sind berücksichtigt. Im Entstehungsjahr ist ein mittlerer Wert der kumulierten Beträge angesetzt.
[8]) Vermeidung von Steuermindereinnahmen.
[9]) Es entstehen Steuermehreinnahmen in nicht zu quantifizierender Höhe.
[10]) Realisierung der Steuermehreinnahmen hängt von Neuverhandlungen der DBA mit den betroffenen Ländern ab.
[11]) Es entstehen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung, die nicht ins Gewicht fallen dürfte und die nicht quantifiziert werden kann.
[12]) Bei den ermittelten finanziellen Auswirkungen handelt es sich um eine sehr grobe Schätzung, da statistische Angaben für eine abgesicherte Berechnung nicht vorliegen.
[13]) Regelung erfolgte bereits in Abstimmung mit den Finanzministern der Länder durch BMF-Schreiben vom 7. Juni 1991.

des Steueränderungsgesetzes 1992
Schätzung —

Steuermindereinnahmen (−) bzw. Minderausgaben (+) / Mehrausgaben (−) — in Mio. DM —															
Rechnungsjahre[2]															
1992				1993				1994				1995			
insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
170	111	59	—	200	130	70	—	200	130	70	—	200	130	70	—
−4 709	−5 442	−537	1 270	−590	−710	−767	887	4 237	2 157	1 156	924	8 023	3 679	2 394	1 950

Fortsetzung von Seite 37

Darüber hinaus werden die im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehenen Finanzhilfen an die Länder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden kräftig erhöht und die Zweckbestimmung des GVFG im investiven Bereich entscheidend erweitert. Erhöhte Fördersätze mindern die Finanzlasten der Gemeinden. Die zusätzlichen Mittel des Bundes von 1,5 Mrd. DM in 1992 und jeweils 3 Mrd. DM in den Jahren 1993 bis 1995 entsprechen Wünschen der Länder und Kommunen nach einer verstärkten Unterstützung des Bundes bei kommunalen Verkehrsinvestitionen in Ballungsräumen und im ländlichen Bereich. Mit der Erweiterung der Zweckbestimmung im investiven Bereich auf Schienenfahrzeuge werden zusätzliche Möglichkeiten für eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen, die Voraussetzung ist für eine Entlastung der Straßen vom motorisierten Individualverkehr.

7. Preisauswirkungen

Durch die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes würde das Verbraucherpreisniveau rein rechnerisch einmalig um 0,5 v. H. steigen mit der entsprechenden Auswirkung auf das Preisniveau, wenn von einer vollen Überwälzung der Mehrbelastung ausgegangen wird.

Das tatsächliche Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus wird jedoch von der jeweiligen Konjunktur- und Wettbewerbslage beeinflußt und läßt sich von vornherein nicht quantifizieren.

Die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs erhöhen die verfügbaren Einkommen der Betroffenen. Unmittelbare preisliche Auswirkungen sind davon nicht zu erwarten, da diese Maßnahmen die verfügbaren Einkommen insgesamt und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nur geringfügig erhöhen werden.

Der Abbau ertragsunabhängiger und ertragsabhängiger Steuern verbessert die finanzielle Situation der Unternehmen und kann je nach Wettbewerbslage tendenziell eine Verringerung von Einzelpreisen bewirken. Die Abschaffung steuerlicher Ausnahmen kann dagegen im Einzelfall tendenziell preiserhöhend wirken. Insgesamt sind jedoch nur geringfügige Änderungen des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2a Abs. 1 und 2 EStG)

Nach § 2a EStG dürfen bestimmte negative ausländische Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsstätte nur mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden. Die Vorschrift ist nicht auf ausländische Körperschaften anzuwenden, da deren Verluste aus ausländischen Betriebsstätten sich im Inland nicht unmittelbar steuerlich auswirken. Mittelbar sind aber derartige Verluste im Inland dennoch steuerlich von Bedeutung, und zwar dann, wenn die Anteile an der ausländischen „Verlustgesellschaft" im inländischen Betriebsvermögen gehalten werden. So können Verluste aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts von in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an einer ausländischen Körperschaft mit inländischen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Das gleiche gilt, wenn diese Anteile veräußert oder entnommen werden oder in den Fällen der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Körperschaft. Wird eine wesentliche Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Privatvermögen gehalten, können nach § 17 EStG Verluste aus dem Anteilsverkauf oder der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft gleichfalls mit inländischen positiven Einkünften ausgeglichen werden.

Die sich daraus ergebende steuerliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten ist nicht gerechtfertigt. Nach § 26 Abs. 8 KStG, der dem § 2a EStG vorgeht (§ 8 Abs. 1 KStG), werden Gewinnminderungen wegen ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen auf den Buchwert der Anteile an ausländischen Gesellschaften ausgeschlossen, wenn von diesen Gesellschaften begünstigte Schachteldividenden bezogen werden. Die vorgeschlagene Änderung schränkt die steuerliche Berücksichtigung von Wertminderungen derartiger Anteile allgemein ein, es sei denn, daß die Gesellschaft nach § 2a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigte Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum ausgeübt hat, in dem die negativen Einkünfte anfallen.

Betroffen wäre z. B. der Fall eines inländischen Steuerpflichtigen, der sich zu 50 v. H. am Kapital einer „Limited Corporation" in Kanada beteiligt, deren alleiniger Geschäftszweck der Erwerb und die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz ist, und der die Beteiligung in seinem inländischen Betriebsvermögen hält. Weisen die Bilanzen der Gesellschaft ständig Verluste aus, so wird er nach Ablauf einiger Jahre eine Teilwertabschreibung auf den Bilanzansatz seiner Beteiligung vornehmen, da der Teilwert der Beteiligung aufgrund der Verluste erheblich gesunken ist. Die Teilwertabschreibung wirkt sich nach geltendem Recht gewinnmindernd in seinem inländischen Betrieb aus.

Folge der vorgesehenen Änderung ist, daß die in der Nummer 3 genannten negativen Einkünfte aufgrund einer ausländischen Kapitalbeteiligung nur noch mit positiven Einkünften aufgrund dieser oder einer anderen ausländischen Kapitalbeteiligung aus demselben Staat ausgeglichen werden dürfen. Nur insoweit können abweichend von § 10d EStG innerhalb der folgenden sieben Veranlagungszeiträume Verluste aus solchen negativen ausländischen Einkünften abgezogen werden. In dem dargestellten Beispielfall

wäre eine Gewinnminderung aus der Teilwertabschreibung also grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Ergänzung des bisherigen § 2a Abs. 1 Nr. 4 EStG in Nummer 6 Buchstabe b um Verluste oder Gewinnminderungen aus der Teilwertabschreibung und Übertragung insbesondere von im Betriebsvermögen gehaltenen ausländischen Grundbesitz ist eine notwendige Folge der neu eingefügten Nummer 3. Die dort nur für eingeschränkt abziehbar erklärten Verluste, die wirtschaftlich auf eine Wertminderung des Auslandsvermögens zurückzuführen sind, sollen im Bereich der Vermietung oder der Verpachtung ausländischen unbeweglichen Vermögens nicht durch die Einschaltung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft uneingeschränkt zum Abzug zugelassen werden.

Die Vorschrift in Nummer 7 ist erforderlich, um Umgehungen der neuen Nummern 3 und 6 Buchstabe b durch den Abzug wirtschaftlich gleicher Verluste aus einer — zwischengeschalteten — unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu verhindern.

Der letzte Satz in Absatz 1 stellt klar, daß insbesondere aus Teilwertabschreibungen herrührende Gewinnminderungen den negativen Einkünften im Sinne des § 2a EStG zuzuordnen sind.

Nach der Aktivitätsklausel des geänderten Absatzes 2 wird bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen auch das Halten einer wesentlichen Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft als begünstigte Tätigkeit angesehen, wenn es sich um eine Landes- oder Funktionsholding handelt. Darüber hinaus wird klargestellt, daß dem Steuerpflichtigen die Nachweispflicht für die Tätigkeitsmerkmale obliegt. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage, da der Steuerpflichtige nach § 90 Abs. 2 AO einer erweiterten Mitwirkungspflicht unterliegt und die Finanzverwaltung die Verletzung der Mitwirkungspflicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen würdigen kann.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 EStG)

Aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung vom 11. Januar 1991 (BGBl. 1991 I S. 124) erhalten Beamtinnen ab 1991 einen Zuschuß, wenn sie während des Erziehungsurlaubs erneut schwanger werden. Dieser Zuschuß entspricht dem Mutterschaftsgeld für nichtbeamtete Arbeitnehmerinnen nach § 13 Mutterschutzgesetz. Zur Gleichbehandlung der Zuschüsse nach der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz wird die Steuerfreiheit vorgesehen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 2 EStG)

Durch die erste Ergänzung der Vorschrift wird sichergestellt, daß Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die den im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geregelten Leistungen entsprechen, ebenso wie jene steuerfrei ausgezahlt werden können.

Die zweite Ergänzung knüpft an die bis 1990 angewendete Rechtsauslegung an, nach der Zahlungen der Konkursverwalter auf die nach § 141m Abs. 1 AFG in Verbindung mit § 115 SGB auf die Bundesanstalt für Arbeit übergeleiteten Ansprüche auf Arbeitsentgelt steuerfrei belassen worden sind. Dasselbe gilt für die vom Konkursverwalter nach § 141n Abs. 2 AFG entrichteten Sozialversicherungsbeiträge. Solche Zahlungen erfolgen regelmäßig erst längere Zeit nach dem Insolvenzereignis. Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt die früheren Arbeitgeber ohne zeitliche Begrenzung, d. h. in Einzelfällen auch mehr als ein Jahrzehnt nach dem Insolvenzereignis, noch in Anspruch. Die ehemaligen Arbeitgeber tilgen die übergegangenen Ansprüche in aller Regel durch sehr kleine Beträge, häufig durch Verrechnung des pfändbaren Teils der Rente. In fast allen Fällen ist eine Zuordnung der Zahlungen zum Arbeitsentgeltanspruch bestimmter Arbeitnehmer entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die Steuerfreiheit der Zahlungen, die bis 1990 mit unterschiedlichen, nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts aber nicht tragfähigen Begründungen praktiziert worden ist, soll deshalb gesetzlich geregelt werden.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 4 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht der bisherigen Auslegung. Mit der Neufassung wird klargestellt, daß Verpflegungszuschüsse an Angehörige der Bundeswehr u. a. auch nur im Einsatz steuerfrei sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Begriff „Ehefrau" wird durch den geschlechtsneutralen Begriff „Ehegatten" ersetzt, da in der Bundeswehr u. a. auch verheiratete Frauen tätig sind.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 58 EStG)

Die gesetzliche Regelung ersetzt die bisherige Verwaltungsanweisung in Abschnitt 165 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 62 EStG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß nicht nur eine sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung, sondern auch eine andere gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zu Zukunftssicherungsleistungen für Arbeitnehmer zur Steuerfreiheit dieser Leistungen führt. Dies gilt z. B. für die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 5 Abs. 2 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) oder nach entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 64 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bezüge aus öffentlichen Kassen, die an ins Ausland entsandte Arbeitnehmer über das Inlandsgehalt hinaus gezahlt werden, sollen stets steuerfrei sein, also auch wenn der Empfänger beschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Damit werden insbesondere Härtefälle bei Auslandslehrern mit berufstätigen Ehegatten beseitigt, die wegen Überschreitens der 5 000 DM-Grenze in § 1 Abs. 3 EStG nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Der Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht soll nicht die Steuerpflicht der Auslandsbezüge zur Folge haben, da beide Fragen getrennt zu behandeln sind. Es ist rückwirkende Anwendung ab 1991 vorgesehen, um die bisherige Steuerfreiheit zu gewährleisten (vgl. Nummer 33 zu Buchstabe d).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Vereinigung Deutschlands.

Zu Nummer 3 (§ 3a EStG)

Fast vierzig Jahre nach der Erstausgabe der festverzinslichen Wertpapiere, deren Zinsen nach § 3a EStG der Einkommensteuer nicht zu unterwerfen sind, hält die Bundesregierung die Steuerfreiheit nicht mehr für gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG)

Die Einschränkung des Abzugsverbots für Geldbußen trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 228, BStBl 1990 II S. 483) Rechnung.

Nach dieser Entscheidung ist das in § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG enthaltene Abzugsverbot für Geldbußen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nur vereinbar, wenn entweder der in der Geldbuße enthaltene Abschöpfungsbetrag bei der Einkommensbesteuerung abzuziehen ist oder bereits bei der Bemessung der Geldbuße der Betrag zugrundegelegt wird, der um die Steuern vom Einkommen und Ertrag vermindert ist, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen. Das BVerfG überläßt es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, ob bei Abschöpfung des rechtswidrig erlangten Gewinns bereits im Bußgeldverfahren die Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird oder ob im Besteuerungsverfahren der auf die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils entfallende Teil der Geldbuße den Gewinn mindert. Wird die ertragsteuerliche Belastung bereits bei der Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt und nur der um die — ggf. geschätzten — Steuern vom Einkommen und Ertrag geminderte rechtswidrig erlangte wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft, so ist die Geldbuße im Besteuerungsverfahren in voller Höhe vom Abzug auszuschließen.

Bei Bußgeldbescheiden, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden, wird die nationale Steuerbelastung nicht berücksichtigt. Nach geltendem Recht führte daher das uneingeschränkte Abzugsverbot für Geldbußen zu einer verfassungswidrigen Doppelbelastung des Täters einer Ordnungswidrigkeit, weil der durch den Gesetzesverstoß erlangte wirtschaftliche Vorteil insgesamt (einschließlich Ertragsteuern) abgeschöpft wird und im inländischen Besteuerungsverfahren zusätzlich den Steuern vom Einkommen und Ertrag unterworfen wird. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß diese Doppelbelastung nicht eintritt, wenn Organe der Europäischen Gemeinschaften mit den von ihnen verhängten Geldbußen den gesamten wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen.

Da der Abschöpfungsteil der Geldbuße den Gewinn mindert, führt eine Rückzahlung der Geldbuße insoweit zu Betriebseinnahmen.

Zu Nummer 5 (§ 4d Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff des Leistungsempfängers ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen mehrere Trägerunternehmen eine gemeinsame Unterstützungskasse unterhalten. Durch die Umschreibung im Gesetz wird klargestellt, daß ein Trägerunternehmen seiner Unterstützungskasse das Deckungskapital für lebenslänglich laufende Leistungen mit steuerlicher Wirkung zugunsten seiner ehemaligen Arbeitnehmer zuwenden darf. Dies bedeutet auch, daß eine Dotierung des Reservepolsters für Leistungsanwärter nach den tatsächlich gezahlten Leistungen in derartigen Fällen nur in Betracht kommt, wenn die Leistungsempfänger ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens sind (vgl. Doppelbuchstabe bb). Entsprechendes gilt, soweit die Unterstützungskasse Hinterbliebenenversorgung gewährt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein Trägerunternehmen kann seiner Unterstützungskasse für die Anwärter auf lebenslänglich laufende Leistungen nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG ein sog. Reservepolster zuwenden und die zugewendeten Beträge als Betriebsausgaben abziehen. Für die steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungen zum Reservepolster ist eine Art Anwartschaftsfinanzierung vorgesehen. Danach können für jeden Leistungsanwärter unabhängig von dessen Alter Beträge zugewandt werden. Die Höchstgrenze für derartige Zuwendungen hängt grundsätzlich von der Höhe der Rentenzahlungen an diejenigen ehemaligen Arbeitnehmer ab, bei denen der Versorgungsfall bereits eingetreten ist. Auf die Höhe der Renten, die die Leistungsanwärter erreichen können, kommt es — was die Zuführungsmöglichkeit zum Reservepolster angeht — nicht an.

Der Gesetzgeber ging bei dieser einfach zu handhabenden Berechnungsmethode davon aus, daß bei einer Unterstützungskasse die Höhe der durchschnittlichen Anwartschaften in etwa der Höhe des Durchschnittsbetrags der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen entspricht. Die Höchstgrenze für Zuwendungen zum Reservepolster orientiert sich demnach nur mittelbar an der Höhe der Anwartschaften.

Diese Unterstellung entspricht in zunehmendem Maße nicht mehr den Tatsachen. Vielfach haben Leistungsanwärter nur Anspruch auf eine Versorgung, die sehr viel niedriger als der Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen ist. Da sich die Zuwendungen zum Reservepolster demgegenüber nach den höheren laufenden Leistungen bemessen, führt dies dazu, daß der Unterstützungskasse Mittel zugewendet werden können, die diese nach Eintritt des Versorgungsfalls bei den Leistungsanwärtern zur Erbringung der zugesagten Leistungen als Reservepolster nicht benötigt.

Um solche überhöhten Zuwendungen zu vermeiden, sieht die Gesetzesänderung vor, daß die Höchstgrenze für Zuwendungen zum Reservepolster auf ein ausreichendes Maß beschränkt bleibt. Der Unterstützungskasse sollen für das Reservepolster nur die Mittel zugewendet werden können, die sie zur Sicherstellung der Versorgung ihrer Leistungsanwärter bei Eintritt des Versorgungsfalls unbedingt benötigt. Bemessungsgrundlage für die möglichen Zuwendungen zum Reservepolster ist deshalb grundsätzlich nicht mehr der Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen, sondern der durchschnittliche Betrag der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter, die Arbeitnehmer des Trägerunternehmens sind, oder deren Hinterbliebene aufgrund der Tätigkeit für das Trägerunternehmen erhalten können. Dabei sind die Verhältnisse am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung maßgebend. Künftige Veränderungen der Versorgungsleistungen, z. B. infolge Erhöhung der Zusage, bleiben unberücksichtigt. Damit wird die Höhe der möglichen Zuwendung zum Reservepolster unmittelbar von den künftigen Leistungsanforderungen abhängig gemacht.

Daneben wird festgelegt, daß Leistungsanwärter nicht mehr wie bisher jeder Arbeitnehmer des Trägerunternehmens ist, der von der Unterstützungskasse eine Versorgung erhalten kann, sondern nur noch derjenige Arbeitnehmer, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Entsprechendes gilt, soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt. Die Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß junge Arbeitnehmer häufig den Betrieb wechseln, bevor sie unverfallbare Pensionsansprüche erworben haben. Für diese Arbeitnehmer braucht eine Unterstützungskasse im Regelfall keine Leistungen zu erbringen. Zuwendungen zum Reservepolster sind für diese Arbeitnehmer nicht notwendig. Damit wird die Beurteilung des Reservepolsters nach § 4 d EStG insoweit an die Berechnung der Pensionsrückstellung nach § 6 a EStG angeglichen, wo zur Berücksichtigung der Fluktuation jüngerer Arbeitnehmer ebenfalls auf die Vollendung des 30. Lebensjahrs abgestellt wird.

Da die Ermittlung des durchschnittlichen Betrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder deren Hinterbliebene erhalten können, im Einzelfall umfangreiche Berechnungen notwendig machen kann, wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, statt dessen — wie bisher — auf den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr gewährten Leistungen abzustellen. Macht das Trägerunternehmen von der Vereinfachungsregelung Gebrauch, muß aber sichergestellt sein, daß die Gefahr überhöhter Zuwendungen vermieden wird. Aus diesem Grund sieht die Gesetzesänderung vor, daß in den Fällen, in denen das Trägerunternehmen von der Vereinfachungsregelung Gebrauch macht, als Leistungsanwärter nur diejenigen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens berücksichtigt werden dürfen, die im Wirtschaftsjahr, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Entsprechendes gilt, soweit die Unterstützungskasse Hinterbliebenenversorgung gewährt. Diese Regelung geht von der Vermutung aus, daß die Anwartschaften der Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, der Höhe nach den laufenden Leistungen an die bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer entsprechen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Soweit sich die Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung ihrer Leistungen durch eine Versicherung verschafft, kann das Trägerunternehmen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG Zuwendungen an die Kasse lediglich bis zur Höhe des Betrags der Jahresprämie als Betriebsausgaben abziehen. Zusätzliche Zuwendungen bis zur Höhe des Deckungskapitals oder des Reservepolsters nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b EStG sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Der im Gesetz verwandte Begriff „Jahresprämie" hat in der Vergangenheit zu Auslegungszweifeln geführt. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, daß es sich bei der Versicherung, für die Jahresprämien zugewendet werden, um eine Versicherung handeln muß, deren Laufzeit und Prämienzahlungszeit sich an der aktiven Dienstzeit des Leistungsanwärters — vom Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung an gerechnet — ausrichtet. Die Zuwendung der Prämien, mit deren Hilfe die Unterstützungskasse die Ansprüche der Anwärter finanziert, muß sich auf diese Zeitspanne gleichmäßig verteilen, wenn das Trägerunternehmen sie als Betriebsausgabe geltend machen will. Zuwendungen von Jahresprämien für eine Versicherung mit kürzerer Laufzeit sind demnach grundsätzlich ausgeschlossen. Außerdem muß es sich bei der Jahresprämie, die für die begünstigte Versicherung zugewendet wird, um eine jährlich gleichbleibende Prämie handeln.

Werden die Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung eines Kredits, insbesondere durch Abtretung oder Beleihung, verwendet, so ist nicht gewährleistet, daß die Unterstützungskasse bei Eintritt des Versor-

gungsfalls die Mittel zur Erfüllung ihrer Leistungen von der Versicherung durch Auszahlung der Versicherungssumme erhalten kann. In einem solchen Fall ist die Unterstützungskasse wirtschaftlich so gestellt, als ob die Absicherung der Leistungsbereitschaft durch die Versicherung nicht bestünde (vgl. BFH-Urteil vom 2. Oktober 1957 — BStBl III S. 416); die Unterstützungskasse erhält die Mittel für ihre Leistungen mangels Auszahlung der Versicherungssumme nicht durch die Versicherung, die Kasse muß sich letztlich an das Trägerunternehmen wenden. Die Regelung stellt deshalb klar, daß der Abzug der Jahresprämie beim Trägerunternehmen dann ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Kredits dienen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Änderungen in § 4 d Abs. 1 Buchstabe c EStG (vgl. Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Änderungen bei der Bewertung der Ansprüche gegen eine Versicherung stehen im Zusammenhang mit der Änderung in Satz 10. Auf die dortigen Ausführungen (Doppelbuchstabe gg) wird verwiesen.

Im übrigen hat die Änderung nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Zuwendungen zum Deckungskapital für laufende Leistungen und Zuwendungen zum Reservepolster dürfen nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Unterstützungskasse nicht überdotiert ist. Die Kasse ist überdotiert, wenn ihr tatsächliches Vermögen größer ist als das Vermögen, das sie zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt (zulässiges Kassenvermögen). § 4 d EStG legt fest, wie das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen zu ermitteln sind. Bei der Bewertung des tatsächlichen Kassenvermögens der Unterstützungskasse sind Ansprüche gegen eine Versicherung mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich in Höhe von zwei Dritteln der eingezahlten Prämien (vgl. § 12 Abs. 4 BewG). Bei der Bewertung des zulässigen Kassenvermögens sind Ansprüche gegen eine Versicherung dagegen mit dem Teilwert der Ansprüche anzusetzen. Dies ist der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung.

Da das zulässige Kassenvermögen hiernach grundsätzlich mit einem sehr viel höheren Wert anzusetzen ist als das tatsächliche Kassenvermögen, eröffnen sich verschiedene Möglichkeiten, den Zuwendungsrahmen auszuweiten, ohne daß dadurch Leistungsverbesserungen für die Anwärter erreicht werden. Zum einen kann ein Trägerunternehmen unter Ausnutzung dieser Differenz der Unterstützungskasse Mittel steuerwirksam zuwenden, die diese nicht zur Erfüllung ihrer Leistungen einzusetzen braucht (verdeckte Überdotierung). Dies ist z. B. der Fall, wenn die Unterstützungskasse Mittel in Höhe des vollen Reservepolsters nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG zugewendet worden sind und die Kasse danach eine Rückdeckungsversicherung abschließt, die die gesamten Verpflichtungen der Kasse abdeckt, ohne daß bei Abschluß dieser Versicherung das bereits vorhandene Vermögen (Reservepolster) berücksichtigt wird. Zum anderen besteht für die Kasse kein Zwang, Beitragsrückerstattungen von der Versicherung zur Verrechnung mit fälligen Prämienzahlungen oder zur Leistungserhöhung zu verwenden. Die Mittel können vielmehr in der Kasse angesammelt werden (verdeckte Überdotierung).

Um diese Ausweitung des Zuwendungsrahmens zu verhindern, sieht die Änderung in Satz 9 deshalb vor, bei der Bewertung des tatsächlichen Kassenvermögens den Anspruch gegen die Versicherung mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Bei der Bewertung des zulässigen Kassenvermögens ist durch die Änderung in Satz 10 der Anspruch gegen die Versicherung nur mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital aus der Versicherung anzusetzen. Folge dieser Änderungen ist grundsätzlich die teilweise Steuerpflicht der Kasse. Zur Vermeidung eines Verlusts der Steuerbefreiung wird die Unterstützungskasse bestrebt sein, künftig die Beitragsrückerstattungen entweder mit fälligen Prämienzahlungen zu verrechnen — was Auswirkung auf die Höhe der abzugsfähigen Betriebsausgaben beim Trägerunternehmen hat — oder zur Leistungsverbesserung für die Anwärter zu verwenden. Dadurch wird eine verdeckte Überdotierung künftig vermieden. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Kasse, der bereits Mittel in Höhe des vollen Reservepolsters nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG zugewendet worden sind, darüber hinaus eine Rückdeckungsversicherung abschließt, die ihre gesamten Verpflichtungen abdeckt, ohne daß das vorhandene Vermögen dabei berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit den Änderungen in Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 5 EStG)

Aufgrund der geänderten Fassung des § 7 Abs. 5 EStG sollen für die sog. Wirtschaftsgebäude, die nach dem 31. Dezember 1992 hergestellt oder angeschafft werden, nur noch die für Wohngebäude geltenden

degressiven Absetzungen für Abnutzung zulässig sein. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die Neuregelung erstmals für solche Gebäude gelten, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt wird oder für die der Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde.

Zu Nummer 7 (§ 7g Abs. 2)

Als Folge des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer zum 1. Januar 1993 wird zur Beschränkung der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG auf kleinere und mittlere Betriebe ein selbständiger Begriff des Gewerbekapitals geschaffen.

Zu Nummer 8 (§ 9 Abs. 4 und 5 EStG)

Durch die Änderung wird erreicht, daß die Abzugsbeschränkung bestimmter Aufwendungen als Betriebsausgaben für den Bereich der Überschußeinkünfte sinngemäß anzuwenden ist. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 10 EStG)

Allgemeines

Die steuergünstige Investitionsfinanzierung über ein Policendarlehen gewinnt in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung:

I. Finanzierungsmodelle

Zur langfristigen Finanzierung eines Projektes (z. B. Verwaltungsgebäude, Produktionsstätte, Bürohaus, aber auch Mietwohngebäude) wird ein Bankkredit aufgenommen, der über einen Annuitätenplan (Zins und Tilgung) bezahlt werden soll.

Daneben wird eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung wird jährlich beliehen (Policendarlehen), um die Annuitäten des Bankdarlehens und ab dem zweiten Beleihungsjahr auch die Zinsen für bereits gewährte Policendarlehen zu finanzieren. Die Tilgung für die Policendarlehen wird ausgesetzt, da die Kapitallebensversicherung sich im Laufe der Zeit bis zur Darlehenssumme (einschließlich Zinsen) aufbaut. Mit Fälligkeit der Lebensversicherung werden alle bis dahin aufgenommenen Policendarlehen einschließlich der darauf entfallenden Zinsen getilgt (Tilgungsstreckungsdarlehen). Der Zinsanteil für das Bankdarlehen fällt, während die Zinsen für das Policendarlehen überdimensional steigen. Denn um die Zinsen auf vorherige Policendarlehen wird das jeweils neu aufzunehmende Policendarlehen zusätzlich aufgestockt (Zinsaufblähungsmodell).

Nach versicherungsrechtlichen Bestimmungen dürfen Lebensversicherungen grundsätzlich nur bis zur Höhe der jeweiligen Deckungsrückstellung (Rückkaufswert) beliehen werden, d. h. bis etwa 60 v. H. der eingezahlten Versicherungsbeiträge. Daher wird die Versicherung über eine entsprechend höhere Summe abgeschlossen und in der Regel um ein bis zwei Jahre rückdatiert, um sofort einen beleihungsfähigen Rückkaufswert in der erforderlichen Höhe zur Verfügung zu haben.

Die Lebensversicherung wird wegen der niedrigeren Beiträge auf das Leben eines jüngeren Familienmitglieds abgeschlossen.

Im Regelfall werden die Lebensversicherungsprämien jährlich gezahlt. Kurze Zeit nach der Einzahlung wird der jeweilige Beleihungswert der Police von der Versicherung zur Verfügung gestellt.

Statt der ursprünglichen Aufnahme eines Bankkredits gibt es auch Modelle, bei denen von Anfang an ein Policendarlehen zur Finanzierung des Projekts aufgenommen wird. Die dadurch anfallenden Zinsen werden durch ein zweites Policendarlehen über eine zweite Kapitallebensversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft und umgekehrt (Überkreuzfinanzierung) finanziert.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit besteht darin, mehrere Policendarlehen durch Abschluß mehrerer Kapitallebensversicherungen bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften hintereinanderzuschalten.

II. Steuerliche Wirkung

Die Aufnahme des Darlehens und seine Besicherung durch den Abschluß des Lebensversicherungsvertrages sind steuerlich getrennt zu beurteilen.

1. Darlehen und Darlehenszinsen

Werden Darlehensmittel zur Tilgung einer betrieblichen Schuld verwendet, handelt es sich bei den hierauf entfallenden Zinsen um Betriebsausgaben. Dies gilt auch, wenn zur Finanzierung der Annuitäten ein weiteres Darlehen aufgenommen wird.

Bei den Überschußeinkünften — hier insbesondere bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung — sind Schuldzinsen als Werbungskosten nur insoweit abziehbar, als sie mit einer auf Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen gerichteten Tätigkeit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Besteht dieser wirtschaftliche Zusammenhang nicht, so dürfen Schuldzinsen steuerlich nicht berücksichtigt werden, auch nicht als Sonderausgaben.

Die Frage, ob Zinsen für ein Darlehen Betriebsausgaben/Werbungskosten sind, ist für jeden Veranlagungszeitraum nach den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles neu zu entscheiden.

2. Kapitallebensversicherung

Lebensversicherungen dienen als Personenversicherung der persönlichen Vorsorge oder der Versorgung der Hinterbliebenen und sind daher der Privatsphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Da mit einer Lebensversicherung persönliche Risiken abgedeckt

werden, bleibt sie auch dann noch ein „Privatgut", wenn sie als Sicherheit für ein Darlehen gegeben wird, das seinerseits für Erwerbszwecke (betriebliche/berufliche Zwecke, Vermietung und Verpachtung) aufgenommen wird (Policendarlehen).

Weil die Lebensversicherung als solche mit keiner steuerlichen Einkunftsart in Zusammenhang stehen kann, sind die Beiträge weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben abziehbar. Sie können nur im Rahmen des § 10 EStG innerhalb der Höchstbeträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Versicherungssumme selbst führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Die Zinsen aus den Sparanteilen gehören dann nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllt sind.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Zinsen aus den Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und ebenso für den Abzug der Prämien als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG ist, daß die Mindestvertragsdauer des Versicherungsvertrages zwölf Jahre beträgt und die Beiträge laufend für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht werden (BMF-Schreiben vom 20. Juli 1990, BStBl I S. 324).

Wird die Lebensversicherung zurückdatiert und der technische Versicherungsbeginn z. B. ein bis zwei Jahre vor den tatsächlichen Abschluß des Versicherungsvertrages gelegt, um sofort einen beleihungsfähigen Rückkaufswert zur Verfügung zu haben, so dürfen die auf die Zeit der Rückdatierung entfallenden Einmalbeiträge allerdings nicht als Sonderausgaben im Zeitpunkt des Abflusses berücksichtigt werden. Die Zinsen aus den daraus entstehenden Sparanteilen sind, da die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt sind, gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG steuerpflichtig.

Diese Nachteile werden in Kauf genommen, da einerseits die Höchstbeträge bei den Sonderausgaben ohnehin ausgeschöpft sind, andererseits die Besteuerung nur der Zinsen aus diesen Sparanteilen nicht erheblich ist.

3. Policendarlehen

Nach geltendem Recht sind also unter den genannten Voraussetzungen die Aufwendungen für das/die Policendarlehen (Prämien als Sonderausgaben, Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten) steuerlich abzuziehen, die Einnahmen aus der Police jedoch steuerfrei.

Beispiel

Finanziert wird ein betriebliches Objekt, z. B. eine Halle, mit einem Finanzierungsumfang von 10 Mio. DM. Eine Bankfinanzierung kostet z. B. 9 v. H. Zinsen p. a.

a) Bei einer herkömmlichen Finanzierung sind bei 9 v. H. Zinsen und zwölfjähriger Tilgungszeit jährliche (nachschüssige) Annuitäten in Höhe von 1 396 510 DM fällig.

In zwölf Jahren betragen die gesamten Aufwendungen 16 758 120 DM. Davon sind 10 000 000 DM Tilgungen und 6 758 120 DM betriebliche Zinsen. Bei 50 v. H. Steuersatz beläuft sich die Steuerersparnis auf 3 379 060 DM.

Die Nettoaufwendungen betragen

	16 758 120 DM (Gesamtannuitäten)
./.	3 379 060 DM (Steuerersparnis)
=	13 379 060 DM (Nettoaufwendungen)

b) Bei einer Finanzierung über Beleihung mit bzw. Tilgung durch eine Kapitallebensversicherung ist der Ablauf wie folgt:

Das betriebliche Darlehen von 10 Mio. DM wird erst am Ende der zwölfjährigen Laufzeit durch die Lebensversicherung in einem Zug getilgt.

Bei 9 v. H. Zinsen läuft der Darlehensbetrag nach zwölf Jahren einschließlich Zinsen und Zinseszinsen an auf einen Betrag von 10 000 000 DM × $1{,}09^{12}$ = 28 126 648 DM. Darin ist ein Zinsanteil von 18 126 648 DM enthalten.

Die Steuerersparnis beträgt bei 50 v. H. Steuersatz 9 063 324 DM.

Die Kapitallebensversicherungssumme wird so bemessen, daß nach zwölf Jahren das Darlehen in Höhe von 28 126 648 DM abgelöst werden kann. Zur Vereinfachung der Berechnung kann der Aufwand für die Lebensversicherung unter Außerachtlassung der Risikoprämie so ermittelt werden, daß die zwölf Jahresprämien bei einem Zinssatz von z. B. 8 v. H. als Endwert den erforderlichen Betrag von 28,1 Mio. DM ergeben. Die notwendige nachschüssige Sparrate (bzw. Prämie) beträgt 1 482 134 DM. Der Gesamtaufwand beläuft sich in zwölf Jahren auf

	17 785 608 DM
abzüglich Steuerersparnis	9 063 324 DM
= Nettoaufwand	8 722 284 DM

Im Vergleich zu einer Finanzierung herkömmlicher Art ist der Nettoaufwand also um

	13 379 060 DM
./.	8 722 284 DM
=	4 656 776 DM

bzw. um 34,8 v. H. oder rd. ein Drittel billiger.

c) Das Modell steht und fällt mit der Steuerfreistellung der Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Die (nachschüssigen) Annuitäten zu b) von 1 482 134 DM führen bei zwölf Jahren Laufzeit und 8 v. H. Verzinsung zu Zinsen von insgesamt (28 126 648 ./. 17 785 608 DM) = 10 341 040 DM. Bei Steuerpflicht der Zinsen würde also bei 50 v. H. Steuersatz ein zusätzlicher Aufwand von

5 170 520 DM

entstehen. Unter dieser Voraussetzung (Steuerpflicht der Zinsen) würden sich die Gesamtaufwen-

dungen auf 8 772 284 DM + 5 170 520 DM = 13 892 804 DM belaufen. Damit wäre dieses Modell wirtschaftlich nicht mehr interessant.

Im einzelnen:

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 4)

Die steuerliche Begünstigung langlaufender Lebensversicherungen auch mit Sparanteil durch § 10 EStG dient dem Zweck, die eigene private Vorsorge und die Versorgung der Hinterbliebenen steuerlich zu fördern. Diesem Ziel widerspricht es, wenn diese Lebensversicherung zu steuersparenden Finanzierungsmodellen eingesetzt werden, bei denen die Kreditzinsen als Betriebsausgaben/Werbungskosten den steuerfreien Kapitalerträgen aus den Lebensversicherungen gegenüberstehen und die Versicherungen zur Tilgung oder Sicherung des Kredits verwendet werden.

Die Änderung schließt Lebensversicherungen von der steuerlichen Förderung aus, die im Rahmen der Erzielung von Einkünften i. S. von § 2 EStG zur Tilgung oder Sicherung von Krediten eingesetzt werden. Folglich sind Kredite außerhalb dieser Einkunftsarten unschädlich, z. B. zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohnraum.

Der Sonderausgabenabzug wird nur für die Veranlagungszeiträume versagt, in denen die Lebensversicherung der Kreditsicherung dient.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die Vorschrift ermächtigt zur Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen, die steuerschädlich zur Tilgung von Krediten eingesetzt wurden, und zwar für die gesamte Vertragsdauer.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Die Ermächtigung zur Nachversteuerung wurde an die Nummer 1 angepaßt und gilt nun ebenfalls für die gesamte Vertragsdauer, weil der Vorsorgezweck der Lebensversicherung auch über die Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren hinaus erhalten bleiben soll, um die steuerliche Begünstigung zu rechtfertigen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770) ist mit Wirkung ab 1991 der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum als wohnungswirtschaftliche Maßnahme eingeführt worden. Mit der Änderung des § 10 Abs. 5 Nr. 3 EStG wird der Katalog der steuerunschädlichen Verwendung von Bausparmitteln entsprechend erweitert. Damit wird das Anliegen der Änderung des Bausparkassengesetzes unterstützt, wonach diese Maßnahme der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung Rechnung tragen soll. Gleichzeitig wird ein weiterer Anreiz geschaffen, für das Alter eigenverantwortlich vorzusorgen.

Zu Nummer 10 (§ 10c EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Ergänzung des Zitats werden die mit dem Sonderausgaben-Pauschbetrag abgegoltenen Sonderausgaben um Schulgeldzahlungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG erweitert. Weist der Steuerpflichtige höhere Aufwendungen nach, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9 EStG als Sonderausgaben abziehbar sind, ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag nicht zu gewähren.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Siehe Begründung zu Buchstabe b (Absatz 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 (s. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) und die Änderungen zu Buchstabe b sehen vor, daß bei Ermittlung der Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 EStG (das sog. Witwen-Splitting) der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108 DM verdoppelt wird. Dies entspricht der Gesetzeslage vor dem EStG 1990. Damit wird der Widerspruch beseitigt, der im EStG 1990 zu den lohnsteuerlichen Vorschriften besteht. Nach § 38b Nr. 3 Buchstabe b und § 38c Abs. 1 Nr. 2 EStG wird im Steuerabzugsverfahren der Sonderausgaben-Pauschbetrag bereits verdoppelt. Die rückwirkende Anwendung ab 1990 ist vorgesehen.

Zu Nummer 11 (§ 10e EStG)

Als Beitrag zum Subventionsabbau soll die Förderung nach § 10e Abs. 1 und 2 EStG auf Steuerpflichtige konzentriert werden, deren Gesamtbetrag der Einkünfte einen Grenzwert von 120 000 DM, bei Verheirateten von 240 000 DM, nicht übersteigt.

Eine Nachholung von Abzugsbeträgen für Jahre, in denen der Grenzwert nicht überschritten war, bleibt auch dann möglich, wenn im Jahr der Nachholung der Grenzwert überschritten ist.

Soweit der Abzug nach § 10e EStG nicht vorgenommen werden darf, entfällt auch die Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern nach § 34f EStG, weil es sich hierbei um eine von der Grundförderung nach § 10e EStG abhängige Zusatzförderung handelt.

Zu Nummer 12 (§ 12 EStG)

Die Ergänzung des Zitats stellt klar, daß der durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte begrenzte Sonderausgabenabzug von bestimmten Schulgeldzahlungen von dem Abzugsverbot des § 12 EStG ausgenommen ist.

Zu Nummer 13 (§ 13 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bisherige abschließende Auflistung sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen wird ersetzt durch die im Bewertungsgesetz und in anderen einkommensteuerlichen Vorschriften (vgl. § 62 BewG, §§ 13 a, 55 EStG) verwandte allgemeine Begriffsbestimmung. Durch die Anpassung wird sichergestellt, daß die Produktion von sog. Nützlingen (eine Form der makrobiologischen Schädlingsbekämpfung, bei der Nutzinsekten wie Raubmilben und Schlupfwespen als Insektenfresser die Schadinsekten vernichten) nicht nur bewertungsrechtlich, sondern auch durchgängig im Einkommensteuerrecht der Landwirtschaft zugeordnet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Abbau des Freibetrags für Land- und Forstwirte bei höheren Einkommen ist ein Beitrag zur größeren Steuergerechtigkeit, da es für andere Wirtschaftszweige keine vergleichbare Vergünstigung gibt.

Die große Zahl der kleinen und mittleren Betriebe ist von der Einkommensgrenze nicht berührt.

Zu Nummer 14 (§ 14 a EStG)

Angesichts des nach wie vor bestehenden Strukturwandels, der sich zur Zeit noch beschleunigt, ist aus agrarpolitischen Gründen die Beibehaltung der flankierenden steuerlichen Maßnahmen notwendig. Durch die Verlängerung der Auslauffristen und die maßvolle Anhebung der Einkommensgrenzen wird der unverändert schwierigen Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Nach dem Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 25. Februar 1991 — GrS 7/91 — sind bei doppelstökkigen Personengesellschaften die Gesellschafter der Obergesellschaft nicht auch Mitunternehmer der Untergesellschaft. Dadurch wird die Zurechnung der Gewinnanteile der Untergesellschaft zur Besteuerung bei den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Obergesellschafter) zweifelhaft und die Hinzurechnung von Sondervergütungen der Untergesellschaft an die Gesellschafter der Obergesellschaft ausgeschlossen. Das hat Folgen für die Gewerbesteuer und bei der Einkommensteuer für die steuerliche Anerkennung von Pensionsrückstellungen für tätige Gesellschafter und für die steuerliche Erfassung von Sonderbetriebsvermögen.

Nach dem Beschluß des Großen Senats sind bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft (Obergesellschaft) die von der Untergesellschaft an die Obergesellschafter gezahlten Sondervergütungen i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz EStG (Vergütungen für die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern) als Betriebsausgaben bei der Untergesellschaft abzuziehen, so daß der gewerbliche Gewinn der Untergesellschaft entsprechend gemindert und die genannten Sondervergütungen der Gewerbeertragsteuer entzogen werden. In einkommensteuerlicher Hinsicht kommt es zu einer Steuerstundung erheblichen Umfangs, soweit die Untergesellschaft Pensionsrückstellungen zugunsten der für sie tätigen Obergesellschafter bildet. Außerdem stellen Wirtschaftsgüter (z. B. Grundstücke), die vom Obergesellschafter der Untergesellschaft zur Nutzung überlassen werden, kein Sonderbetriebsvermögen des Obergesellschafters bei der Untergesellschaft mehr dar. Das hat zur Folge, daß die stillen Reserven dieser Wirtschaftsgüter bei deren Veräußerung oder Entnahme nicht erfaßt werden können. Durch Zwischenschaltung von Personengesellschaften kann also in erheblichem Umfang Gewerbesteuer und Einkommensteuer gespart werden.

§ 42 AO ist dafür kein Hindernis. Nach Auffassung des Großen Senats kann zwar die Zwischenschaltung der Obergesellschaft eine unangemessene Rechtsgestaltung i. S. des § 42 AO sein, wenn sie nur erfolgt, um den Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz EStG zu entgehen. Dies gilt nach Auffassung des Großen Senats insbesondere dann, wenn die Obergesellschaft nicht über einen eigenen Gewerbebetrieb mit einer hinreichenden Anzahl von Geschäftsvorfällen verfügt und für die Zwischenschaltung der Obergesellschaft keine — über die Vermeidung der Zurechnung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz hinausgehenden — wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe ersichtlich sind. Bei dieser eingeschränkten Anwendungsmöglichkeit des § 42 AO wird es aber weitgehend von dem gestalterischen Geschick der Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Berater — aber auch von den finanziellen Möglichkeiten der Steuerpflichtigen — abhängen, zur Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung eine Obergesellschaft mit einem eigenen Gewerbebetrieb und einer hinreichenden Zahl von Geschäftsvorfällen zwischenzuschalten.

Eine Änderung des § 15 EStG ist daher nicht nur im Hinblick auf zu erwartende Steuerausfälle, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich.

Die vorgesehene Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG läßt den steuerlichen Durchgriff auch bei mehrstöckigen Personengesellschaften zu. Der nur mittelbar beteiligte Gesellschafter und Mitunternehmer wird wie ein unmittelbar beteiligter Gesellschafter und Mitunternehmer behandelt. Dadurch können die oben beschriebenen nachteiligen Folgen für die Gewerbe- und Einkommensteuer, die sich aufgrund

des BFH-Beschlusses ergeben, vermieden werden. Die Zurechnung der Gewinnanteile der Untergesellschaft zur Besteuerung bei den Obergesellschaftern wird zweifelsfrei gestellt und die Hinzurechnung von Sondervergütungen der Untergesellschaft an die Obergesellschafter zugelassen. Sondervergütungen der Untergesellschaft an die Obergesellschafter sind nach der vorgesehenen Änderung demnach nicht mehr als Betriebsausgaben bei der Untergesellschaft abzuziehen und die Untergesellschaft kann keine Pensionsrückstellungen zugunsten von Obergesellschaftern bilden. Die Rechtslage für mehrstöckige Personengesellschaften wird daher durch die Änderung der Rechtslage bei normalen (d. h. einstöckigen) Personengesellschaften angeglichen; dort darf der Gewinn der Gesellschaft ebenfalls nicht durch Sondervergütungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, also auch nicht durch Pensionsrückstellungen zugunsten der Gesellschafter, gemindert werden.

Zu Nummer 16 (§ 17 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Veräußerung privat gehaltener Anteile an Kapitalgesellschaften wird nach § 17 EStG besteuert, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Nach dem BFH-Urteil vom 27. Juli 1988 (BStBl 1989 II S. 271) ist die verdeckte Einlage einer wesentlichen Beteiligung kein entgeltlicher Vorgang und damit keine Veräußerung i. S. des § 17 EStG. Diese Entscheidung, die von der früheren Rechtsprechung abweicht, engt den Anwendungsbereich des § 17 EStG im Ergebnis erheblich ein. Sie hat zur Folge, daß sich bei der verdeckten Einlage einer wesentlichen Beteiligung in eine Kapitalgesellschaft anders als bei einer Sacheinlage die Anschaffungskosten einer privat gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft, in die eingelegt wird, erhöhen, ohne daß gleichzeitig ein Veräußerungsgewinn besteuert wird. Diese Folge ermöglicht es, § 17 EStG verhältnismäßig leicht zu umgehen. Die Beteiligung an der Gesellschaft, in die verdeckt eingelegt worden ist, kann anschließend veräußert werden, ohne daß in Höhe der Wertsteigerung, die sich aus der verdeckten Einlage ergibt, ein Veräußerungsgewinn entsteht.

Bei einer betrieblich gehaltenen Beteiligung führt die verdeckte Einlage demgegenüber unter Entnahmegesichtspunkten stets zu einer Gewinnrealisierung. Deshalb ist es gerechtfertigt, in § 17 EStG die verdeckte Einlage wie eine Veräußerung zu behandeln.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Da in den Fällen der verdeckten Einlage einer wesentlichen Beteiligung keine Gegenleistung gewährt wird, ist bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns anstelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert der verdeckt eingelegten Anteile anzusetzen.

Zu Nummer 17 (§ 19a EStG)

Die Steuerbefreiung geldwerter Vorteile bei unentgeltlich oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer wird aufgehoben. An die Stelle des § 19a EStG tritt die neue Pauschalierungsvorschrift des § 40c EStG (Nummer 34).

Zu Nummer 18 (§ 20 Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Streichung dient der Bereinigung des Gesetzeswortlauts, weil keine Kolonialgesellschaften mehr bestehen.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Die Ergänzung berücksichtigt die Änderung des § 10 EStG und stellt klar, daß für die Steuerfreiheit von Zinsen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall wie bisher die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Abzug der Beiträge zu diesen Versicherungen als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben.

Zu Nummer 19 (§ 26 Abs. 1 EStG)

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG besteht in Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Veranlagungszeitraum mehr als einmal verheiratet war und jeweils die Voraussetzungen für die Wahl der Veranlagungsart vorlagen, ein Wahlrecht bisher nur für die letzte Ehe. Durch den neuen Satz 3 wird dem Steuerpflichtigen, dessen vorangegangene Ehe durch Tod aufgelöst worden ist, zur Vermeidung unbefriedigender Ergebnisse nunmehr die Möglichkeit eröffnet, bei Wahl der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG für die neue Ehe auch ein Veranlagungswahlrecht für die vorangegangene Ehe auszuüben.

Zu Nummer 20 (§ 26c Abs. 1 EStG)

Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 26 Abs. 1 EStG (Nummer 19) zu sehen.

Zu Nummer 21 (§ 32 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

§ 32 Abs. 4 Nr. 4 EStG wird als gegenstandslos gestrichen. Der betreffende Tatbestand ist mit der Änderung des § 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz durch das Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Sätze 1 bis 3)

Die Änderung betrifft die Erhöhung der Kinderfreibeträge. Sie dient dem Ausbau und der weiteren Verbesserung des Kinderlastenausgleichs.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Durch das Steuerreformgesetz 1990 (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b) ist § 32 Abs. 7 EStG u. a. mit dem Ziel neu gefaßt worden zu vermeiden, daß in nichtehelicher Gemeinschaft lebende Eltern wegen gemeinsamer Kinder den Haushaltsfreibetrag mehr als einmal in Anspruch nehmen können. Angesichts erhobener Zweifel wird diese Rechtsfolge verdeutlicht.

Zu Nummer 22 (§ 32a Abs. 6 EStG)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Aufzählung der Tatbestände der Eheauflösung ist entbehrlich geworden, nachdem der Nichtigerklärung einer Ehe steuerlich dieselbe Wirkung beizumessen ist wie den anderen Auflösungstatbeständen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nr. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen der §§ 26 Abs. 1 und 26c Abs. 1 EStG (Nummern 19 und 20).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Zu Buchstabe a

In den neuen Bundesländern wird Altersübergangsgeld nach Regelungen gezahlt, die denen über die Zahlung von Arbeitslosengeld nachgebildet worden sind. Das Altersübergangsgeld wird daher, wie bereits das Arbeitslosengeld, mit in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an sozialversicherungsrechtliche Änderungen.

Zu Buchstabe c

Der Zuschuß, den Beamtinnen nach § 4a Mutterschutzverordnung erhalten, entspricht den bereits dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Zuschüssen anderer Arbeitnehmerinnen nach dem Mutterschutzgesetz.

Zu Buchstabe d

Im Beitrittsgebiet wird auch nach dem 3. Oktober 1990 Vorruhestandsgeld nach der durch den Einigungsvertrag modifizierten Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 7 S. 42) gezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts erfüllt waren. Da es sich bei dem durch die Bundesanstalt für Arbeit nach dieser Vorruhestandsverordnung gezahlten Vorruhestandsgeld — anders als bei dem Vorruhestandsgeld nach dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 — um eine Lohnersatzleistung — ähnlich dem Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe nach § 105c AFG und dem Altersübergangsgeld des AFG — handelt, ist es aus Gleichbehandlungsgründen notwendig, auch diese Leistung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Die Änderungen zu Buchstaben a, c und d sollen bereits für 1991 wirksam werden; es wird erwartet, daß das Steueränderungsgesetz 1992 noch im Jahre 1991 verkündet werden kann.

Zu Nummer 24 (§ 33 Abs. 2 EStG)

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß Schulgeldzahlungen, die über den begrenzten Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG hinausgehen, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Zu Nummer 25 (§ 33a Abs. 1 EStG)

Im Hinblick auf die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen von 3 024 DM auf 4 104 DM und von 5 400 DM auf 6 300 DM angehoben.

Zu Nummer 26 (§ 34c EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird bei der Ermittlung der deutschen Steuer, auf die eine ausländische Steuer angerechnet werden kann, unter anderem auf den „Gesamtbetrag der Einkünfte" als Bezugsgröße abgestellt. Ursprünglich war diese Bezugsgröße inhaltlich nahezu dekkungsgleich mit dem Begriff „Summe der Einkünfte". In der Zwischenzeit haben sich jedoch die Inhalte der beiden Begriffe auseinanderentwickelt. Die Folge ist, daß heute ein Abstellen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, weil der inzwischen geänderte Begriff des „Gesamtbetrags der Einkünfte" nicht mehr als Vergleichsgröße für die andere Bezugsgröße „ausländische Einkünfte" geeignet ist. Darauf hat auch der Bundesfinanzhof im Urteil vom 5. Mai 1981 (BStBl II S. 639) aufmerksam gemacht.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Statt der Anrechnung soll künftig auf Antrag die ausländische Steuer nicht erst bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern schon bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen sein. Damit soll erreicht werden, daß dieser Abzug auch beim Verlustausgleich und bei der Gewerbesteuer wirksam wird (vgl. auch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b). Gleiches gilt für die Fälle des Absatzes 3, in denen allein ein Abzug möglich ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Absatz 5 räumt der Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer pauschalen Besteuerung ausländischer Einkünfte ein. Für die pauschale Steuerfestsetzung sind nach der derzeitigen Rechtslage die obersten Finanzbehörden der Länder zuständig. Gleiches gilt für Pauschalierungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 7 EStG sowie nach § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 VStG. Die Bekanntgabe der Pauschalierungsentscheidung kann zwar den nachgeordneten Behörden übertragen werden; entscheidende Behörde bleibt jedoch stets die oberste Finanzbehörde. Deren Entscheidung ist Grundlagenbescheid für die Steuerfestsetzung. Ein etwaiger Rechtsbehelf ist unmittelbar gegen die Entscheidung der obersten Finanzbehörde einzulegen. Dieses Verfahren ist unökonomisch und nicht bürgerfreundlich. Die Pauschalierungsmaßnahmen wirken sich unmittelbar auf die Höhe des Steuerbetrags aus, der im Steuerbescheid festzusetzen ist. Sie sind im Vorfeld der Steuerfestsetzung angesiedelt und sollten nicht als selbständig anfechtbare Steuerfestsetzung gelten; denn für die Steuerfestsetzung und für die Erteilung des Steuerbescheids ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Die Änderung des § 34c Abs. 5 EStG trägt dem Rechnung, indem sie die Möglichkeit eröffnet, dem Finanzamt die Befugnis zur Pauschalierung zu übertragen, und damit dem Steuerbürger das Recht einräumt, seine Einwände gegen die Steuerfestsetzung insgesamt dem Finanzamt gegenüber geltend zu machen. Diese Handhabung verbessert im Interesse von Bürger und Verwaltung Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Besteuerungsverfahrens. Die einheitliche Anwendung der Pauschalierungsvorschrift im Bundesgebiet ist durch den — weiterhin bestehenden — Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gewährleistet.

Zu Nummer 27 (§ 34e EStG)

Da den Schätzlandwirten keine Kosten für Buchführung, Abschluß oder Aufzeichnungen entstehen, entspricht ihr Ausschluß dem Nebenziel der Vergünstigung, einen Ausgleich für diese Kosten zu gewähren.

Mit der Neuregelung wird ein Anreiz für Schätzlandwirte geschaffen, tatsächlich Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen. Die Neuregelung behindert nicht die zulässige Anwendung von Richtsätzen durch den Steuerpflichtigen. Eine Schätzung des Gewinns im Sinne der Neuregelung liegt auch nicht vor, wenn wesentliche Teile der Buchführung, des Jahresabschlusses bzw. der Aufzeichnungen zutreffen und das Finanzamt lediglich unbedeutende Veränderungen vornehmen muß.

Zu Nummer 28 (§ 38c Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

Durch die Änderung sollen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift ausgeräumt werden.

Zu Buchstabe b (Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Zu Nummer 29 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Zu Buchstabe a

Die Angabe des Familienstandes auf der Lohnsteuerkarte ist für den Lohnsteuerabzug nicht erforderlich. Nach der Verwaltungspraxis wird seit 1990 auf die Eintragung verzichtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Zu Nummer 30 (§ 39a EStG)

Zu Buchstabe a

Es wird entsprechend der Rechtslage bis zum EStG 1990 klargestellt, daß die von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden jährlichen Frei- und Pauschbeträge in Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge aufzuteilen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10c EStG. Sonderausgaben sollen auch in den Fällen des sog. Witwen-Splitting nur eingetragen werden können, wenn sie den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag übersteigen.

Zu Buchstabe c

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 42c EStG in die Vorschrift des § 39a EStG einbezogen. Dabei wird die Regelung über die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für die Eintragung eines Freibetrags auf der

Lohnsteuerkarte klarstellend ergänzt um die Fälle der Änderung von Freibeträgen und die Eintragung sowie Änderung anderer Besteuerungsmerkmale (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinder).

Bei Ehegatten mit mehrfachem Wohnsitz ist bisher das Finanzamt des Familienwohnsitzes nur dann örtlich zuständig, wenn beide Arbeitslohn beziehen. Auf diese Voraussetzung wird im Interesse der Steuerpflichtigen und der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Der Steuerpflichtige kann den Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte künftig bei dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt des Familienwohnsitzes beantragen, unabhängig davon, ob sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht. Für die Finanzämter entfällt die Notwendigkeit, Besteuerungsmerkmale (z. B. wegen der Inanspruchnahme des § 10e EStG) mitzuteilen.

Zu Nummer 31 (§ 40 EStG)

Zu Buchstabe a

Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer verzichtet, daß die Ermittlung der Lohnsteuer nach den §§ 39b bis 39d EStG schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde. Die Voraussetzung ist auch im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung der Lohnsteuerabrechnung beim Arbeitgeber nicht mehr praxisgerecht.

Zu Buchstabe b

Die Lohnsteuerpauschalierung wird zur Vereinfachung auch bei mehr als einer Mahlzeit arbeitstäglich zugelassen. Damit wird eine klare gesetzliche Grundlage für die Besteuerungspraxis geschaffen.

Zu Nummer 32 (§ 40a Abs. 2 EStG)

Zu Buchstabe a

Der Pauschsteuersatz von 15 v. H. für geringfügig Beschäftigte wird auf 19 v. H. angehoben. Damit sollen die Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich maßvoll weiter eingedämmt werden.

Zu Buchstabe b

Bei Arbeitnehmern, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, wird aus Vereinfachungsgründen auf das Merkmal der laufenden Beschäftigung verzichtet. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist es bereits nach geltendem Recht nicht mehr Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG, daß der Arbeitnehmer „laufend beschäftigt" wird.

Zu Nummer 33 (§ 40b EStG)

Der Pauschsteuersatz von 15 v. H. für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen wird auf 19 v. H. angehoben. Damit sollen Progressionsvorteile abgebaut und der steuerliche Vorteil gegenüber Selbständigen abgeschwächt werden. Buchstabe a betrifft Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung des Arbeitgebers und Zuwendungen an eine Pensionskasse. Buchstabe b betrifft Arbeitgeberbeiträge für eine gemeinsame Unfallversicherung der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 34 (§ 40c EStG)

Die bisherige Steuerfreiheit geldwerter Vorteile bis zu 500 DM nach § 19a EStG bei Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen durch Arbeitgeber an den Arbeitnehmer wird durch eine Pauschalbesteuerung ersetzt. Mit der Verdoppelung des Jahreshöchstbetrags auf 1 000 DM wird einerseits die steuerliche Begünstigung von Produktivvermögen in Arbeitnehmerhand fortentwickelt und andererseits durch die pauschale Besteuerung mit 19 v. H. eine Annäherung an den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht. Die Pauschalbesteuerung ist unabhängig von der Vereinbarung von Sperrfristen möglich. Auf die Übernahme der bisherigen, allein arbeitsrechtlich bedeutsamen Vorschrift des § 19 Abs. 7, wonach sich der Arbeitgeber von der tarifvertraglichen Vereinbarung von Mitarbeiterdarlehen unter bestimmten Voraussetzungen befreien kann, wird verzichtet. Die Anwendung der Pauschalbesteuerung liegt im Ermessen des Arbeitgebers, der die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen hat.

Zu Nummer 35 (§ 41 Abs. 1 EStG)

Die Regelung stellt klar, daß öffentliche Arbeitgeber den steuerfreien Zuschuß nach der Mutterschutzverordnung oder entsprechender Landesregelungen gesondert im Lohnkonto einzutragen haben.

Zu Nummer 36 (§ 41a Abs. 2 EStG)

Die 600-DM-Grenze für die jährliche Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer wird auf 1 200 DM angehoben. Damit wird in einer Vielzahl von Fällen vermieden, daß die Lohnsteuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen ist, weil die 600-DM-Grenze überschritten wird, z. B. bei älteren Menschen und Behinderten, die eine Haushaltshilfe oder Pflegekraft mit Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns beschäftigen.

Zu Nummer 37 (§ 42b Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a

Der steuerfreie Zuschuß nach der Mutterschutzverordnung oder entsprechender Landesregelungen unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.

Deshalb wird in diesem Fall — wie bereits bei anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen — der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird in den Fällen der Eintragung des Großbuchstaben U bei Unterbrechung des Anspruchs auf Arbeitslohn (§ 41 Abs. 1 Satz 6 EStG) ausgeschlossen. Damit wird vermieden, daß Lohnsteuer zunächst erstattet und bei der nachfolgenden Einkommensteuerveranlagung und Anwendung des Progressionsvorbehalts möglicherweise zurückgefordert wird.

Zu Nummer 38 (§ 42 c EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Ergänzung des § 39 a EStG in Nummer 30 Buchstabe c.

Zu Nummer 39 (§ 42 d Abs. 2 EStG)

Hat der Arbeitgeber nach § 38 Abs. 4 Satz 2 EStG dem Betriebsstättenfinanzamt angezeigt, daß der Arbeitslohn und andere Bezüge des Arbeitnehmers zur Dekkung der Lohnsteuer nicht ausreichen und der Arbeitnehmer den Fehlbetrag nicht zur Verfügung gestellt hat, so ist es gerechtfertigt, die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer insoweit auszuschließen. Das Finanzamt kann die Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern. Mit der Änderung wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Nummer 40 (§ 44 d EStG)

Der neue § 44 d EStG setzt Artikel 5 der Mutter/Tochter-Richtlinie in deutsches Recht um. Nach dieser Bestimmung sind die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne vom Steuerabzug an der Quelle befreit. Abweichend hiervon kann die Bundesrepublik Deutschland bis Mitte 1996 als Ausgleich für den gespaltenen Körperschaftsteuersatz eine Kapitalertragsteuer von höchstens 5 v. H. auf Gewinnausschüttungen deutscher Tochtergesellschaften erheben. Demgemäß sehen die neuen Bestimmungen die Senkung der deutschen Kapitalertragsteuer in den von der Richtlinie angesprochenen Fällen ab 1. Januar 1992 auf 5 v. H. und ab Mitte 1996 die vollständige Befreiung von der Kapitalertragsteuer vor.

Absatz 1 regelt die Grundvoraussetzungen für die Senkung der Kapitalertragsteuer. Sie erfordert — ebenso wie die Entlastung von den Abzugsteuern nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen — einen Antrag der Muttergesellschaft.

Absatz 2 legt in Verbindung mit einer Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz die Voraussetzungen eines Mutter/Tochter-Verhältnisses näher fest. Damit wird Artikel 5 Abs. 1 sowie Artikel 2 der Richtlinie Rechnung getragen. Entsprechend den Anforderungen der Richtlinie muß die Muttergesellschaft — vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 — zu mindestens 25 v. H. am Nennkapital der deutschen Tochtergesellschaft beteiligt sein.

Die Muttergesellschaft muß, um Anspruch auf die Vergünstigungen des § 44 d EStG zu haben, ihre Geschäftsleitung in einem anderen EG-Staat haben. Diese Voraussetzung ergibt sich daraus, daß nach Artikel 2 Buchstabe b der Mutter/Tochter-Richtlinie eine Gesellschaft nach den Abkommen mit den anderen Mitgliedstaaten als im Staat ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung ansässig gilt, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung und der Ort des Sitzes in verschiedenen Staaten befinden. Befindet sich die Geschäftsleitung einer Muttergesellschaft in einem Drittstaat, ist die Richtlinie auf die Gesellschaft nicht anzuwenden. Darüber hinaus muß die Muttergesellschaft in dem Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegen, ohne eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Nach Absatz 3 gelten die Vergünstigungen nach Absatz 1 auch bei einem niedrigeren Beteiligungssatz als 25 v. H., den die Mitgliedstaaten anwenden können, aber nicht müssen, unter der zusätzlichen Voraussetzung der gegenseitigen Einräumung dieser weitergehenden Vergünstigung.

Zu Nummer 41 (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe d EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das Steuerreformgesetz 1990 geänderten § 33 a Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 42 (§ 50 Abs. 7 EStG)

S. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe c.

Zu Nummer 43 (§ 50 a Abs. 4 EStG)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

Nach § 50 a Abs. 4 Satz 3 EStG ist bei Einkünften aus künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen im Inland sowie bei Einkünften aus der Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatter einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk im Inland die Abzugsteuer nur in Höhe von 15 v. H. der Einnahmen zu erheben. Damit hat der Gesetzgeber der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, daß ein Steuerpflichtiger, der im Inland auftritt, höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten aufzuwenden hat als einer, der seine im Ausland ausgeübte Tätigkeit im Inland lediglich verwertet. Dies gilt auch für Mitwirkende an Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die in einem ausländischen Staat von inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalten zur ausschließlichen Ausstrahlung im Inland hergestellt wer-

den, wobei die Vergütungen von inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalten gezahlt werden. Die Vergleichbarkeit mit im Inland auftretenden Mitwirkenden ist jedoch nur bei Steuerpflichtigen gegeben, die nicht in dem ausländischen Staat ansässig sind, in dem die Rundfunk- oder Fernsehsendung hergestellt wird, weil nur sie erhöhte Betriebsausgaben oder Werbungskosten haben.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 50a Abs. 4 EStG trägt diesen Gegebenheiten Rechnung.

Zu Buchstabe b (Satz 5)

Nach dem geltenden Recht (§ 50a Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG) unterliegt dem Steuerabzug der volle Betrag der Einnahmen; von ihm sind keine Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern zulässig. Daraus hatte die Finanzverwaltung in Abschnitt 227 Abs. 5 der Einkommensteuer-Richtlinien 1987 abgeleitet, daß z. B. auch der Ersatz von Reisekosten im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16 EStG, der bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen steuerfrei bleibt, in die Bemessungsgrundlage der Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG einzubeziehen ist. Diese Auffassung war damit begründet worden, daß

— es sich bei den Vorschriften des § 3 Nr. 13 und 16 EStG um Vereinfachungsregelungen handelt, durch die vermieden werden soll, Aufwendungen einerseits als Einnahmen anzusetzen und andererseits sofort wieder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen; deshalb stellen sie sich nicht als materielle Steuerbefreiungen dar und brauchen in Fällen, in denen das Gesetz eine Besteuerung von den Bruttoeinnahmen vorsieht, nicht berücksichtigt zu werden;

— die Höhe des Abzugsteuersatzes (25 v. H. bei Verwertung im Inland, 15 v. H. bei inländischer Tätigkeit) bereits den entsprechenden Aufwand in pauschaler Weise anrechnet.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 27. Juli 1988 (BStBl 1989 II S. 449) entschieden, daß es für die im Abschnitt 227c Abs. 5 der Einkommensteuer-Richtlinien 1987 vorgeschriebene Auslegung des § 3 EStG an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle. Diese soll mit der Änderung geschaffen werden, um eine ungerechtfertigt günstige Besteuerung zu verhindern.

Zu Nummer 44 (§ 50d EStG)

Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)

Bei den Ergänzungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des § 44d EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der bisherige § 50d Abs. 3 EStG läßt das Freistellungsverfahren nur für Vergütungen im Sinne des § 50a EStG zu. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist nur das Erstattungsverfahren gemäß § 50d Abs. 1 EStG vorgesehen. Zur Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Mutter/Tochter-Richtlinie wird durch die Änderung des Satzes 1 die Möglichkeit der Freistellung in den Fällen des § 44d EStG auch für diese Kapitalerträge — mit Ausnahme von Liquidationsraten (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie) — zugelassen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ausländischer Investoren sowie der Grundsatz der Verfahrenseinheit gebieten es, diese Regelung auch auf Direktinvestoren aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, auszudehnen. Bei der Neufassung des Satzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung. Mit der Neufassung des Satzes 3 wird die Befugnis zur Erteilung von Auflagen auf das Freistellungsverfahren nach Satz 1 ausgedehnt.

Zu Nummer 45 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k EStG)

Nach den §§ 76, 78 EStDV werden die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und die Vornahme bestimmter Baumaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 angeschafft oder hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren begünstigt. Da die Begünstigung, die anderen Wirtschaftsbetrieben nicht gewährt wird, auch im Hinblick auf die steuerliche Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1991) auslaufen soll, wird die Ermächtigungsvorschrift bis 1994 befristet, so daß bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 vorgenommene Investitionen noch begünstigt sind. Die Maßnahme ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß die für die Familienbetriebe wichtigen Freibeträge nach § 14a EStG verlängert werden sollen.

Zu Nummer 46 (§ 52 EStG)

Zu Buchstaben a bis e, g, i bis o, q und s bis u

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

Zu Buchstabe f

§ 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 EStG trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 228, BStBl 1990 II S. 483) Rechnung. Deshalb muß die Vorschrift bei allen formell noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen angewendet werden.

Zu Buchstabe h (Absatz 5c)

Es handelt sich um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderung in § 4d EStG.

Die Neuregelung bei der Zuführung zum Reservepolster (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Wirtschaftsjahr des Trägerunternehmens geleistet werden, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. Gleiches gilt für die Regelung, daß für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Jahresprämien zugewandt werden können (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Die neuen Berechnungsgrundsätze beim tatsächlichen und zulässigen Kassenvermögen (vgl. Nummer 5 Buchstabe c) gelten ebenfalls ab dem Wirtschaftsjahr des Trägerunternehmens, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt.

Zu Buchstabe p (Absatz 18)

Die Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG betreffend die mehrstöckigen Personengesellschaften wird nicht rückwirkend, sondern erstmals für das Wirtschaftsjahr angewendet, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, da bereits vor der Entscheidung des Großen Senats in Urteilen des BFH die Auffassung vertreten wird, daß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bei mehrstöckigen Personengesellschaften keine Anwendung findet. Dies hat allerdings zur Folge, daß mehrstöckige Personengesellschaften in den davorliegenden Wirtschaftsjahren den vollen Aufwand für Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG nachholen können, soweit auch im übrigen die Voraussetzungen des § 6a EStG gegeben sind. Deshalb wird insoweit durch eine besondere Anwendungsregelung sichergestellt, daß etwa gebildete Pensionsrückstellungen in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen sind.

Zu Buchstabe r (Absatz 19a)

Es wird geregelt, daß die Vorschriften über die Festlegung von Vermögensbeteiligungen (§ 5 LStDV), über die Aufzeichnungs- und Anzeigepflichtigen (§ 6 LStDV) und über die Nachversteuerung bei schädlicher Verfügung (§ 7 LStDV) weiter anzuwenden sind auf Vermögensbeteiligungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1992 unentgeltlich oder verbilligt überlassen hat. Für Fälle des neuen § 40c EStG ist eine Sperrfrist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 47 (Anlage 4 zum EStG)

Die Anlage gibt die Voraussetzungen wieder, die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 der Mutter/Tochter-Richtlinie erfüllen müssen, damit die Vergünstigungen der §§ 44d und 50d EStG in Anspruch genommen werden können (vgl. zu Nummern 40 und 44).

Zu Artikel 2 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 40 Abs. 4 KAGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 54 KAGG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3 (Auslandinvestment-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19 AuslInvestmG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Nachdem § 68a EStDV nicht mehr darauf abstellt, daß die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann die nachträgliche Anrechnungsmöglichkeit des § 19 Abs. 5 Satz 1 auch nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 21 AuslInvestmG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 4 (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 AGGrenzg NL)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 41b Abs. 2 EStG im Steuerreformgesetz 1990.

Zu Nummer 2 (§ 2 AGGrenzg NL)

Die Änderungen berücksichtigen, daß der Altersfreibetrag nach § 32a Abs. 8 EStG a. F. durch das Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1990 aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 4 AGGrenzg NL)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 39a Abs. 5 EStG im Steuerreformgesetz 1990.

Zu Nummer 4 (§ 5 AGGrenzg NL)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 32b Abs. 2 EStG infolge der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1990.

Zu Nummer 5 (§ 7 AGGrenzg NL)

S. Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 8 AGGrenzg NL)

Die Regelung enthält die übliche Anwendungsvorschrift.

Zu Nummer 7 (§ 9 AGGrenzg NL)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 5 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Gesellschaften in der Rechtsform der Kolonialgesellschaft bestehen nicht mehr.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 KStG)

Zu Buchstabe a

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein. Sie hat ab 1. Januar 1991 die öffentlichen Förderaufgaben der Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft übernommen. Darüber hinaus sind ihr weitere Förderaufgaben des Landes Schleswig-Holstein übertragen worden.

Die Landesinvestitionsbank Brandenburg übernimmt die Abwicklung der öffentlichen Förderprogramme des Landes Brandenburg.

Beide Institute stehen — wie die übrigen im Befreiungskatalog genannten Kreditinstitute — mit anderen Kreditinstituten grundsätzlich nicht im Wettbewerb.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG an die Änderung des § 4d EStG, durch die das zulässige Vermögen bei steuerbefreiten Unterstützungskassen eingeschränkt worden ist (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe c

Das Körperschaftssteuergesetz erfaßt die Kommunen unter der unbeschränkten Steuerpflicht nur insoweit, als sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Abs. 1 KStG). Das würde auch für die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene und ihre Zusammenschlüsse gelten, sofern sie juristische Personen des öffentlichen Rechts wären. Im öffentlichen Recht fehlt es jedoch an der Möglichkeit, sich freiwillig in einer dem Verein vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Organisationsform zusammenzuschließen, so daß den Kommunen für die Aufgaben der kommunalen Spitzenverbände nur ein Zusammenschluß auf privatrechtlicher Grundlage bleibt. Für diese Zusammenschlüsse in den kommunalen Spitzenverbänden fehlt jedoch im Körperschaftsteuergesetz die Befreiungsvorschrift. Dies gilt ebenso für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Zusammenschlüsse von Berufskammern), die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Durch die Ergänzung wird diese Lücke beseitigt.

Zu Buchstabe d

Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) sind bisher als gemeinnützige Körperschaften behandelt worden. Gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestehen Bedenken.

Durch die neu eingefügte Nummer 17 werden Bürgschaftsbanken (bisher meist Kreditgarantiegemeinschaften genannt) von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Diese einen öffentlichen Auftrag wahrnehmenden Bürgschaftsbanken streben als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe gleichzeitig eine ausreichende Kapitalversorgung für zu gründende und bestehende Unternehmen der mittelständischen

Wirtschaft sowie der Angehörigen der freien Berufe an, die über bankmäßige Sicherheiten nicht oder nur in unzureichendem Maße verfügen und denen daher der Zugang zum Kapitalmarkt und zu anderen Finanzierungsquellen überhaupt nicht oder zu normalen Wettbewerbsbedingungen nicht möglich ist. Sie tragen dadurch maßgeblich dazu bei, kleinen und mittleren Unternehmen die Existenz zu sichern, ihnen die Anpassung an sich ändernde Märkte und Rahmenbedingungen zu erleichtern und ihnen insgesamt eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung zu ermöglichen.

Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Es wird ergänzt durch Rückbürgschaften des Bundes und der Länder sowie ERP-Haftungsfondsdarlehen, die für Bürgschaftsverluste haften.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2 KStG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 20 Abs. 8 UmwStG (vgl. Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 14 KStG)

Zu Buchstabe a

§ 14 Nr. 2 fordert die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an. Die organisatorische Eingliederung kann durch einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes erreicht werden. Nach dem neuen Satz 3 ist die organisatorische Eingliederung auch dann vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft anzuerkennen, wenn der Beherrschungsvertrag erst bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs zivilrechtlich wirksam wird. Diese Regelung soll die steuerliche Anerkennung insbesondere dann von Anfang an sicherstellen, wenn bei Neubegründung einer Organschaft für das erste Wirtschaftsjahr zwar ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen, dieser aber wegen des nicht rechtzeitig zu verwirklichenden Zustimmungserfordernisses noch nicht wirksam ist und zivilrechtlich auch nicht rückwirkend für das erste Wirtschaftsjahr in Geltung gesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b

Nach der geänderten Nummer 4 Sätze 1 und 2 des § 14 KStG muß ein Gewinnabführungsvertrag zwischen einem Organträger und einer AG oder KGaA als Organgesellschaft bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das er erstmals gelten soll, abgeschlossen und bis zum Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Die Verlängerung der Frist für das Wirksamwerden des Vertrags ist erforderlich, weil der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 24. Oktober 1988 — II ZB 7/88 — die Formerfordernisse an einen Gewinnabführungsvertrag verschärft hat und weil die Unternehmen diese Formvoraussetzungen häufig nicht in der bisher im Gesetz genannten Frist, nämlich bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der erstmaligen Geltung, erfüllen können.

Wegen der mit BMF-Schreiben vom 31. Oktober 1989 (BStBl I S. 430) gewährten Erleichterungen ist eine gesetzliche Übergangsregelung nicht erforderlich.

Der neue Satz 4, wonach die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags unabhängig von den zivilrechtlichen Auswirkungen auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zurückwirkt, in dem die Kündigung oder Aufhebung beschlossen wird, dient angesichts der zivilrechtlich noch nicht geklärten Rechtslage der Rechtssicherheit auf steuerlichem Gebiet. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Wenn im Fall der Veräußerung einer Organbeteiligung der bisherige und der künftige Organträger eine durchgängige Organschaft anstreben, läßt sich dies — wie bisher (vgl. Abschnitt 53 Abs. 2 und 3 KStR) — erreichen, indem die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Veräußerung der Organbeteiligung ihr Wirtschaftsjahr umstellt.

Zu Buchstabe c

Bei der Nummer 5 des § 14 KStG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu in das Handelsgesetzbuch eingefügten § 272.

Zu Nummer 5 (§ 17 KStG)

Die Überarbeitung des § 17 KStG, der die Organschaftsverhältnisse insbesondere mit der GmbH als Organgesellschaft regelt, ist erforderlich geworden, weil der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 24. Oktober 1988 — II ZB 7/88 — die zivilrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen für einen Gewinnabführungsvertrag verschärft hat. Mit der Neufassung des Satzes 1, der nur noch auf die rechtswirksame Verpflichtung zur Gewinnabführung abstellt, sind in Satz 2 die bisherigen Nummern 1 und 2 entbehrlich geworden. Die bisherige Nummer 4 wird durch den neuen Satz 2 miterfaßt.

Zu Nummer 6 (§ 26 KStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Der neue § 26 Abs. 2a KStG setzt Artikel 4 der Mutter/Tochter-Richtlinie in innerstaatliches Recht um. Nach der Richtlinie sind Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften anderer Mitgliedstaaten an deutsche Muttergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland entweder von der Körperschaftsteuer freizustellen oder durch die Anrechnung ausländischer Steuern (§ 26 Abs. 2 KStG) zu begünstigen. Die Freistellung und die indirekte Anrechnung sind nach

der Richtlinie gleichberechtigte Methoden der Vermeidung steuerlicher Mehrfachbelastungen. Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen kommt auch künftig im Regelfall die Freistellung zum Zuge. Nur soweit dies nicht der Fall ist, ist die Körperschaftsteueranrechnung (indirekte Anrechnung) zu gewähren. Absatz 2 a ist deshalb als Auffangregelung zu verstehen. Um die Richtlinie zutreffend umzusetzen, wird durch die neue Bestimmung auf die einengenden Aktivitäts-Voraussetzungen des Absatzes 2 verzichtet. Durch die Verweisung auf die Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz werden die Voraussetzungen festgelegt, die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 der Mutter/Tochter-Richtlinie erfüllen müssen, damit die Vergünstigung des § 26 Abs. 2 a KStG in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchsabe c (Absatz 9)

Durch den Einsatz von ausländischen Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter können deutsche Kapitalgesellschaften ungerechtfertigte und wettbewerbsverzerrende Steuervorteile erlangen, die auf der Schachtelfreistellung der deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beruhen (vgl. auch Begründung zu Artikel 13 Nr. 4). Der Einsatz derartiger Gestaltungen wurde zunächst durch das neue deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen eingedämmt, hat sich aber auf andere Länder verlagert, mit denen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestehen.

Ein erheblicher Teil der steuerlichen Vorteile entsteht dadurch, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Anwendung der DBA-Schachtelfreistellung über den durch die völkerrechtlichen Abkommen gebotenen Umfang hinausgeht. Der Gesetzgebungsvorschlag führt die Freistellung auf den vertraglichen Rahmen zurück.

Dazu wird die einseitige Zurücknahme der Mindestbeteiligungsgrenze für die Schachtelbeteiligung von 25 v. H. auf 10 v. H. für die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 3 KStG)

Der neue Absatz 3 des § 31 KStG hängt mit dem durch das Einigungsvertragsgesetz eingefügten § 30 Abs. 3 KStG zusammen. Da eine Körperschaft ihr gesamtes beim Eintritt in die Gliederungspflicht vorhandenes verwendbares Eigenkapital in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) auszuweisen hat, sollen auch Nachzahlungen von nichtabziehbaren Ausgaben für Wirtschaftsjahre vor der Eröffnungsgliederung dem Teilbetrag EK 04 zugeordnet werden.

Entsprechendes gilt für die Erstattung nichtabziehbarer Ausgaben.

Zu Nummer 8 (§ 47 KStG)

Die Vorschrift enthält die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals. Sie bestimmt wie bisher, daß die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals und der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3 KStG gesondert festzustellen sind. Außerdem regelt die Vorschrift umfassend das Verhältnis, in dem der Körperschaftsteuerbescheid und der Bescheid über die gesonderte Feststellung zueinander stehen. Diese umfassende Regelung ist erforderlich, weil die bisherige Fassung wiederholt zu Streitverfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof geführt hat (vgl. BFH-Urteil vom 9. Dezember 1987, BStBl II 460, 463, 466).

Absatz 1 regelt erstmals die Grundlagenfunktion der dort angesprochenen Feststellungsbescheide.

Nach Satz 2 ist jeder Feststellungsbescheid im Sinne des § 47 Abs. 1 KStG Grundlagenbescheid für den Feststellungsbescheid zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Dies gilt auch für Feststellungsbescheide im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

Satz 3 bestimmt, inwieweit der Feststellungsbescheid nach Absatz 1 Nr. 1 Grundlagenbescheid für den Körperschaftsteuerbescheid ist. Die Grundlagenfunktion besteht hinsichtlich der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals, aus denen sich die Minderung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer im Körperschaftsteuerbescheid ergibt. Hinsichtlich der daraus errechneten Minderung und Erhöhung besteht nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d umgekehrt wieder eine Grundlagenfunktion des Körperschaftsteuerbescheids für den Feststellungsbescheid.

Absatz 2 Nr. 1 regelt umgekehrt die Grundlagenfunktion des Körperschaftsteuerbescheids für den Feststellungsbescheid im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Besteuerungsgrundlagen werden in dem Körperschaftsteuerbescheid gesondert festgestellt. Zu den gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen gehört unter anderen das zu versteuernde Einkommen.

Absatz 2 Nr. 2 bestimmt, daß im Verlustjahr die Grundlagenfunktion des Körperschaftsteuerbescheids weiter als nach bisherigem Recht reicht. Hinsichtlich der Höhe des Verlustes ist der Körperschaftsteuerbescheid des Verlustjahrs nunmehr zusätzlich Grundlagenbescheid für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs.

Absatz 2 Nr. 3 dehnt die Grundlagenfunktion des Körperschaftsteuerbescheids zusätzlich aus. Die Regelung steht in Zusammenhang mit § 10d Abs. 3 EStG. Nach dieser Vorschrift ist der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug gesondert festzustellen. Die Feststellung ist nach § 49 Abs. 1 KStG auch bei Körperschaften durchzuführen. Um zu vermeiden, daß über die Höhe eines Verlustes sowohl im Körperschaftsteuerbescheid des Verlustjahrs

als auch im Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags — möglicherweise unterschiedlich — entschieden werden kann, bestimmt § 47 Abs. 2 Nr. 3 KStG, daß der Körperschaftsteuerbescheid des Verlustjahrs auch Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10d Abs. 3 EStG ist.

Zu Nummer 9 (§ 54 KStG)

§ 54 KStG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften, soweit sie nicht erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden sind (§ 54 Abs. 1 KStG).

Absatz 5a bringt eine Übergangsregelung für die betroffenen Unterstützungskassen. Danach wird auf die partielle Steuerpflicht der Unterstützungskassen, soweit sie sich aus der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e KStG ergibt, im Veranlagungszeitraum 1992 verzichtet. Darüber hinaus haben die betroffenen Unterstützungskassen nach § 6 Abs. 6 KStG die Möglichkeit, die Überdotierung bis zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Veranlagungszeitraum 1993 endet, zu beseitigen, z. B. durch Leistungserhöhung oder Übertragung des den zulässigen Rahmen übersteigenden Vermögens auf das Trägerunternehmen, und damit die partielle Steuerpflicht zu vermeiden.

Zu Nummer 10 (§ 55 KStG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 GewStG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Gesellschaften in der Rechtsform der Kolonialgesellschaft bestehen nicht mehr (vgl. auch Artikel 5 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 3 GewStG)

Die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Befreiungen bestimmter Unternehmen sollen auch für die Gewerbesteuer gelten (vgl. Artikel 5 Nr. 2).

Zu Nummer 3 (§ 6 GewStG)

Bisher wird von den Unternehmen mit Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet keine Gewerbekapitalsteuer erhoben. Das Gewerbekapital soll künftig auch bei den Unternehmen im übrigen Bundesgebiet keine Besteuerungsgrundlage mehr für die Gewerbesteuer sein. Hinweis auf den allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Nummer 4 (vor § 7 GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 8 GewStG)

Zu Buchstabe a (§ 8 Nr. 9 GewStG)

Die Minderung des Gewerbeertrags um abzugsfähige Spenden soll für alle Gewerbebetriebe einheitlich in § 9 Nr. 5 GewStG geregelt werden. Wenn und soweit Spenden schon bei der Ermittlung des nach § 7 GewStG maßgebenden Gewinns aus Gewerbebetrieb abgezogen worden sein sollten — bei Körperschaften, in besonderen Fällen aber auch bei Personengesellschaften, an denen Körperschaften beteiligt sind —, müssen diese Ausgaben zunächst nach § 8 Nr. 9 GewStG dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden.

Zu Buchstabe b (§ 8 Nr. 12 GewSt)

Ausländische Steuern, die bei der Ermittlung des Gewinns nach § 34c EStG als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, mindern auch die Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag. Wenn die den ausländischen Steuern zugrundeliegenden Gewinne oder Gewinnanteile im Gewerbeertrag nicht enthalten sind, ist eine darüber hinausgehende Minderung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage durch die ausländischen Steuern nicht gerechtfertigt. Wenn zum Beispiel die Dividenden aus der Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft nach § 9 Nr. 7 GewSt mit ihrem Bruttobetrag gekürzt werden, ist es sachgerecht, auch die darauf entfallenden ausländischen Steuern bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unberücksichtigt zu lassen.

Zu Nummer 6 (§ 9 GewStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 5)

Die aus Mitteln eines Gewerbebetriebs geleisteten Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bisher bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in einer Höhe abzugsfähig, die sich nach den persönlichen Merkmalen des Inhabers des Gewerbebetriebs bei seiner persönlichen Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) richtet. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert zum Beispiel bei Personengesellschaften, insbesondere bei solchen mit sehr vielen Gesellschaftern, ein außerordentlich aufwendiges Verwaltungsverfahren mit Kontrollmitteilungen und Rückmeldungen zwischen Betriebsfinanzamt des Gewerbebetriebs und Personenfinanzamt des Unternehmers/Mitunternehmers des Gewerbebetriebs. Um dieses Verfahren wesentlich zu vereinfachen, soll die Höhe der abzugsfähigen Spenden lediglich von Merkmalen abhängen, die sich auf

den Gewerbebetrieb selbst beziehen. Die vorgesehenen Änderungen verfahrensrechtlicher Art sollen keine wesentlichen Veränderungen im materiellen Spendenabzugsrecht bewirken.

Zu Buchstabe b (Nummer 7)

Der neue Halbsatz in § 9 Nr. 7 Satz 1 GewStG setzt die Mutter/Tochter-Richtlinie in deutsches Recht um. Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft eines anderen Mitgliedstaates an ihre deutsche Muttergesellschaft sind danach in der Bundesrepublik Deutschland entweder von der Besteuerung freizustellen oder durch eine Anrechnung von Körperschaftsteuern zu begünstigen. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 9 Nr. 7 GewStG ist nicht nur für die von der Richtlinie erfaßten Fälle der Muttergesellschaften, sondern für alle an den in der Richtlinie genannten ausländischen Gesellschaften mindestens zu einem Zehntel beteiligten Gesellschafter die Freistellung von der Gewerbeertragsteuer vorgesehen. Durch die Verweigung auf die Anlage 4 des Einkommensteuergesetzes werden die Voraussetzungen festgelegt, die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 der Mutter/Tochter-Richtlinie erfüllen müssen, damit die Vergünstigung des § 9 Nr. 7 Satz 1 GewStG in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 8 (§ 11 GewStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bei kleineren und mittleren Gewerbebetrieben von Einzelunternehmern und Personengesellschaften soll bei Gewerbeerträgen, die den Freibetrag von 36 000 DM übersteigen, durch den Stufentarif ein sanfter Übergang auf die volle Meßzahl von 5. v. H. geschaffen werden. Dieser Stufentarif, der nur für Unternehmen mit Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet gilt, soll auf alle Unternehmen ausgedehnt werden. Hinweis auf den allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Ermäßigung der Gewerbesteuer für Handelsschiffe im internationalen Verkehr auf die Hälfte wird aufgehoben. Die bisherige Regelung ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden (vgl. Nummer 14 Buchstabe f).

Zu Nummer 9 (Abschnitt III GewStG)

Durch die Beschränkung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Nummer 3) werden die bisherigen Regelungen über das Gewerbekapital entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 14 GewStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 11 (§ 35b GewStG)

Zu Absatz 1

Durch das Steuerreformgesetz 1990 war durch eine Ergänzung des § 10a GewStG die Feststellung des Gewerbeverlustes durch gesonderten Feststellungsbescheid eingeführt worden. Die Verfahrensvorschriften über die Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen sollen auch auf Verlustfeststellungsbescheide angewendet werden. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Absatz 2

Die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung sind hinsichtlich des Bescheids über die gesonderte Feststellung des Gewerbeverlustes nicht ausreichend. Satz 1 bestimmt das für diesen Verwaltungsakt zuständige Finanzamt. Die Berichtigungsvorschriften der Sätze 2 und 3 sind den entsprechenden Berichtigungsvorschriften des § 10d Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG nachgebildet, weil die Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung nicht sicherstellen können, daß bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Steuermeßbetrag eine gleichlautende Änderung der Verlustfeststellung erfolgt.

Zu Nummer 12 (§ 35c GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 13 (§ 35d GewStG)

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes soll künftig in dem jeweiligen Änderungsgesetz erfolgen.

Zu Nummer 14 (§ 36 GewStG)

Diese Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderungen des Gewerbesteuergesetzes.

Zu Buchstabe e (Absatz 4 a)

Soweit Spenden bei der Einkommensbesteuerung als Sonderausgaben abzugsfähig sind und in dieser Höhe bei der Ermittlung des Gewerbeertrags berücksichtigt werden, bezieht sich der Abzug immer auf die Ausgaben eines Kalenderjahrs, auch wenn der Gewerbebetrieb ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat. Die Loslösung des Spendenabzugs von Merkmalen bei der Einkommensbesteuerung macht es erforderlich, in Fällen des abweichenden Wirtschaftsjahrs den Spendenabzug auf die Ausgaben dieses Zeitraums zu beziehen. Im Zeitpunkt der Umstellung überschneiden sich Zeitanteile des Kalenderjahrs 1990 und Zeitanteile des Wirtschaftsjahrs 1990/1991. Die in diesem sich überschneidenden Zeitraum geleisteten Spenden sollen entsprechend dem bisherigen Recht noch im Kalenderjahr 1990 abgezogen werden.

Zu Artikel 7 (Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 3, 5 und 6

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall des Gewerbekapitals als Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 6 Nr. 3).

Zu Nummer 4 (§ 22 GewStDV)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 (§ 36 GewStDV)

Diese Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 7 (§ 38 GewStDV)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sogenannte Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG)

Durch die Änderung werden die Leistungen der Dolmetscher und Übersetzer in den Kreis derjenigen Leistungen einbezogen, bei denen sich der Ort, an dem sie ausgeführt werden, grundsätzlich nach § 3a Abs. 3 UStG richtet. Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e dritter Spiegelstrich der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1).

Zu Nummer 2 Buchstaben a und c
(§ 4 Nr. 7 und 27 UStG)

Durch die unveränderte Übernahme der bisherigen Nummer 7 in die Nummer 27 Buchstabe b werden die steuerfreien Personalgestellungen in einer Befreiungsvorschrift zusammengefaßt. Hierdurch wird gleichzeitig die steuerfreie Personalgestellung durch Betriebshilfs- und Dorfhelferinnendienste aus der Berechnung des Gesamtumsatzes nach § 19 Abs. 3 UStG herausgenommen. Die Regelung dient der Steuervereinfachung und entspricht dem Gemeinschaftsrecht (Artikel 24 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie).

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 4 Nr. 25 UStG)

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt, an das die Steuerbefreiung bisher anknüpfte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 außer Kraft gesetzt und durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — Kinder- und Jugendhilfegesetz —, BGBl. I S. 1163) ersetzt worden. Durch die Änderungen wird die Steuerbefreiung an dieses Gesetz angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 UStG)

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der Umsatzsteuer. Der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) wird um 1 Hundertsatzpunkt auf 15 v. H. erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 2 UStG)

Die Anhebung der Betragsgrenze für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 600 auf 1 000 DM dient der Steuervereinfachung. Die Zahl der von kleineren Unternehmen abzugebenden und von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird verringert. Gleichzeitig wird das durch die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes bedingte Ansteigen der Jahressteuer berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1 UStG)

Vom 1. Januar 1992 an gilt Absatz 1 der Vorschrift in der Fassung des § 28 Abs. 3 UStG.

Die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes führt zu einer Erhöhung der Umsatzsteuervorbelastung der Landwirtschaft. Deshalb werden die Durchschnittsätze für landwirtschaftliche Umsätze von 8 auf 8,5 v. H. erhöht. Außerdem wird in Absatz 1 der Vorschrift der neue allgemeine Steuersatz angegeben.

Zu Nummer 6 (§ 28 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nicht mehr geltende Vorschriften werden herausgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 30 UStG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 9 (Bewertungsgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Durch die Änderungen des Bewertungsgesetzes soll in erster Linie die generelle Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens geregelt werden. Bislang war dies auf Kapitalforderungen, den für Zölle und Steuern angesetzten Aufwand, den Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen für Preisnachlässe, Wechselhaftung, Pensions- und Jubiläumsaufwendungen sowie für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG bewertet worden sind, beschränkt.

Die nunmehr beabsichtigte nahezu vollständige Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung soll eine eigenständige Wertermittlung entbehrlich machen und damit zu einer deutlichen Vereinfachung des Steuerrechts beitragen. Das erleichtert die Arbeit für die Unternehmen, ihre Berater und die Finanzverwaltung. Neben der Vereinfachung des Steuerrechts ist damit gleichzeitig eine Entlastung des Betriebsvermögens von ertragsunabhängigen Steuern verbunden.

Die Übernahme der Steuerbilanzwerte dem Grunde nach führt u. a. dazu, daß bei den Besitzposten künftig auch aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensaufstellung auszuweisen sind, die bewertungsrechtlich nicht als Ansprüche anzusehen sind. Aufschiebend bedingte Ansprüche werden nicht mehr bei der Ermittlung des Rohvermögens ausgeschieden. Immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden bei der Ermittlung des Einheitswerts künftig nur noch erfaßt, wenn sie entgeltlich erworben oder in das Betriebsvermögen eingelegt oder als Gegenposten für eine vorläufige Gewinnrücklage nach dem D-Markbilanzgesetz bilanziert worden sind.

Um Eingriffe in die Einheitsbewertung des Grundbesitzes zu vermeiden, bleibt der Grundsatz des § 99 BewG, der eine Zuordnung von Grundstücken zum Betriebsvermögen nur dann vorsieht, wenn sie zu mehr als der Hälfte ihres Wertes dem Gewerbebetrieb dienen, unverändert bestehen; für diese Grundstücke gilt somit weiterhin, daß sie nur insgesamt bei einem Betriebsvermögen erfaßt werden können. Grundbesitz der in § 97 Abs. 1 BewG bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört jedoch stets zu den Betriebsgrundstücken.

Aufschiebend bedingte Schulden und Lasten werden künftig in der Vermögensaufstellung angesetzt. Auch passive Rechnungsabgrenzungsposten werden als Schuldposten berücksichtigt. Auf der Passivseite der Steuerbilanz ausgewiesene Rücklagen (gesetzliche und freie) sind, da sie Eigenkapitalcharakter haben, nur dann abzugsfähig, soweit dies für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Im Fall der Organschaft sind Ausgleichsposten wegen ihres Eigenkapitalcharakters ebenfalls auszuscheiden. Dies gilt auch für bestimmte Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz.

Die dem Grunde nach aus der Steuerbilanz übernommenen Aktiv- und Passivposten werden grundsätzlich auch der Höhe nach, das heißt mit ihrem Steuerbilanzwert, in die Vermögensaufstellung übernommen. Von diesem Grundsatz werden jedoch ausgenommen

- Betriebsgrundstücke und Mineralgewinnungsrechte, die weiterhin mit dem Einheitswert angesetzt werden,
- Anteile an Personengesellschaften, die mit dem anteiligen Einheitswert erfaßt werden, und
- Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften, bei denen weiterhin der Steuerwert maßgebend sein soll.

Für abgeschriebene, im Betrieb aber noch genutzte Wirtschaftsgüter und für geringwertige Wirtschaftsgüter ist in Zukunft ein Restwert nicht mehr anzusetzen.

Bei nichtbilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern bleibt es im wesentlichen bei den bisherigen Bewertungsgrundsätzen (u. a. Ansatz des Vorratsvermögens mit dem Teilwert; Bewertung der Wertpapiere und Anteile nach § 11 BewG, der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 12 BewG). Lediglich das bewegliche abnutzbare Anlagevermögen wird mit den Werten in die Vermögensaufstellung übernommen werden, die insbesondere im Anlageverzeichnis für ertragsteuerliche Zwecke ausgewiesen sind.

Eine weitere Vereinfachung wird bei der Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren dadurch erreicht, daß zur Ermittlung des Vermögens stets der Einheitswert des Betriebsvermögens anzusetzen ist.

Werden die ertragsteuerlichen Werte berichtigt oder geändert, führt dies zu einer Folgeänderung beim Einheitswert des Betriebsvermögens.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 10 BewG)

Wegen der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung kann nicht mehr von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, mit dem Teilwert anzusetzen sind. Maßgeblich ist künftig im Regelfall der Wert, der nach ertragsteuerlichen Vorschriften ermittelt worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 BewG)

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Kolonialgesellschaften dient der Rechtsbereinigung, da derartige Gesellschaften nicht mehr bestehen.

Zu Buchstaben b und c

Zur Vereinfachung der Wertermittlung nach dem Stuttgarter Verfahren bei Anteilen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften wird das Vermögen mit dem Einheitswert des Betriebsvermögens angesetzt, der für den auf den Stichtag für die Anteilsbewertung folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist. Der Einheitswertbescheid ist insoweit Grundlagenbescheid. Auszuscheiden aus dem Einheitswert sind jedoch ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert und entgeltlich erworbene firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter, da diese durch den Ansatz des Ertragswerts bei der Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren bereits erfaßt werden. Entsprechendes gilt, wenn diese Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind.

Bei einer künftigen Überarbeitung der Vorschriften zur Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften (Abschnitte 77 ff. der Vermögensteuerrichtlinien) wird jedoch, um eine Vergleichbarkeit mit an der Börse notierten Aktien zu gewährleisten, zu prüfen sein, ob aufgrund des nun geringeren Ansatzes des Vermögenswerts der Komponente „Ertragswert" ein größeres Gewicht beigemessen werden muß.

Zu Nummer 3 (§ 19 BewG)

Zwischen dem bisher im Bewertungsgesetz verwendeten Begriff „gewerblicher Betrieb" und dem ertragsteuerlichen Begriff „Gewerbebetrieb" bestehen keine sachlichen Unterschiede. Im Interesse der Vereinheitlichung wird der Sprachgebrauch des Ertragsteuerrechts in das Bewertungsgesetz übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 20 BewG)

Billigkeitsmaßnahmen sollen künftig bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens möglich sein. Dadurch können auch bei Billigkeitsmaßnahmen im Ertragsteuerbereich die Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung übernommen werden. Bei der Feststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz und für Mineralgewinnungsrechte verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Anwendung des § 163 AO ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 5 (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 26 BewG)

Die Zusammenrechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft soll mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und der Mineralgewinnungsrechte bei der Ermittlung des Betriebsvermögens nicht gelten.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 BewG)

Besteuerungsgrundlage bei der Gewerbesteuer ist künftig nur noch der Gewerbeertrag (vgl. Artikel 6 Nr. 3); die Besteuerung des Gewerbekapitals entfällt. Die bisherige Anknüpfung der Erklärungspflicht zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens an das Gewerbekapital ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 30 Nr. 2 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9 (§ 95 BewG)

Absatz 1 bestimmt, daß grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, die auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung hierzu gehören. Diese Vorschrift regelt auch die Erfassung des Sonderbetriebsvermögens bei Personengesellschaften bei der Einheitsbewertung. Durch den in Absatz 1 enthaltenen Verweis auf § 15 Abs. 1 EStG wird die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Regelung entbehrlich.

Die Erfassung der Betriebsgrundstücke und der Mineralgewinnungsrechte richtet sich ausschließlich nach den entsprechenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Gleiches gilt für den Ansatz bzw. den Abzug des Kapitalwerts von Erbbauzinsen. Nicht anzusetzen sind Ausgleichsposten im Falle der Organschaft.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 3 BewG.

Zu Nummer 10 (§ 96 BewG)

Nach dem bisherigen § 96 Abs. 1 Satz 2 BewG war für die selbständig ausgeübte künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert des Betriebsvermögens festzustellen. Alle zu diesem Bereich gehörenden Wirtschaftsgüter waren unter den Voraussetzungen des § 110 BewG beim sonstigen Vermögen zu erfassen.

Damit sollten wesentliche Gegenstände und Rechte des Künstlers oder Schriftstellers von der Vermögensbesteuerung ausgenommen werden. Durch die Einführung des § 117a BewG ab 1. Januar 1984 und die jetzt vorgesehene Ausweitung der in § 117a BewG enthaltenen Vergünstigungen hat sich die beabsichtigte Förderung der Künstler und Wissenschaftler in

ihr Gegenteil verkehrt. Durch die Streichung des § 96 Abs. 1 Satz 2 wird künftig auch das der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit dienende Vermögen als Betriebsvermögen behandelt und nimmt damit an den Vergünstigungen für Betriebsvermögen gemäß § 117a BewG teil.

Zu Nummer 11 (§ 97 BewG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung der Kolonialgesellschaften dient der Rechtsbereinigung, da derartige Gesellschaften nicht mehr bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Definition der Personengesellschaften in § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b BewG wird durch den Verweis auf § 15 Abs. 3 EStG ersetzt. Die übrigen in dieser Vorschrift enthaltenen Sonderregelungen werden gestrichen, um auch bei Personengesellschaften die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 12 (§ 98a BewG)

Die Vorschrift wird redaktionell an die aufgrund der durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung erforderlichen Änderungen angepaßt. Die Übernahme der Steuerbilanzwerte soll dergestalt erfolgen, daß auch die Vorschriften über aufschiebende und auflösende Bedingungen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nicht mehr anwendbar sind.

Zu Nummer 13 (§ 99 BewG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 14 (§ 101 BewG)

Zu Buchstaben a und c

Die bisherigen Regelungen in § 101 Nr. 2 BewG für Erfindungen, Urheberrechte, Originale urheberrechtlich geschützter Werke und Diensterfindungen sowie in § 101 Nr. 4 BewG für den Geschäfts- oder Firmenwert werden gestrichen. Ertragsteuerlich ist für derartige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben (§ 5 Abs. 2 EStG) oder in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind. Der ertragsteuerliche Wertansatz ist künftig auch für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens maßgebend.

Zu Buchstaben b und d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 15 (§ 102 BewG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (Anpassung an die Änderung des Außensteuergesetzes, vgl. Artikel 13).

Zu Nummer 16 (§ 103 BewG)

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktioneller Art; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Nach dem bisherigen § 103 Abs. 2 BewG waren bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind. Aufgrund der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung soll auch die Sonderregelung für Versicherungsunternehmen entfallen.

Der neue Absatz 2 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen ein Gesellschafter in der Steuerbilanz einen Gewinnanspruch gegen eine von ihm beherrschte Gesellschaft ausweist, die Gesellschaft in ihrer eigenen Steuerbilanz mangels Gewinnverwendungsbeschlusses aber noch keine entsprechende Verbindlichkeit ansetzen kann. Um eine substanzsteuerliche Doppelbelastung dieses Gewinns zu vermeiden, ist auf der Ebene der beherrschten Gesellschaft bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ein Schuldposten in Höhe des Gewinnanspruchs abzuziehen.

Der neue Absatz 3 regelt, daß gesetzliche oder freie Rücklagen nicht als Schulden abzugsfähig sind, es sei denn, daß dies in einem Gesetz ausdrücklich für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens angeordnet ist, so z. B. der Rücklagebetrag nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz.

Zu Nummer 17 (§ 103a BewG)

Die Sonderregelung des § 103a BewG hinsichtlich der Rückstellungen für Preisnachlässe, Wechselhaftung und Jubiläumszuwendungen ist wegen der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 104 BewG)

Zu Buchstabe a

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, sind für den Ansatz von Pensionsverpflichtungen in der Vermögensaufstellung die Steuerbilanzwerte maßgebend. Bei nichtbilanzierenden Steuerpflichtigen richtet sich der Ansatz der Pensionsverpflichtungen nach § 104 BewG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der bisherigen Anweisung in § 104 Abs. 3 Satz 2 BewG.

Zu Buchstaben d bis g, i und f

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe h

Durch Artikel 4 Nr. 17 des Steueränderungsgesetzes 1991 wurde § 13a BerlinFG aufgehoben. Die Sonderregelungen für Pensionsverpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des § 13a BerlinFG fielen, sind überholt.

Zu Nummer 19 (§ 105 BewG)

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, werden Steuerschulden mit den Steuerbilanzwerten berücksichtigt. Bei Steuerpflichtigen, die nicht hierunter fallen, richtet sich der Abzug betrieblicher Steuerschulden nach § 103 BewG. § 105 BewG ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 20 (§ 107 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 21 (§ 109 BewG)

Zu Buchstaben a und b

Künftig werden die zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und Mineralgewinnungsrechte, die weiterhin mit dem Einheitswert angesetzt werden, der Anteile an Personengesellschaften, die mit dem anteiligen Einheitswert erfaßt werden, sowie der Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften, für die die nach §§ 11, 112 und 113 BewG ermittelten Werte maßgebend sind, mit den Steuerbilanzwerten in die Vermögensaufstellung übernommen.

Bei nichtbilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern sind die Wirtschaftsgüter des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens mit den ertragsteuerlichen Werten anzusetzen. Ansonsten verbleibt es bei diesen Steuerpflichtigen bei der Bewertung mit dem Teilwert oder gemeinen Wert, da für die übrigen Wirtschaftsgüter keine ertragsteuerlichen Werte zur Verfügung stehen (vgl. Begründung zu Artikel 9, Allgemeiner Teil). Eine Ausnahme bilden auch hier der Grundbesitz, die Mineralgewinnungsrechte sowie die Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, für die die bewertungsrechtlichen Wertansätze (Einheitswert, Börsenkurs oder Anteilswert nach dem Stuttgarter Verfahren) maßgebend bleiben.

Zu Buchstabe c

Das Recht auf den Erbbauzins und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses werden in der Steuerbilanz nicht erfaßt; sie gehören aber abweichend vom Grundsatz der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung zum Betriebsvermögen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BewG).

Dementsprechend regelt der nur für die bilanzierenden Steuerpflichtigen geltende neue Absatz 4 des § 109 BewG, daß dieses Recht oder diese Verpflichtung mit dem sich nach §§ 13 bis 15 BewG Wert anzusetzen ist.

Für nichtbilanzierende Steuerpflichtige gilt dies, ohne daß es einer besonderen Regelung bedarf.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 ist eine Folgeänderung der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung; die bisherige Sonderregelung für die in diesem Absatz näher bezeichneten Wirtschaftsgüter ist entbehrlich.

Zu Nummer 22 (§ 109a BewG)

Nach dem neuen § 109a BewG sollen bestandskräftige Einheitswertbescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die bei der Einheitsbewertung zugrunde gelegten ertragsteuerlichen Werte, insbesondere infolge einer Bilanzände-

rung oder Bilanzberichtigung, dem Grunde oder der Höhe nach ändern. Die Berichtigungsvorschrift trägt damit der weitgehenden Bindung des Einheitswerts an die ertragsteuerlichen Werte auch verfahrensrechtlich Rechnung.

Zu Nummer 23 (§ 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BewG)

Hinsichtlich der Steuerfreiheit von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Rentenversicherungen soll an die Anspruchsvoraussetzungen der „Berufsunfähigkeit" im Sinne der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen angeknüpft werden.

Zu Nummer 24 (§ 111 BewG)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Nummer 23.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 7 des Rehabilitierungsgesetzes begründet die Rehabilitierung einer Person einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes sinngemäß. Der Anspruch gemäß § 7 Rehabilitierungsgesetz soll — ebenso wie Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz (vgl. § 111 Nr. 5 Buchstabe c BewG) — steuerfrei gestellt werden.

Zu Nummer 25 (§ 116 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Freistellung des Betriebsvermögens von Krankenhäusern bei der Ermittlung des Inlandsvermögens ist bereits über § 121 Abs. 3 BewG gewährleistet.

Zu Nummer 26 (§ 117a BewG)

Neben der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung ist die Änderung des § 117a BewG der zweite zentrale Punkt der Änderungen des Bewertungsgesetzes. Zum einen wird der bisherige Freibetrag für Betriebsvermögen von 125 000 DM auf 500 000 DM heraufgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine mittelstandsfreundliche Komponente, die gleichzeitig zu einer deutlichen Steuervereinfachung führt. In einer Vielzahl von Fällen erübrigt sich wegen des gleichzeitigen Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer die Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens. Der den Freibetrag übersteigende Teil des Betriebsvermögens ist in Zukunft nur noch mit 50 v. H. seines Wertes anzusetzen. Damit und im Hinblick auf die Übernahme der Steuerbilanzwerte wird die bisherige Sonderregelung für Handelsschiffsvermögen entbehrlich.

Zu Nummer 27 (§ 118 Abs. 1 BewG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummern 3 und 19.

Zu Nummer 28 (§ 121 BewG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung (Anpassung an die Änderung des Außensteuergesetzes, vgl. Artikel 13).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nummer 26).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; vgl. Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 29 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift regelt die Anwendungszeitpunkte der Änderungen.

Zu Nummer 30 (§ 137 BewG)

Soweit es sich bei den Posten in der Steuerbilanz im weitesten Sinne um Eigenkapital handelt, sollen sie bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens außer Ansatz bleiben (vgl. Begründung zu Artikel 9, Allgemeiner Teil). Eigenkapitalcharakter haben insbesondere bestimmte Aktivposten nach dem D-Markbilanzgesetz. Der neue § 137 BewG sieht daher vor, daß das Sonderverlustkonto, das Beteiligungsentwertungskonto und das Kapitalentwertungskonto bei der Einheitsbewertung nicht erfaßt werden. Die Gegenposten zur vorläufigen Gewinnrücklage, und zwar der nicht entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, die Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs und die Zuschüsse, Beihilfen und andere Vermögensvorteile, die mit künftigen Investitionen verbunden sind, werden bereits in der Steuerbilanz nicht angesetzt (§ 50 Abs. 2 Satz 2 D-Markbilanzgesetz). Einer Sonderregelung bedarf es in diesen Fällen für die Ermittlung des Einheitswerts nicht.

Zu Artikel 10 (Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz)

Nach dem bisherigen § 103 Abs. 2 BewG waren bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind. Weitere Regelungen hierzu enthielt § 53 BewDV. Aufgrund der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung soll auch die Sonderregelung für Versicherungsunternehmen entfallen.

Zu Artikel 11 (Vermögensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)

Die Änderungen entsprechen den Regelungen bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (vgl. hierzu Artikel 5 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 VStG)

Zur Änderung des § 12 Abs. 3 VStG wird auf Absatz 2 der Begründung zu § 34c EStG hingewiesen (vgl. Artikel 1 Nr. 26)

Zu Nummer 3 (§ 13 VStG)

Zur Änderung des bisherigen § 13 Abs. 2 VStG wird auf Absatz 2 der Begründung zu § 34c EStG hingewiesen (vgl. Artikel 1 Nr. 26).

Durch Artikel 1 Nr. 25 des Steuerreformgesetzes 1990 wurde § 31 EStG (Pauschbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland) ersatzlos aufgehoben. Die vermögensteuerliche Parallelvorschrift (§ 13 Abs. 1 VStG) soll nunmehr ebenfalls entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VStG)

Durch die Regelung sollen auch seelisch behinderte Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter in den Kreis der Personen, die in eine Zusammenveranlagung einbezogen werden, aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 25 VStG)

Die Vorschrift regelt die Anwendungszeitpunkte.

Zu Nummer 6 (§ 26 VStG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 12 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 ErbStG)

Nach jüngster Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 6. März 1991, II R 69/87) stellt der Erwerb eines „Vertragserben" aufgrund eines Herausgabeanspruchs gemäß § 2287 BGB keinen Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG dar. Durch die Änderung wird diese Besteuerungslücke geschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt, wann in den Fällen des neuen § 3 Abs. 2 Nr. 7 ErbStG (vgl. Nummer 1) die Erbschaftsteuer entsteht.

Zu Nummer 3 (§ 12 ErbStG)

Zu Buchstaben a und b

Für die Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend (§ 11 ErbStG). Wertänderungen nach diesem Zeitpunkt sind unbeachtlich. Bei der Bewertung von Anteilen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften nach dem Stuttgarter Verfahren (s. Artikel 9 Nr. 2) ist abweichend von der Regelung des Bewertungsgesetzes das Vermögen mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs anzusetzen, der zuletzt vor oder gleichzeitig mit der Steuerentstehung maßgebend war. Kann ein solcher Einheitswert auf den 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Steuer entsteht, nicht festgestellt werden (z. B. bei Neugründung oder Umwandlung nach dem 1. Januar), ist ein besonderer Stichtagswert für das Vermögen nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 ErbStG zu ermitteln.

Zu Buchstabe c

Die Verweise auf die §§ 103a, 105 und 108 des Bewertungsgesetzes sind zu streichen, weil die Vorschriften aufgehoben sind bzw. werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 109 BewG (s. Artikel 9 Nr. 21) und der Einfügung des neuen § 137 BewG (s. Artikel 9 Nr. 30).

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 ErbStG)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 7 des Rehabilitierungsgesetzes begründet die Rehabilitierung einer Person einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes sinnge-

mäß. Der Anspruch gemäß § 7 Rehabiltierungsgesetz soll — ebenso wie Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ErbStG) — steuerfrei gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung schafft eine Rechtsgrundlage für die Weitergeltung bestehender bzw. die Herbeiführung neuer Gegenseitigkeitsvereinbarungen, vergleichbar der Ermächtigung in § 18 Abs. 3 ErbStG 1925. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (BGBl. I S. 759) gestrichen worden. Zur Begründung wurde angeführt, daß diese Vorschrift in § 9 StAnpG (= jetzt § 2 AO) enthalten sei (s. Drucksache I/1575, S. 17).

Eine Gegenseitigkeitsvereinbarung kann seither von deutscher Seite ohne Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften nur noch getroffen werden, wenn in die Regelung deutscherseits nur das ohnehin schon geltende Recht aufgenommen wird.

Zuwendungen an die genannten ausländischen Institutionen sind nach derzeitiger Rechtslage nur steuerfrei, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Verwendung zugunsten begünstigter Zwecke angeordnet hat und sofern diese Verwendung gesichert ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG). In der Regel fehlt es aber an dieser Verwendungsauflage des Zuwendenden. Die Auflage erscheint ihm überflüssig, weil der Empfänger die Zuwendung nach seiner Satzung oder sonstigen Verfassung nur zu diesen Zwecken verwenden kann.

In den Jahren 1926 bis 1934 auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 ErbStG 1925 getroffene Gegenseitigkeitsregelungen mit einigen Kantonen der Schweiz und mit Dänemark sehen eine Steuerbefreiung für solche Zuwendungen ohne besondere Zweckauflage vor. Sie wurden bisher nicht widerrufen, aber auch nicht ratifiziert, so daß sie nicht in innerstaatliches Recht überführt wurden. Seit der o. a. Änderung des ErbStG fehlt eine innerstaatliche Rechtsgrundlage für diese auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgesprochene Steuerbefreiung.

Zu Nummer 5 (§ 28 Abs. 1 ErbStG)

Durch den bisherigen Hinweis auf §§ 234, 238 AO war klargestellt, daß der gestundete Erbschaftsteueranspruch grundsätzlich mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen war. Nunmehr soll eine zur Erhaltung des Betriebs notwendige Stundung der Erbschaftsteuer gemäß § 28 Abs. 1 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen ohne Erhebung von Stundungszinsen erfolgen. In der Anwendungsvorschrift (vgl. Nummer 6) wird angeordnet, daß auch bei einer Stundung der Erbschaftsteuer gemäß § 28 Abs. 1 ErbStG in der bisher geltenden Fassung Stundungszinsen für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Änderung nicht mehr erhoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 37 Abs. 6 bis 9 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt die Anwendungszeitpunkte der Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 38 ErbStG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 13 (Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 AStG)

Nach § 1 Abs. 1 AStG können Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit einer ihm nahestehenden Person für steuerliche Zwecke berichtigt werden, soweit diese Geschäftsbeziehungen nicht dem sog. „Grundsatz des Fremdverhaltens" entsprechen. Der Gesetzgeber ging beim Erlaß dieser Vorschrift davon aus, daß sie neben Berichtigungen bei Gewinneinkünften (z. B. bei Gewerbetreibenden) auch solche bei anderen Einkünften zuläßt, z. B. bei Einkünften aus Kapitalvermögen von Privatpersonen, die einkommensmindernde Absprachen mit ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen im Ausland treffen (so Bericht über die Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Drucksache VI/3537, S. 3).

Der Bundesfinanzhof ist in mehreren Urteilen davon ausgegangen, daß dieser gesetzgeberische Wille in den bestehenden Gesetzestexten nicht hinreichend klar zum Ausdruck gekommen ist, und hat die Bestimmung auf Gewinneinkünfte begrenzt. Wie die Erfahrungen zeigen, kann dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung führen. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung soll den Willen des Gesetzgebers ausdrücklich im Gesetz verankern.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 AStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 AStG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 26 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung sollen Doppelbegünstigungen, die sich durch das Zusammenwirken von § 26 Abs. 5 KStG sowie § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 GewStG und § 13 Abs. 1 AStG ergeben, vermieden werden.

Für Divenden aus wesentlichen Beteiligungen werden in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Anteilseignern unter bestimmten Voraussetzungen sowohl nach innerstaatlichem deutschem Steuerrecht als auch nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewisse Steuerentlastungen eingeräumt (sog. Schachtelvergünstigungen). Diese können entweder in einer Freistellung dieser Dividenden von der deutschen Körperschaftsteuer und/oder Gewerbesteuer bestehen oder in einer Anrechnung der Steuer der Tochtergesellschaft auf die deutsche Körperschaftsteuer (sog. indirekte Steueranrechnung).

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Schachtelvergünstigung im Verhältnis zu einer ausländischen Tochtergesellschaft nicht erfüllt, so kann im Verhältnis zu nachgeschalteten Gesellschaften (Enkelgesellschaften) eine sogenannte partielle Schachtelvergünstigung gewährt werden (§ 26 Abs. 5 KStG und § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 GewStG.).

Diese partielle Schachtelvergünstigung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Tochtergesellschaft in zeitlichem Zusammenhang mit den von der Enkelgesellschaft bezogenen Dividenden selbst Ausschüttungen an die Muttergesellschaft vornimmt.

In Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, wonach die Steuerpflicht an den tatsächlichen Bezug von Einkünften anknüpft, werden nach §§ 7ff. AStG bei gewissen passiven und niedrig besteuerten Einkünften einer deutsch beherrschten ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) auch nicht ausgeschüttete Gewinne besteuert (sog. Zugriffsbesteuerung). Diese Besteuerung wird allerdings durch die §§ 11 und 13 AStG wieder an die Rechtslage angeglichen, die bei tatsächlicher Gewinnausschüttung der Zwischengesellschaft bestünde.

Das Zusammenwirken des § 26 Abs. 5 KStG und des § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 GewStG mit den §§ 11 und 13 AStG kann in bestimmten Fällen zu einer Doppelbegünstigung führen. Diese besteht vor allem darin, daß Dividendenausschüttungen von Enkelgesellschaften, die über eine Tochtergesellschaft an den deutschen Anteilseigner „durchgeschüttet" werden und nach § 26 Abs. 5 KStG oder nach § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 GewStG von der deutschen Körperschaftsteuer und/oder Gewerbesteuer befreit sind, bereits nach § 11 AStG zu einer Kürzung des Hinzurechnungsbetrages für Zwecke der Zugriffsbesteuerung geführt haben. Eine nochmalige Berücksichtigung des Dividendenbetrags nach § 13 AStG führt zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Minderung von passiven Einkünften.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bedarf es bei diesen nebeneinander bestehenden Steuervergünstigungen einer ausdrücklichen Regelung ihres Konkurrenzverhältnisses im Gesetz selbst, wenn eine Doppelbegünstigung ausgeschlossen sein soll. Die vorgesehene Gesetzesänderung soll dem Rechnung tragen.

Zu Nummern 4 bis 5 (§ 15a AStG)

Unbeschränkt Steuerpflichtige können sich ungerechtfertigte Steuervorteile verschaffen, indem sie flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte steuergünstig auf ausländische Rechtsträger, Personengesellschaften, Betriebsstätten und ähnliche Stelle auslagern, um Erträge vor der deutschen Besteuerung abzuschirmen (z. B. durch die eigene Rechtspersönlichkeit der Depotstelle, durch Nutzung bilateraler oder nationaler Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Das Potential und die Gestaltungsvielfalt solcher Depotstellen sind so groß, daß eine umfassende und einheitliche Regelung notwendig ist, die alle Fälle nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen Steuerrechts (z. B. § 39 AO, § 42 AO, §§ 17 und 18 Auslandsinvestmentgesetz) einheitlich erfaßt.

Dazu sieht Absatz 1 in Anlehnung an § 15 AStG vor, daß für das Halten der liquiden Mittel und vergleichbare Sachverhalte die steuerlichen Rechtsfolgen bei den hinter der Depotstelle stehenden Inländern — unabhängig von der Rechtsform der Stelle — unmittelbar eintreten. Die Grenzen verfassungsmäßiger Verhältnismäßigkeit sind dadurch gewahrt, daß die Voraussetzungen nur eine eng begrenzte Fallgruppe erfassen und für eigene Dienstleistungsbeiträge der Depotstellen im Inland ein nach international anerkannten Grundsätzen zu bemessendes Entgelt abgezogen werden kann. Die Regelung ist zur Wahrung der Gleichmäßigkeit und Neutralität der deutschen Besteuerung notwendig. Sie kann durch andere Maßnahmen nicht ersetzt werden und hält sich im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die derartig eng begrenzte Maßnahmen zulassen, um rechtlichen Gestaltungen entgegenzutreten, die zur Erzielung ungerechtfertigter Steuerersparnisse gewählt werden.

Die Absätze 3 und 4 regeln Einzelheiten der Besteuerung in Anlehnung an § 15 AStG.

Zu Nummer 6 (§ 21 AStG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 14 (Umwandlungs-Steuergesetz)

I. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener EG-Mitgliedstaaten betreffen (Fusionsrichtlinie) enthält in den Artikeln 8 bis 10 Regelungen zur steuerlichen Behandlung des Austauschs von Anteilen an Kapitalgesellschaften und der Einbringung von Unternehmensteilen.

Die Regelungen der Fusionsrichtlinie haben das Ziel, für die Unternehmen binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen. Für grenzüber-

schreitende Vorgänge der Unternehmenskooperation sollen Regelungen geschaffen werden, die die Unternehmen nicht schlechter stellen als bei entsprechenden Vorgängen auf einzelstaatlicher Ebene. Hierzu ist für die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung von Gesellschaften, für den Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften und für die Einbringung von Unternehmensteilen ein gemeinsames System vorgesehen, das die steuerneutrale Gestaltung dieser Vorgänge gestattet.

Soweit die Richtlinie die Fusion und Spaltung von Gesellschaften betrifft, kann sie derzeit nicht umgesetzt werden, weil es EG-weit an den dazu erforderlichen zivilrechtlichen Grundlagen fehlt. Die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung ist gegenwärtig handelsrechtlich nicht möglich. Die Umsetzung der Artikel 4 bis 7 der Richtlinie wird jedoch erfolgen, sobald das erforderliche Zivilrecht auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten geschaffen worden ist.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 20 UmwStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Die Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten führt als Tauschvorgang beim Einbringenden grundsätzlich zur vollen Aufdeckung der in den eingebrachten Anteilen enthaltenen stillen Reserven (Gewinnrealisierung). Nach geltender Rechtslage ist die Vermeidung der Gewinnrealisierung nur dann möglich, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht wird und die eingebrachten Anteile das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfassen, deren Anteile eingebracht werden. Demgegenüber sieht Artikel 8 der Fusionsrichtlinie vor, daß eine steuerneutrale Einbringung auch dann möglich ist, wenn eine Beteiligung eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt, deren Anteile eingebracht werden. Voraussetzung ist lediglich, daß die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Begünstigt sind also auch Einbringungsvorgänge, durch die die übernehmende Gesellschaft eine bestehende Beteiligung lediglich aufstockt, die ihr bereits die Stimmerechtsmehrheit gewährt. Bei einer Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern sind alle Einbringungen von Anteilen zu berücksichtigen, die auf einem Vorgang, d. h. entweder auf der Gründung oder auf einer bestimmten Kapitalerhöhung beruhen.

Obwohl die Richtlinienregelung nur dann Anwendung findet, wenn an dem Austausch von Anteilen Kapitalgesellschaften aus mindestens zwei EG-Mitgliedstaaten beteiligt sind, d. h. Vorgänge, an denen nur inländische Kapitalgesellschaften beteiligt sind, nicht unmittelbar betroffen sind, sieht die Änderung des Absatzes 6 vor, daß die Einbringung von Anteilen in Inlandsfällen (Satz 1) und in Fällen, die sich innerhalb der EG vollziehen (Satz 2), grundsätzlich gleich behandelt wird. Die Voraussetzungen, die die in Satz 2 erwähnte Kapitalgesellschaft erfüllen muß, sind in Artikel 3 der Fusionsrichtlinie einzeln aufgeführt. Es handelt sich um Regelungen zur Gesellschaftsform, dem Sitz der Gesellschaft und zur Steuerpflicht der Gesellschaft. Diese Regelungen sind in eine Anlage zum UmwStG aufgenommen worden.

Hält die übernehmende Kapitalgesellschaft einschließlich der übernommenen Anteile die Mehrheit der Stimmrechte an der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht wurden, so kann der Einbringende die erhaltenen Anteile mit dem Wert ansetzen, mit dem die eingebrachten Anteile vor der Einbringung bilanziert wurden, wenn die übernehmende Gesellschaft entsprechend verfährt (Buchwertverknüpfung). Die Notwendigkeit der Buchwertverknüpfung über die Grenze folgt aus dem Ziel der Richtlinie, unter anderem den Anteilstausch steuerneutral, d. h. unter Aufschub der Besteuerung stiller Reserven, zu ermöglichen. Dies entspricht den Grundsätzen des geltenden Umwandlungssteuerrechts.

Setzt die übernehmende Gesellschaft die erhaltenen Anteile nicht mit dem Buchwert, sondern mit einem Zwischen- oder mit dem Teilwert an, so hat der Einbringende entsprechend zu verfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem EG-Mitgliedstaat hat.

In Einzelfällen wird der Einbringende neben Gesellschaftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft auch andere Wirtschaftsgüter (z. B. Geld) erhalten. Die steuerliche Behandlung von Inlandsfällen richtet sich wie bisher nach Absatz 2 Satz 5 und 6. Satz 3 bestimmt lediglich, daß in den Fällen, die verschiedene EG-Mitgliedstaaten betreffen, eine vollständige Aufdeckung der stillen Reserven nur dann vermieden werden kann, wenn die neben den Anteilen gewährte zusätzliche Gegenleistung 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. Diese Beschränkung entspricht der Richtlinienvorgabe.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Die Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an dieser Gesellschaft führt als Tauschvorgang beim Einbringenden grundsätzlich zur vollen Aufdekkung der in den eingebrachten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven. Diese Gewinnrealisierung kann nach geltender Rechtslage nur dann vermieden werden, wenn die aufnehmende Kapitalgesellschaft unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. In diesem Fall darf die aufnehmende Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Wert ansetzen, mit dem es beim Einbringenden vor der Einbringung ausgewiesen war (Buchwertfortführung). Sie kann es aber auch mit einem Zwischenwert oder mit dem Teilwert ausweisen.

Der Wert, mit dem die aufnehmende Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, ist für den Einbringenden bei der Bewertung der erhaltenen Anteile maßgebend (Wertverknüpfung). Es hängt also von dem Wertansatz bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft ab, ob und inwieweit beim Einbringenden ein Gewinn realisiert wird. Ist die aufnehmende Kapitalgesellschaft beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, so sind die erhaltenen Anteile nach geltender Rechtslage zwingend mit dem Teilwert anzusetzen, was zur vollen Gewinnrealisierung beim Einbringenden führt.

Nach Artikel 9 der Fusionsrichtlinie kann demgegenüber bei der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässig ist und die Voraussetzungen des Artikels 3 der Fusionsrichtlinie erfüllt (vgl. zu Buchstabe a), gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft die volle Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden, die im Buchwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter enthalten sind. Die Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte richtet sich dabei nach den für grenzüberschreitende Beziehungen maßgeblichen Grundsätzen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit den anderen EG-Mitgliedstaaten.

Dieser Richtlinienvorgabe wird durch Satz 1 Rechnung getragen. Der Wertansatz der eingebrachten Wirtschaftsgüter bei der aufnehmenden, beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ist für die Bewertung der Anteile maßgebend, die der Einbringende erhält. Für derartige Einbringungsvorgänge gilt somit künftig grundsätzlich die gleiche Rechtslage wie bei der Einbringung in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft.

Satz 2 stellt zum einen sicher, daß die Vermeidung der Gewinrealisierung auch möglich ist, soweit der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer ansonsten steuerbefreiten Kapitalgesellschaft darstellt und diese Kapitalgesellschaft nach der Einbringung mit den erhaltenen Anteilen nur noch vermögensverwaltend tätig ist. Die erhaltenen Anteile bleiben auch bei einer solchen Kapitalgesellschaft steuerverhaftet, und zwar nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG. Zum anderen wird klargestellt, daß die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft nicht vor der Einbringung bestanden zu haben braucht. Es reicht vielmehr aus, wenn die Betriebsstätte erst durch die Einbringung entsteht.

Ist der Einbringende beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig, so sind nach geltender Rechtslage das eingebrachte Betriebsvermögen und die erhaltenen Anteile grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen. Demgegenüber kann nach Artikel 10 der Fusionsrichtlinie die Einbringung auch dann steuerneutral vollzogen werden, wenn der Einbringende eine beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit einer Betriebsstätte in einem anderen EG-Mitgliedstaat ist.

Satz 3 bestimmt deshalb in dem Fall, in dem der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb im Inland belegen ist, daß die Einbringung immer dann steuerneutral möglich ist, wenn die einbringende und die aufnehmende Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen der Fusionsrichtlinie erfüllen.

Satz 4 regelt, daß die Anteile, die eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft für die Einbringung des Vermögens einer Betriebsstätte erhält, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat belegen ist, mit den Werten anzusetzen sind, mit denen die aufnehmende Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 UmwStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung stellt sicher, daß die Vergünstigung des § 16 EStG — wie bisher bei der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft — nur in den Fällen angewandt wird, in denen sämtliche Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelung stellt sicher, daß die verdeckte Einlage sog. einbringungsgeborener Anteile ertragsteuerlich wie ihre Veräußerung behandelt wird. Zu der entsprechenden Problematik bei der Änderung des § 17 Abs. 1 EStG vgl. Artikel 1 Nr. 16.

Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 4 UmwStG)

Die in Artikel 8 bis 10 der Fusionsrichtlinie geregelte Vermeidung einer Gewinnrealisierung beim Tausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen soll es den Unternehmen ermöglichen, durch eine grenzüberschreitende Umstrukturierung eine rasche Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es dagegen nicht, durch den Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder die Einbringung von Unternehmensteilen der Steuerhinterziehung oder -umgehung Vorschub zu leisten oder die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern zu schmälern. Artikel 11 der Richtlinie sieht deshalb vor, daß in solchen Fällen die Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Fusionsrichtlinie durch den nationalen Gesetzgeber ausgeschlossen werden kann. Daneben sieht Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie vor, daß bestehende Besteuerungsrechte durch die gewinnneutrale Einbringung nicht geschmälert werden sollen.

Absatz 4 Satz 1 und 2 übernimmt die Regelung des Artikels 11 der Fusionsrichtlinie. Kommt es durch den Austausch von Anteilen oder die Einbringung zu einer

Beschränkung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer, so sind die Vergünstigungen der Artikel 8 bis 10 der Fusionsrichtlinie, die Eingang in das UmwStG gefunden haben, nicht anzuwenden. Veräußert im Fall des Austausches von Anteilen die aufnehmende Kapitalgesellschft, die die Voraussetzungen des Artikels 3 der Fusionsrichtlinie erfüllt, die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Einbringung, so zeigt sich hierin, daß hauptsächlicher Beweggrund für die Einbringung die Steuerersparnis war. In einem solchen Fall sind die eingebrachten Kapitalanteile von Anfang an mit dem Teilwert anzusetzen. Die Vergünstigungen des Artikels 8 der Fusionsrichtlinie finden keine Anwendung.

Absatz 4 Satz 3 trägt der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie über die Wahrung des Besteuerungsrechts der EG-Mitgliedstaaten Rechnung. Er schließt die Anwendung der Vergünstigungen des § 20 Abs. 8 in den Fällen aus, in denen der Gewinn aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschiffahrt dienen, nach einem Doppelbesteuerungsabkommen trotz Bestehens einer inländischen Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden kann. Dies ist nach allen deutschen Abkommen mit anderen EG-Mitgliedstaaten der Fall.

Zu Nummer 4 (§ 28 Abs. 4b und 4c UmwStG)

Die Anwendung der Änderungen des § 20 ab 1. Januar 1992 entspricht Artikel 12 der Fusionsrichtlinie.

Die Anwendung der Änderung des § 21 ab 1. Januar 1992 stimmt mit der allgemeinen Anwendungsregelung des EStG überein, die für die zeitliche Anwendung der entsprechenden Änderung des § 17 EStG maßgebend ist.

Zu Nummer 5 (Anlage zum UmwStG)

Die Anlage gibt die Voraussetzungen wieder, die Kapitalgesellschaften im Sinne von Artikel 3 der Fusionsrichtlinie erfüllen müssen, damit die Vergünstigungen des § 20 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 UmwStG in Anspruch genommen werden können (vgl. zu Nummer 1 Buchstaben a und b). Die Anlage bezeichnet in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Fusionsrichtlinie und ihrem Anhang die Unternehmensformen, die in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten betroffen sind, und die Steuern, denen diese Unternehmensformen in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten unterliegen müssen, und fordert in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Fusionsrichtlinie außerdem die Ansässigkeit in einem der EG-Mitgliedstaaten, und zwar auch nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die von den einzelnen EG-Mitgliedstaaten vereinbart worden sind.

Zu Artikel 15 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Solidaritätszuschlaggesetz)

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß in den Fällen des § 44d EStG die Steuerbelastung die in Artikel 5 Abs. 3 der Muttter/Tochter-Richtlinie festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet.

Zu Artikel 16 (Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG)

Mit der Änderung wird dem Bundesamt für Finanzen die Durchführung der Verfahren nach dem neuen § 44d EStG wegen des Sachzusammenhangs mit der ihm auch bisher schon obliegenden Aufgabe der Entlastung von deutschen Abzugsteuern aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 23 FVG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 17 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

I. Allgemeines

1. In die Bemühungen der Bundesregierung um die Verminderung von Subventionen und um die Verbesserung der Haushaltsstruktur der Länder wird auch die Kraftfahrzeugsteuer einbezogen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Einbeziehung von Motorbooten in die Kraftfahrzeugsteuer und die Aufhebung der bisherigen Vergünstigungen durch den sog. Anhängerzuschlag vor.

2. Abgesehen von den vorrangigen finanzpolitischen Erwägungen wird die steuerliche Belastung der Freizeitschiffahrt mit Motorbooten auch umweltpolitisch gerechtfertigt durch Abgase und Ölverschmutzung. Die steuerliche Belastung des Haltens von Motorbooten mit Verbrennungsmotor senkt tendenziell deren Anschaffung und Nutzung.

   Die Regelung sieht keinen vollständigen Subventionsabbau vor; ausgenommen sind weiterhin öffentliche und gewerbliche Bereiche.

   Damit soll überragenden öffentlichen Belangen und wichtigen verkehrspolitischen und fischereiwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

3. Die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger, die durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in das Gesetz eingefügt wurde und durch die sog. überzähligen Anhänger begünstigt werden, ist nicht zwingend erforderlich. Ihr Wegfall führt zu höheren Steuereinnahmen. Zusätzlich wird der

Verwaltungsaufwand der Verkehrs- und Finanzverwaltung vermindert, weil die vorgeschriebene Ausgabe besonderer Kennzeichen und die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, die nach der Sonderregelung erfüllt sein müssen, entfallen.

Die allein auf der Wegekostenrechnung beruhende Forderung des Verkehrsgewerbes, zusätzliche Anhänger, die das Straßennetz nicht belasten, auch steuerlich nicht heranzuziehen, läßt sich mit den haushaltspolitischen Anforderungen nicht in Einklang bringen; Grundlage der Kraftfahrzeugsteuer ist grundsätzlich das Halten eines Fahrzeugs, unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Benutzung.

4. Die am 31. Juli 1991 auslaufenden Vorschriften über die Steuerbefreiung für Personenkraftwagen mit Elektromotor werden verlängert, um die Entwicklung dieser neuen Technologie bis auf weiteres zu fördern.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummern 1 und 2 (Abschnitt I)

Die bisherigen Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beziehen sich auf Fahrzeuge des Straßenverkehrs. Sie gelten als Abschnitt I des Gesetzes weiter.

Zu Nummer 3 (Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge)

Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge hat mit dem 31. Juli 1991 geendet (§ 3d i. V. mit § 3f). Personenkraftwagen mit Elektroantrieb sind jedoch am Einsatzort frei von Abgasen und können in sensiblen Gebieten zur Lösung von Umweltproblemen beitragen. Die Wiederaufnahme der steuerlichen Förderung soll einen Anreiz bieten, diese Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.

Zu Nummern 4 bis 7 (Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger)

Die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG), die mit Wirkung vom 1. Juni 1979 eingeführt wurde, wird wieder aufgehoben (Nummer 5). Damit sind Kraftfahrzeuganhänger wieder einzeln nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 KraftStG zu besteuern. Zugleich entfällt die Möglichkeit, für Kraftfahrzeuge einen Anhängerzuschlag (§ 10 Abs. 2 und 3) zu entrichten.

Die Nummern 4, 6 und 7 enthalten Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (Überschrift Abschnitt II)

Die Vorschriften über die Einbeziehung von Wasserfahrzeugen mit Motor in die Kraftfahrzeugsteuer werden als besonderer Abschnitt II angefügt.

Zu § 19 (Steuergegenstand)

Wie bei der Besteuerung von Landfahrzeugen gelten auch für Motorboote ein Grundtatbestand und Ergänzungstatbestände als Besteuerungsgrundlage. In Nummer 1 ist als hauptsächlicher Steuertatbestand das Halten von einheimischen Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Verkehr auf öffentlichen Gewässern genannt. Wasserfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z. B. Elektromotor) sind nicht steuerbar. Die Benutzung von ausländischen (gebietsfremden) Wasserfahrzeugen mit Motor ist gemäß Nummer 2 ebenfalls steuerbar, wenn sie auf öffentlichen inländischen Gewässern benutzt werden. Durch Nummer 3 werden diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen ein Motorboot ohne die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderliche Registierung benutzt wird oder die Bedingungen für eine Steuerbefreiung nicht eingehalten werden.

Zu § 20 (Begriffsbestimmungen; Mitwirkung anderer Behörden)

In Absatz 1 wird als einheimisches Wasserfahrzeug erstens jedes Fahrzeug definiert, das im Inland registriert ist. Die Pflicht zur Registrierung ist die Grundlage der Besteuerung. Die für Kraftfahrzeuge zuständige Zulassungsbehörde hat für Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ein der Besteuerung dienendes Register zu führen und auf Antrag ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen. In das Register sind für jedes Wasserfahrzeug die für die Besteuerung erforderlichen Daten über das Fahrzeug und dessen Halter aufzunehmen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 30 Nr. 3). Da die Finanzämter selbst nicht in der Lage sind, die für die Besteuerung erforderlichen technischen Daten selbst festzustellen, ist die Feststellung dieser Besteuerungsgrundlagen den Registerbehörden übertragen. Wie bei Straßenfahrzeugen sind deren Feststellungen für die Finanzämter verbindlich (vgl. § 2).

Das Besteuerungsverfahren kann insbesondere bei gebietsfremden Fahrzeugen nur dann sachgerecht ausgestaltet werden, wenn sich die Finanzämter der Amtshilfe derjenigen Behörden bedienen, denen im allgemeinen die Einfahrt ausländischer Wasserfahrzeuge oder die widerrechtliche Benutzung bekannt wird; dies sind sowohl die Zollbehörden (vgl. § 2 KraftStDV) als auch die Wasser- und Schiffahrtsbehörden. Die Amtshilfe wird grundsätzlich in Absatz 3 geregelt; das Nähere bestimmt die Durchführungsverordnung (vgl. § 30 Nr. 3).

Zu § 21 (Steuerbefreiungen)

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden Wasserfahrzeuge

a) gemäß Absatz 1 Nr. 1 im Dienst von inländischen Gebietskörperschaften (vgl. entsprechend § 3 Nr. 2 und 3);

b) gemäß Absatz 1 Nr. 2 von Streitkräften oder Behörden ausländischer Staaten (vgl. entsprechend § 3 Nr. 16) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

c) gemäß Absatz 1 Nr. 3 von Behörden der Europäischen Gemeinschaften;

d) gemäß Absatz 1 Nr. 4 zur gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen oder zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge. Dies schließt im Werkverkehr eingesetzte Wasserfahrzeuge ein;

e) gemäß Absatz 1 Nr. 5 für den Erwerb durch Fischerei. Hierzu gehören sowohl die in der gewerblichen Berufsfischerei als auch die in der landwirtschaftlichen Binnenfischerei eingesetzten Wasserfahrzeuge;

f) gemäß Absatz 1 Nr. 6 im Rettungsdienst und für die Feuerbekämpfung;

g) gemäß Absatz 1 Nr. 7 als Lotsenfahrzeuge oder Feuerschiffe.

Außerdem gelten die Vorschriften über die Befreiung von Fahrzeugen ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen (§ 3 Nr. 10), von Ausfuhrfahrzeugen (§ 3 Nr. 12), im Ausbesserungsverkehr (§ 3 Nr. 14) und bei der Durchfahrt zwischen Orten eines anderen Staates (§ 3 Nr. 15) entsprechend.

Ausländische Wasserfahrzeuge, die öffentliche inländische Gewässer nur im Transit benutzen, sind entsprechend internationalen Gepflogenheiten von der Besteuerung ausgenommen.

Zu § 22 (Dauer der Steuerpflicht)

Die Steuerpflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Registrierung, unabhängig davon, ob das Wasserfahrzeug tatsächlich benutzt wird (Absatz 1 Nr. 1). Bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen (§ 19 Nr. 2) dauert die Steuerpflicht so lange wie der Aufenthalt andauert (Absatz 1 Nr. 2). Bei widerrechtlicher Benutzung (§ 19 Nr. 3) dauert die Steuerpflicht mindestens einen Monat, sofern nicht eine längere widerrechtliche Benutzung festgestellt wird.

Die Steuerpflicht bei Veränderung des Fahrzeugs und bei Wegfall oder Eintritt einer Steuerbefreiung ist gemäß Absatz 2 wie bei Straßenfahrzeugen geregelt (vgl. § 5 Abs. 2 und 3).

Zu § 23 (Entstehung der Steuer)

Die Steuer entsteht bei fortdauernder Registrierung für jeden Entrichtungszeitraum mit dessen Beginn, sonst bei Eintritt des Steuertatbestandes.

Zu § 24 (Steuerschuldner)

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Halter oder Eigentümer des Wasserfahrzeugs (Nummer 1), bei ausländischen Wasserfahrzeugen der Schiffsführer und bei widerrechtlicher Benutzung der tatsächliche Benutzer (Nummer 2 oder 3). Die Regelung entspricht weitgehend § 7 Nr. 1 bis 3.

Zu § 25 (Bemessungsgrundlage und Steuersatz)

Die Steuer wird gemäß Absatz 1 nach der effektiven Nutzleistung des Verbrennungsmotors und zusätzlich nach der Länge des Wasserfahrzeugs bemessen. Durch die Besteuerung nach zwei unterschiedlichen Grundlagen, wie sie auch in einzelnen schweizerischen Kantonen angewendet wird, ist eine gerechtere Besteuerung möglich. Da in vielen Fällen Bootsmotoren ohne Schwierigkeiten ausgetauscht werden können, ohne daß dies leicht erkennbar wäre, sichert eine zweite Besteuerungsgrundlage zugleich das Steueraufkommen und verringert den Anreiz zu Manipulationen.

Die Berechnung der effektiven Nutzleistung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung (Binnen) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536).

Die Rumpflänge wird gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorderstevens und des Hinterstevens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982, BGBl. I S. 916, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsvermessungsverordnung vom 3. September 1990, BGBl. I S. 1993).

Die Steuer wird gemäß Absatz 2 als Jahressteuer erhoben. Je Jahr sind je angefangene 5 kW effektive Nutzleistung 50 DM zu zahlen; Fahrzeuge mit weniger als 3,68 kW effektiver Nutzleistung sind steuerfrei. Zusätzlich werden Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor nach der Schiffslänge besteuert; für jeden vollen Meter der Schiffslänge sind 20 DM zu zahlen.

Für ein mittelgroßes Motorboot mit 30 kW Motorleistung und 5 m Bootslänge ist eine Jahressteuer von 400 DM zu entrichten.

(6 × 50 DM = 300 DM
+ 5 × 20 DM = 100 DM
Jahressteuer = 400 DM)

Bei Wasserfahrzeugen, bei denen der Motor nur Not- oder Hilfsmotor ist (z. B. bei Segelbooten, Ruderkuttern usw.), ermäßigt sich die Steuer gemäß Absatz 3 auf die Hälfte der nach Absatz 2 zu berechnenden Jahressteuer.

Bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen wird die Steuer gemäß Absatz 4 nach Tagessätzen berechnet, die jeweils ein Zweihundertstel der Jahressteuer betragen. Die Steuer wird wie bei Straßenfahrzeugen von den Zollbehörden erhoben (vgl. § 30 Nr. 5 i. V. m. §§ 10 bis 15 KraftStDV).

Die Besteuerung führt bei einem geschätzten Bestand von 160 000 steuerpflichtigen Wasserfahrzeugen zu Mehreinnahmen von rd. 34 Mio. DM.

Der Bestand gliedert sich nach grober Schätzung in 100 000 Segelboote mit Motor und 60 000 Motorboote.

Die Besteuerung führt für ein durchschnittlich großes Segelboot (5 m Länge, Motor von 10 kW) zu einer Jahressteuer von 100 DM.

Steuer für Motorleistung: 100 DM (2 × 50 DM) § 25 Abs. 2 Nr. 1 (Steuer gemäß § 25 Abs. 3 um 50 v. H. ermäßigt).

Steuer für Länge: 100 DM (5 × 20 DM) § 25 Abs. 2 Nr. 2.

Aufkommen Segelschiffe ca. 10 Mio. DM.

Die Jahressteuer für ein durchschnittliches Motorboot beträgt 400 DM; dies ergibt bei einem Bestand von 60 000 Booten ein (s. o.) Aufkommen Motorboote von ca. 24 Mio. DM.

Zu § 26 (Entrichtungszeitraum)

Grundsätzlich ist die Steuer für ein Jahr im voraus zu entrichten (Absatz 1). Bei Jahresbeträgen von mehr als 1 000 DM ist auch halbjährliche, bei Beträgen von mehr als 2 000 DM vierteljährliche Zahlung möglich (vgl. § 11 Abs. 2). Der Jahresbetrag ermäßigt sich entsprechend dem Teil des Jahres, in dem keine Steuerpflicht besteht, auf einen entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3). Der Bruchteil ist ggf. auf volle DM nach unten abzurunden (vgl. § 11 Abs. 5).

Bei gebietsfremden Wasserfahrzeugen ist ebenfalls eine Besteuerung nach Aufenthaltstagen, allerdings mit einem höheren Steuersatz, vorgesehen (Absatz 2 i. V. m. § 25 Abs. 4).

Zu § 27 (Steuererklärung)

Jedes einheimische steuerpflichtige Wasserfahrzeug ist aufgrund einer Steuererklärung zu registrieren. Die Vorschriften über die Erfassung der Besteuerungsgrundlagen in einer Steuererklärung entsprechen den Regelungen bei Straßenfahrzeugen. Die Zulassungsbehörde hat die erklärten Besteuerungsdaten zu prüfen, in das Register aufzunehmen und dem Finanzamt zur Steuerfestsetzung zu übermitteln. Das Nähere regelt die Durchführungsverordnung (vgl. § 30 Nr. 2 bis 4).

Zu § 28 (Steuerfestsetzung)

Die Steuer wird jeweils vom örtlich zuständigen Finanzamt durch Bescheid festgesetzt. Die Vorschriften über Steuerfestsetzung (§ 12), Nachweis der Besteuerung (§ 13) und Abmeldung des Fahrzeugs von Amts wegen (§ 14) gelten entsprechend.

Örtlich zuständig ist jeweils das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde, die das Register gemäß § 20 Abs. 2 führt, ihren Sitz hat.

Zu § 29 (Steueraufsicht)

Da die steuerpflichtigen Tatbestände bei allgemeinen Außenprüfungen (§§ 193 ff. AO) meist nicht überprüft werden können, ist in Absatz 1 eine Steueraufsicht vorgesehen. Das Recht der Kontrollbeamten zur Besichtigung des Schiffes und des Motors wird ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen; insoweit wird die allgemeine Mitwirkungspflicht (§ 90 AO) konkretisiert.

Um Steuerverkürzungen möglichst auszuschließen, sieht Absatz 2 vor, daß die Benutzung öffentlicher Gewässer, Schleusen und Hafenanlagen von der Entrichtung geschuldeter Steuer abhängig gemacht werden kann.

Zu § 30 (Ermächtigungen)

Die Ermächtigungen für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsvorschriften zu erlassen, stimmen teilweise mit den bereits bestehenden Ermächtigungen überein; sie werden der Klarheit halber in Abschnitt II des Gesetzes erneut aufgeführt:

- § 30 Nr. 1 entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Begriffsbestimmungen);
- § 30 Nr. 2 entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 4 (Besteuerungsverfahren) teilweise;
- § 30 Nr. 3 schafft die Ermächtigung, Einzelfragen der Registerführung, der Mitwirkung anderer Behörden und des Verfahrens der Datenübermittlung zu regeln (für Straßenfahrzeuge gilt die Fahrzeugregisterverordnung);
- § 30 Nr. 4 schafft die Ermächtigung zur Regelung der erforderlichen Kennzeichen der Wasserfahrzeuge und zur Regelung des Nachweises der Steuerentrichtung (z. B. durch Plaketten oder Wertmarken);
- § 30 Nr. 5 gibt die Ermächtigung, die Steuerentrichtung für ausländische Motorboote im einzelnen zu regeln (z. B. durch Steuerkarten, vgl. §§ 10 bis 15 KraftStDV).

Zu Artikel 18 (Steuerberatungsgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die endgültige Bestellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu regeln.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nach dem 6. Februar 1990 und vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet bestellt worden sind, gelten als vorläufig bestellt. Über die endgültige Bestellung entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer nach dem 31. Dezember 1994. Die endgültige Bestellung ist im Regelfall von dem Nachweis abhängig, daß der Berufsangehörige an einem Übergangsseminar erfolgreich teilgenommen hat (§ 40a StBerG). Der Einigungsvertrag verweist bezüglich des Seminars auf „entsprechende" Anwendung des § 157 StBerG. § 157 StBerG regelt das Übergangsseminar von Steuerbevollmächtigten mit langjähriger praktischer Erfahrung zum Steuerberater. Die Regelung des § 157 StBerG muß jedoch für die Bestellung von im Beitrittsgebiet bestellten Steuerbevollmächtigten zu Steuerberatern weitergelten und ist ihrem Inhalt nach auch nicht geeignet, unmittelbar als Grundlage für ein Seminar zur Vorbereitung der endgültigen Bestellung zu dienen.

In § 40a StBerG werden deshalb in Anlehnung an § 157 StBerG das Verfahren und der Inhalt des Nachqualifikationsseminars ausführlich und praxisgerecht gesetzlich umschrieben und der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, nach Anhörung der Bundeskammer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 34 Abs. 1 StBerG)

Der neue Satz 3 entspricht dem früheren Satz 2, der im 5. Änderungsgesetz infolge eines redaktionellen Versehens gestrichen wurde, und jetzt wieder eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 40a StBerG)

Für die endgültige Bestellung der nach dem 6. Februar 1990 und vor dem 1. Januar 1991 bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ist ein Eignungsnachweis erforderlich, der grundsätzlich durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu erbringen ist. Im Einigungsvertrag wurde der Eignungsnachweis durch einen Verweis auf ein Übergangsseminar „entsprechend" § 157 StBerG geregelt. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht absehbar, wie viele Bewerber in Betracht kommen, welche Vorbildungsvoraussetzungen sie haben und unter welchen Voraussetzungen die ursprünglichen Bestellungen erfolgen würden.

§ 157 StBerG und die dazu ergangene Verordnung regeln das Übergangsseminar von Steuerbevollmächtigten (alter Art) zum Steuerberater. Die Vorschriften sind nicht geeignet, unmittelbar als Grundlage für ein Seminar zur Vorbereitung der endgültigen Bestellung zu dienen.

Die Vorschrift wird deshalb in Anlehnung an § 157 StBerG neu gefaßt.

In Absatz 1 werden die bei der Anwendung des § 40a StBerG bisher aufgetretenen Zweifel ausgeräumt. Klargestellt wird, daß die Vorläufigkeit der Bestellung nur für Berufsangehörige im Beitrittsgebiet gilt. Die Beratungsbefugnis der Steuerbevollmächtigten wird auf das jeweilige Land ausgedehnt, da die Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr bestehen. Mit der Durchführung des Seminars werden die inzwischen in allen neuen Bundesländern bestehenden Steuerberaterkammern betraut (entsprechend § 157 Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Wer nicht bis zum 31. Dezember 1997 endgültig bestellt ist, verliert seine Bestellung. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß sich jeder vorläufig bestellte Berufsangehörige entsprechend nachqualifiziert. Dies dient vor allem dem Schutz der ratsuchenden Bevölkerung.

In den Absätzen 1 und 2 wird in Anlehnung an § 157 Abs. 1 und 2 StBerG vorgeschrieben, daß die Berufsangehörigen zur Vorbereitung der endgültigen Bestellung an einem 160 Stunden umfassenden Seminar teilnehmen müssen. Das Seminar erstreckt sich auf die wesentlichen Prüfungsgebiete der allgemeinen Steuerberaterprüfung und soll von den Steuerberaterkammern durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar ist durch eine Prüfung nachzuweisen, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht.

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen weitgehend den Regelungen in § 157 Abs. 3 bis 7 StBerG. Sie regeln in den Grundzügen die Bestellung des Seminarausschusses, die Durchführung des Seminars sowie das Prüfungsverfahren. Der Bundesminister der Finanzen wird in Absatz 7 ermächtigt, nähere Einzelheiten des Seminarstoffes, des Verfahrens bei der Durchführung des Seminars und der Prüfung, des Verfahrens bei der Berufung der Mitglieder des Seminarausschusses sowie zusätzlich Einzelheiten der Verlegung der beruflichen Niederlassung von Steuerbevollmächtigten innerhalb des Betrittsgebiets durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Bundessteuerberaterkammer ist zu hören.

Zu Nummer 3 (§ 46 StBerG)

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Vorschriften über die Rücknahme von Bestellungen als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sind auf das Zulassungs- und Bestellungsverfahren in den alten Bundesländern ausgerichtet. Aufgrund der Zulassungs- und Bestellungspraxis der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nach dem bis 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Steuerberatungsrecht hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Rücknahmetatbestände klarstel-

lend zu ergänzen. Die im Steuerberatungsrecht gemäß § 164 a StBerG geltenden Verfahrensvorschriften der AO, hier insbesondere des § 130 Abs. 2 AO, dekken die in der Praxis vorkommenden Fallgestaltungen nicht in zweifelsfreier Weise ab. Künftig ist eine vorläufige Bestellung durch eine sachlich unzuständige Stelle nur zurückzunehmen, wenn die zuständige Behörde die Bestellung nicht hätte aussprechen dürfen. Eine rechtswidrige Bestellung (z. B. weil die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen nicht vorlagen) ist nur zurückzunehmen, wenn der Begünstigte die Umstände kannte oder kennen mußte, die die Rechtswidrigkeit begründen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Beitritts der neuen Bundesländer.

Zu Nummer 4 (§ 48 StBerG)

Der neue Satz 2 regelt den Fall der Wiederbestellung der nach § 40 a StBerG vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten und Steuerberater. Danach können vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte und Steuerberater bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann wiederbestellt werden, wenn sie an dem Seminar nach § 40 a StBerG erfolgreich teilgenommen haben. Mit dieser Regelung sollen die betreffenden Bewerber unmittelbar endgültig in den Berufsstand des Steuerbevollmächtigten bzw. Steuerberaters aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 167 StBerG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 19 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu Nummer 11 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BKGG)

Die Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM monatlich dient dem Ausbau und der weiteren Verbesserung des Familienlastenausgleichs.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 2 BKGG)

Die Höhe des für alleinstehende Vollwaisen zu zahlenden Kindergeldes soll weiterhin mit der Höhe des Erstkindergeldes übereinstimmen.

Zu Nummer 3 (§ 44 e BKGG)

Die durch Artikel 15 des Steueränderungesetzes 1991 als § 44 e BKGG getroffene Regelung zur verfassungskonformen Gestaltung der Kindergeld-Minderungsregelung für die Jahre 1983 bis 1985 ist mit ihrer Beschränkung auf das Kindergeld für das zweite Kind zu eng. Sie bedarf für die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Minderungsfälle der Ergänzung um eine Regelung, die die Minderung des Kindergeldes für Berechtigte zusätzlich einschränkt, denen für drei bis fünf Kinder Kindergeld zustand. Denn für diese Berechtigten bleibt der Jahresentlastungseffekt, der durch den für jedes Kind gewährten steuerlichen Kinderfreibetrag von 432 DM, durch 600 DM Kindergeld für das erste Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 1 500 DM), durch 1 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 3 000 DM) und durch 1 680 DM Kindergeld-Sockelbetrag für jedes weitere Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 4 200 DM) bewirkt wird, hinter der Summe der Existenzminima dieser Kinder (je Kind 3 932 DM) zurück. Die entsprechende — je nach der Kinderzahl unterschiedliche — Differenz beträgt bei Zahlung von Kindergeld für ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind 1 800 DM, bei zusätzlicher Zahlung von Kindergeld auch für ein viertes Kind 1 100 DM und bei Zahlung von Kindergeld auch für ein fünftes Kind 400 DM. Sie muß durch eine Beschränkung der Minderung des Kindergeldes, das für das dritte, das vierte oder das fünfte Kind zu zahlen ist, ausgeglichen werden. Die Beschränkung soll durch eine Erhöhung des bei der Minderung des Kindergeldes zu wahrenden monatlichen Sockelbetrages erfolgen. Der Erhöhungsbetrag entspricht einem Zwölftel von 40 vom Hundert des jeweiligen Differenzbetrages.

Für diese Erhöhung besteht kein Anlaß, wenn der Berechtigte Kindergeld auch für ein sechstes oder weiteres Kind bezieht; denn dann übersteigt der Jahresentlastungseffekt durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und durch das genannte Kindergeld die Summe der Existenzminima aller Kinder. Entsprechendes gilt zur Vermeidung einer Übermaß-Entlastung, die sich im Einzelfall durch die zugunsten des Kindergeldberechtigten erfolgende Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs ergeben kann, unter den Voraussetzungen, die in Satz 2 des vorgesehenen § 44 e Abs. 2 BKGG genannt sind. Hier — wie auch in § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG — soll die kindergeldrechtliche Nachbesserung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß bezüglich des betreffenden Kindes zugunsten einer anderen Person als des Kindergeldberechtigten die Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs möglich ist. Denn sonst würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kindergeldstellen und der von diesen zu befragenden Finanzämter entstehen, der wegen der Vielzahl in Betracht kommender Fallgruppen so groß wäre, daß er außer Verhältnis zu der Kindergeldeinsparung stände, die durch eine so umfassende Ausschlußregelung zu erzielen wäre.

Die neue Regelung des § 44 e Abs. 2 BKGG belastet den Bundeshaushalt im Jahr 1992 voraussichtlich mit 3 Mio. DM. Die Einschränkung der Ausschlußregelung des § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG erhöht den einge-

planten Kindergeldaufwand nach § 44e Abs. 1 BKGG nicht, weil die finanzielle Auswirkung der Ausschlußregelung nicht quantifiziert werden konnte.

Zu Artikel 20 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 WoPG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770) ist mit Wirkung ab 1991 der Erwerb von Rechten zur dauernden Nutzung von Wohnraum als wohnungswirtschaftliche Maßnahme eingeführt worden. Mit der Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wird der Katalog der prämienunschädlichen Verwendung von Bausparmitteln entsprechend erweitert. Damit wird das Anliegen der Änderung des Bausparkassengesetzes unterstützt, wonach diese Maßnahme der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung Rechnung tragen soll. Gleichzeitig wird ein weiterer Anreiz geschaffen, für das Alter eigenverantwortlich vorzusorgen.

Zu Nummer 2 (§ 10 WoPG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung der geänderten Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Mit der Abkehr vom Grundsatz, die Wohnungsbauprämie jährlich auszuzahlen, verfolgt die Bundesregierung die Absicht, die Haushaltslage zu entspannen. Damit soll die geringstmögliche Einschränkung der Bausparförderung verwirklicht werden.

Zu Nummer 3 (§ 11 WoPG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 21 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz)

Zum Ausgleich der Einnahmeverluste der Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer soll die Gewerbesteuerumlage gesenkt werden. Dies ist ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen für die Gemeinden, mit denen vermieden werden soll, daß die Haushaltslage der Gemeinden und ihre Investitionskraft geschwächt werden.

Für die Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beträgt der Vervielfältiger bisher 52 v. H. (ohne den Zuschlag, den die Gemeinden zur Abgeltung der Kosten aus dem Fonds „Deutsche Einheit" an die Länder abzuführen haben). Durch diese Änderung wird er auf 23 v. H. reduziert. Damit wird erreicht, daß die Gemeinden eine um rd. 55 v. H. geringere Gewerbesteuerumlage als bisher an Bund und Länder abzuführen haben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Gemeindefinanzreformgesetz)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 22 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Nach der am 14. Juni 1991 vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Empfehlung sind der GVFG-Plafond für 1992 um 1,5 Mrd. DM und 1993 um 3 Mrd. DM anzuheben und die Zweckbestimmung des GVFG im investiven Bereich zu erweitern. Nach der Absicht der Bundesregierung soll der GVFG-Finanzrahmen des Jahres 1993 bis 1995 beibehalten werden. Die danach erforderlichen Gesetzesänderungen betreffen das Finanzvolumen, einige wichtige Fördertatbestände und die Fördersatzhöhe. Um die Verständlichkeit des Gesetzes nicht leiden zu lassen, sind diese Änderungen im wesentlichen in einer neuen Sonderregelung (§ 14 a) zusammengefaßt.

Neben den befristeten Sonderregelungen sollen weitere Änderungen verwirklicht werden, die der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dienen, zugleich aber auch deren Finanzierungslast aus dieser Aufgabe mildern.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG)

Die Erweiterung des Fördertatbestandes um Haltestelleneinrichtungen des ÖPNV kommt allgemeinen Bedürfnissen entgegen, insbesondere auch Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung der Belange des ÖPNV im ländlichen Raum, wie sie in einem auf Vorschlag des Verkehrsausschusses vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 angenommenen Beschluß zum Ausdruck kommen. Andere Wünsche, die die Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV in der Fläche zum Ziel haben, lassen sich weitgehend bereits im Rahmen des geltenden Rechts, also ohne Gesetzesänderung, erfüllen. Hierauf wird der Bund in den mit der Umsetzung des GVFG befaßten Bund-Länder-Gremien hinwirken.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG)

Die Forderung nach Berücksichtigung der Belange Behinderter bei der Realisierung von mit Bundesmitteln geförderten Verkehrsinvestitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz entspricht der

Haltung des Deutschen Bundestages [siehe Drucksache 11/8213 (neu)], den sozialpolitischen Zielen der Bundesregierung, den Vorstellungen der Behindertenverbände sowie dem gegenwärtigen Stand der Erörterungen in den Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmung veranlaßt die Projektverantwortlichen, auf die behindertengerechte Gestaltung der zu fördernden Vorhaben zu achten. Konkrete und detaillierte Anforderungen werden nicht vorgegeben; insoweit bleibt für die technische Entwicklung freier Raum.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und 2 GVFG)

Die Erhöhung des möglichen Finanzrahmens für die Beschaffung von Bussen berücksichtigt die zusätzliche Förderung von Haltestelleneinrichtungen und kann insbesondere helfen, für den ÖPNV im ländlichen Raum weitere geeignete und attraktive Fahrzeuge bereitzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 14 a GVFG)

Absatz 1 legt den zeitlichen und betragsmäßigen Umfang der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes sowie deren Aufteilung auf Länder und Vorhaben fest.

Absatz 2 begrenzt, da die zusätzlichen Mittel nur eine vorübergehende Erhöhung des GVFG-Plafonds bedeuten, die kostenträchtigen Erweiterungen der Fördertatbestände und des Finanzrahmens zeitlich.

Buchstabe a bezieht mit der Einfügung eines eigenständigen Fördertatbestandes, der sich streng auf öffentliche Verkehrsflächen beschränkt, aber gleichwohl — ohne die Systematik des GVFG zu sprengen — den Bedürfnissen der Kommunen und der Verkehrswirtschaft hinreichend Rechnung trägt, Güterverkehrszentren in den GVFG-Förderkatalog ein. Die Länder entscheiden über die Aufnahme von Güterverkehrszentren in die jeweiligen Landesförderprogramme.

Die Einführung eines Fördertatbestandes „Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs" in Buchstabe b entspricht einer langjährigen Forderung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verkehrsverbänden. Da im Beitrittsgebiet mit wesentlich geringerem finanziellen Aufwand ein großer Teil vorhandener Straßenbahnfahrzeuge soweit modernisiert werden kann, daß diese Bahnen noch auf lange Jahre ihren Dienst versehen können, ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur schnellen Umsetzung ein weiterer neuer Fördertatbestand vorgesehen. Die Länder sollen über die neuen Fördertatbestände zweckmäßigerweise die alleinige Programmkompetenz erhalten.

Die Mittelaufstockung unter Buchstabe c über den Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 5 GVFG hinaus berücksichtigt die Bedürfnisse der Verkehrsunternehmen und ergibt sich zwangsläufig aus der Ausweitung der Fördermöglichkeit auch auf Schienenfahrzeuge, deren Beschaffung in den Jahren 1992 bis 1995 nicht zu Lasten der Busbeschaffung- und Haltestellenförderung gehen soll.

Die in § 10 Abs. 4 GVFG ab 1992 geltende Rückumschichtungsmöglichkeit für Länder mit geringem ÖPNV-Finanzierungsbedarf würde angesichts der erheblichen Zusatzmittel auch für den kommunalen Straßenbau automatisch zu einer kräftigen Erhöhung des Rückumschichtungsansprüche zu Lasten des ÖPNV-Bereichs führen und damit der Zielsetzung der Förderung insbesondere der dringenden Vorhaben des ÖPNV zuwiderlaufen. Die befristete Aussetzung der Rückumschichtungsmöglichkeiten durch Buchstabe d löst dieses Problem.

Das Erfordernis der Komplementärfinanzierung rechtfertigt für 1992 bis 1995 in den fünf neuen Ländern unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten eine Fördersatzerhöhung. Damit soll zugleich verhindert werden, daß das Angebot an Bundesfinanzhilfen nur deshalb nicht realisiert werden kann, weil Länder- und Kommunalhaushalte die Komplementärmittel nicht aufbringen. Der schrittweise Rückgang in Absatz 3 Buchstabe a erleichtert den Übergang auf den „Normal-Fördersatz" von bis zu 75 v. H.

Die befristete Erhöhung der Fördersätze in Absatz 3 Buchstabe b für Omnibusse, Schienenfahrzeuge und Haltestellen im ÖPNV wird Anreize bieten für zusätzliche marktgerechte Fahrzeuge und eine durchgreifende Verbesserung der Attraktivität im ÖPNV, nicht zuletzt auch außerhalb der Verkehrsballungsräume.

Zu Nummer 5 (§ 16 GVFG)

Durch das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlin-Klausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 23 (Schutzbaugesetz)

Durch die Regelung sollen die erhöhten Absetzungen für nicht öffentliche Schutzräume entfallen, mit deren Herstellung nach dem 31. Dezember 1991 begonnen wird.

Zu Artikel 24 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Durch Artikel 10 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) ist der letzte Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer um ein Jahr verlängert worden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr bestimmt, daß die für das Jahr 1991 festgesetzte Vermögensteuer auch für 1992 zu entrichten ist, ohne daß dem Steuer-

pflichtigen hierüber ein besonderer Bescheid erteilt werden müßte.

Zu Artikel 25 (Neufassung der betroffenen Gesetzes- und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Zu Absatz 1 und 2

Wegen der zum Teil umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, die auf Grund der Änderungen sich ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Absatz 3

Soweit sich aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzes unmittelbar Auswirkungen auf Verordnungen ergeben oder eine gesonderte Änderung zu aufwendig wäre, sind in das Gesetz auch Änderungen von Verordnungen aufgenommen worden. Die Übergangszeit zwischen der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 und dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen ist voraussichtlich zu knapp bemessen, um die erforderlichen Folgeänderungen in den Durchführungsverordnungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1992.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333